

Zeitschrift: Verhandlungen des Grossen Rethes der Republik Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1845)

Rubrik: Ordentliche Sommersitzung 1845 : zweite Hälfte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersession 1845. Zweite Hälfte.

(Nicht offiziell.)

Kreisschreiben an sämtliche Mitglieder des Großen Rathes.

T i t.

Der Hochgeachtete Herr Landammann hat die Eröffnung der zweiten Hälfte der ordentlichen Sommersession des Großen Rathes festgesetzt auf Montag den 23. Brachmonat nächstbin.

Sämtliche Mitglieder des Großen Rathes werden demnach eingeladen, sich an diesem Tage, des Morgens um 10 Uhr, im Sitzungssaale einzufinden.

Verzeichniß der zu behandelnden Gegenstände:

A. Gesetzesentwürfe und Vorträge.

I. Regierungsrath und Sechzehner.

- 1) Entwurf eines revidirten Reglements über die Organisation und die Geschäftsführung des Großen Rathes.
- 2) Dekretsentwurf, betreffend die Lostrennung der Helferei-bezirkes Kandergrund von dem Urvorstellungsbereiche von Frutigen.
- 3) Vortrag über die Vorstellungen mehrerer Lehrervereine, betreffend das Stimmrecht der Primarschullehrer an den Urvorstellungen.

II. Regierungsrath.

- 4) Vortrag, betreffend die Aufstellung eines Strafzenzes.

III. Departemente.

- Diplomatics Department.
- 5) Vortrag über den Bericht der Gesandtschaft auf der außerordentlichen und ordentlichen Tagssitzung des Jahres 1844.
 - 6) Entwurf der Instruktion auf die ordentliche Tagssitzung des Jahres 1845.
 - 7) Vortrag nebst Dekretsentwurf über Ausschließung der Jesuitenzöglinge vom bernischen Staatsdienste.

Department des Innern.

- 8) Vortrag nebst Dekretsentwurf über die Befestigung des Staatsvermögens.
- 9) Vortrag über den Anzug des Herrn Dr. Johann Schnell, betreffend das Verfahren der Behörden in den Gemeindeangelegenheiten von Burgdorf.

Justiz- und Polizeidepartement.

- 10) Entwurf eines Gesetzes über Vollziehung der Tagssitzungsbeschlüsse, betreffend die Freischäaren.

a. Justizsektion.

- 11) Vortrag nebst Dekretsentwurf, betreffend die Anerkennung der schweizerischen Nationalvorsichtskasse als einer moralischen Person.

- 12) Vorträge über Bestätigung von Legaten.
- 13) Vorträge über Ehehindernisdispositionsgeſuche.
- b. Polizeisektion.
- 14) Vortrag, betreffend das Rehabilitations- und Strafnachlaßgeſuch des Christian Krähenbühl.
- 15) Vortrag über das Strafumwandlungsgesuch des gewesenen Kanzleiläufers Friedrich Schumacher.

Fianzdepartement.

- 16) Vortrag über das Pensionsgeſuch des Jakob Hugli, gewes. Zollners bei der Neubrücke.
- 17) Vortrag, betreffend den Bau eines neuen Zollhauses zu Niederönz.

Erziehungsdepartement.

- 18) Vortrag über die Vorstellung der deutschen Einwohner von Delsberg und der Umgegend, betreffend die Anstellung eines zweiten deutschen Geistlichen u. s. f.

Militärdepartement.

- 19) Vorträge über Entlassung und Beförderung von Stabsoffiziers.

Baudepartement.

- 20) Vortrag, betreffend das Gesuch der Gemeinden Ittigen, Ostermundigen, Bern und Muri, daß der Unterhalt der sogenannten Zollstraße noch fernerhin dem Staate überlassen bleiben möchte.

IV. Kommissionen des Großen Rathes.

a. Bittschriftenkommission.

- 21) Vortrag über die Beschwerde der Burgergemeinde der Stadt Bern, betreffend das Organisationsreglement für die Insel- und Auferfrankenhaukorporation.
- 22) Vortrag, betreffend die Beschwerde des Herrn Obersten Hoffmeyer über ein vom Regierungsrathe erlassenes Administrativurtheil.
- 23) Vortrag, betreffend die Beschwerde des Francois Latchat, von Levoncourt, über ein obergerichtliches Urtheil.
- 24) Vortrag über die Beschwerde der Burger der Kirchgemeinde Rohrbach über eine Verfügung des Regierungsrathes, wodurch den Viertelsgemeinden dieses Kirchspiels die Ermächtigung zum Bezug des Hintersäßgeldes ertheilt wurde.

b. Staatswirtschaftskommission.

- 25) Vortrag, betreffend die Bestimmung des Staatsvermögens.

c. Gesetzgebungscommission.

- 26) Endliche Redaktion des Entwurfs eines Strafgesetzbuches.

B. Wahlen.

- 1) Die Gesandtschaft auf die ordentliche Tagsatzung.
- 2) Ein Mitglied des Erziehungsdepartements an die durch vollendete Amtsduer des Herrn Apothekers Guthnik erledigte Stelle.

Nach der Gröfzung der ersten Sitzung werden Vorträge der Justizsektion, Polizeisektion, des Finanzdepartements und des Baudepartements zur Berathung vorgelegt werden.

Mit Hochachtung!

Bern, den 9. Brachmonat 1845.

Aus Auftrag des Hg. Landammanns:

Der Staatschreiber,
Hünerwadel.

Erste Sitzung.

Montag den 23. Brachmonat 1845.

(Morgens um 10 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Jaggi.

Nach dem Namensaufrufe erklärt der Herr Landammann die zweite Hälfte der ordentlichen Sommersitzung des Grossen Rathes als eröffnet.

Herr Ultrathsherr von Graffenried erklärt wegen geschwächter Gesundheit seinen Austritt aus dem Grossen Rath.

Der in der früheren Sitzung zum außerordentlichen Ersatzmann am Obergerichte ernannte Herr Notar Burkhalter zu Zegenstorf lehnt diese Wahl durch Zuschrift ab.

Folgende seit der letzten Sitzung eingelangte Bittschriften und Vorstellungen werden angezeigt:

- 1) Der Einwohnergemeinde Schangnau, — um Verbindungswege über Eggwil nach Langnau, und über den Schallenberg gegen Thun;
- 2) der Gemeinden Ursenbach und Walterswil, — um eine Staatsbeisteuer zu einer Verbindungsstraße unter sich;
- 3) mehrerer Übremacher, Bürstenbinder, Drechsler und Arbeiter in hölzernem Geschirr, aus Pruntrut u. ic., — über Beeinträchtigung ihrer Gewerbe durch Landesfremde;
- 4) mehrerer im Kanton Waadt angesehener Berner Bürger, — betreffend die Erzielung mässigerer Habitationstaten daselbst;
- 5) des Helfereibezirks Randergrund, — um Trennung von der Urversammlung von Frutigen;
- 6) des Herrn Otto Herzog, Stud. Med., Namens seines Vaters, — daß der Regierungsrath den Auftrag erhalte, die Rechte des Dr. Herzog als bernischer Staatsbürger gegenüber Luzern zur Anerkennung zu bringen und seine Freilassung zu bewirken;
- 7) der Einwohner- und Burgergemeinden von Schangnau, — um Aufhebung der emmenthalischen Landsatzung für die exponirende Ortschaft;
- 8) des schweizerischen Gewerbsvereins, — daß der Stand Bern zur Erzielung einer schweizerischen Zollbereinigung die Initiative ergreifen möge;
- 9) des Gewerbsvereins des Amtsbezirks Bern, { gleichen In-
- 10) mehrerer Bürger von Neuenstadt, halts, wie die obige;
- 11) des Lehrervereins des Amtsbezirks Wangen; — in Betreff des §. 31, Art. 6 der Verfassung;

- 12) eine Reihe von Begehren um Bestätigung von Legaten und Schenkungen;
- 13) mehrere Ehehindernissdispensations- und Strafnachlass- oder Umwandlungsgesuche;
- 14) folgende wesentlich gleichlautende Vorstellungen, — dahin gehend, daß der Stand Bern in Verbindung mit Andern das von den Jesuiten gefährdeten freisinnige Prinzip aufrecht erhalte, — nämlich von 187 Bürgern und Beamten von Lozwy, — der Gemeinden oder Geminderäthen von Arch und Leuzigen, — Iffwil, — Erlach, Finsterhennen, Lüscherz, Vinelz, Müntschemier, Mullen, Treiten, Gampelen, Ins, Eschugg, Brüttelen, Gals und Eiselen, — Hasleberg, Innerkirchet und Schattenhalb, — Meiringen und Gadmen, — von 25 Bürgern und Beamten von Meiringen und Guttannen, — von 56 Bürgern u. s. w. von Zweismmern, — von 60 Bürgern u. s. w. von St. Stephan, — der Gemeinde Kirchlindach, — von 51 Bürgern von Zimmerwald und der Gemeinde Obermühlen, — von 35 Bürgern von Wattewyl, — endlich von 70 Bürgern von Bremgarten.

Verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt wird

- 1) eine Mahnung des Herrn Obergerichtspräsidenten Funk, dabin gehend, daß der Große Rath das Kreisschreiben vom 12. Januar 1844, betreffend die Abänderung des Emolumenttariffs vom 25. Mai 1813, so wie alle früher über den nämlichen Gegenstand erlassenen nichtig erklären möchte;
- 2) ein Anzug des Herrn Obergerichtspräsidenten Funk, daß künftig kein Rechtsagenten mehr patentirt, und unpatentierte Geschäftsmänner länger nicht geduldet werden möchten.

Z a g e s o r d n u n g .

Vortrag der Justizsektion nebst Dekretsentwurf, betreffend die Anerkennung der schweizerischen Nationalvorsichtskassa als einer moralischen Person

Dieser Vortrag empfiehlt das von der schweizerischen Nationalvorsichtskassa gestellte Ansuchen, es möchte der Große Rath in Betracht des gemeinnützigen und wohlthätigen Zweckes, welchen jene Instalt sich vorgesetzt habe, ihr die Rechte einer moralischen (juristischen) Person ertheilen. Es wird demnach ein auf Gewährung dieses Gesuches hinzielender Dekretsentwurf zur Genehmigung vorgelegt.

Leib und gut, Regierungsrath, als Berichterstatter. Diese Gesellschaft, Tit., besteht seit ungefähr 5 Jahren; ihr Zweck scheint zu sein, einerseits den Staatsbürgern Gelegenheit zu geben, durch kleine Einlagen sich nach und nach Ersparnisse für spätere Zeiten zu sammeln, und anderseits die fremden Lebensversicherungsgesellschaften, deren Agenten die Schweiz, und namentlich auch den Kanton Bern, in allen Richtungen bereisen, zu paravysiren, damit das Geld im Lande bleibe. Diese Gesellschaft, deren Präsident Herr Regierungsrath Dr. Schneider ist, hat ihre Statuten dem Regierungsrath zur Sanktion vorgelegt und bei diesem Anlaß verlangt, es möchte ihr die Eigenschaft einer moralischen Person beigelegt werden, damit sie ihre Geschäfte desto besser verwalten könne. Was den materiellen Theil der Frage und namentlich der Statuten der Gesellschaft betrifft, so hat das Departement des Innern darüber Bericht erstattet, und es sind auf desselb. Wunsch hin mehrere Bestimmungen abgeändert worden. Auf dieses hin hat sodann die Justizsektion, welche den rechtlichen Theil der Frage zu untersuchen hatte, kein Bedenken getragen, den Wunsch der Gesellschaft um Anerkennung als moralischer Person zu empfehlen. Ohne nun weiter in das Materielle der Sache einzutreten, schließe ich einfach auf Genehmigung des vorgeschlagenen Dekrets.

Stettler. Es ist immer gut, wenn eine Sache von verschiedenen Seiten beleuchtet wird; daher nehme ich die Freiheit, auch die Gegenseite ein wenig hervorzuheben und einen entgegengesetzten Antrag zu stellen. Diese Instalt wurde vor einigen

Jahren gestiftet durch Privaten, und bis jetzt bestand dieselbe lediglich auf der Grundlage des persönlichen Vertrauens und des Kredites dieser Privatpersonen. Durch Anerkennung der Anstalt als einer moralischen Person wird nun dieser persönliche Kredit gewissermaßen künstlich erhöht, indem die Anstalt gleichsam in die Kategorie einer Gemeinde versetzt und mehr oder weniger unter die Garantie des Staates gestellt wird. Es ist ein wesentlicher Unterschied zwischen unsern Ersparniskassen und zwischen einer Anstalt dieser Art. Die Ersparniskassen sind eine der größten Wohlthaten für unser Land, weil sie den Geist der Sparsamkeit, besonders bei den untern Klassen, wecken und stärken; Sedermann kann da seinen noch so geringen Verdienst anlegen und weiß mit Bestimmtheit, was er dabei gewinnt. Ist dies bei der Nationalvorsichtskasse auch so? Keineswegs; Ihr wisst zwar wohl, was Ihr einlegt, aber Ihr wisst nicht, was Ihr dagegen dafür bekommt; es ist mithin eine Art Lotterie, wo man gewinnen, wo man aber auch verlieren kann. Eine solche Anstalt erweckt also nicht sowohl den Geist der Ersparnis, als vielmehr den Geist der Spekulation. Wenn man die Statuten dieser Anstalt liest, so ist nichts Gewiss's darin, als die Besoldung des Direktors; was aber jeder Einleger mit der Zeit erhalten wird, das hängt von den mehr oder weniger zahlreichen Todesfällen ab. Also ist das eine Spekulation, und somit möchte ich die Sache auch fernerhin dem persönlichen Zutrauen überlassen, aber nicht von Regierung aus einer solche Anstalt als moralische Person anerkennen. Wir haben eine Mobiliarversicherungsanstalt, welche sehr wohltätig wirkt, ohne daß sie als moralische Person anerkannt ist; wir haben auch andere ähnliche Anstalten, die ganz gut existiren, ohne die Eigenschaft von moralischen Personen zu besitzen, und die Nationalvorsichtskasse selbst hat bereits seit 5 Jahren bestanden, ohne diese Anerkennung. Auch in andern Staaten bestehen Anstalten dieser Art durchaus als Privatanstalten. Aus allen diesen Gründen stimme ich gegen das Eintreten in den vorliegenden Antrag.

Senschmid. Der §. 5 des vorgeschlagenen Dekrets sagt, daß alle 6 Monate dem Regierungsstatthalter Bericht erstattet werden solle über den jeweiligen Bestand der Anstalt. Warum das, während keine einzige Anstalt ähnlicher Art bis jetzt so gehalten wird? Ferner sagt §. 6, daß von Seite der Staatsbehörden auf Rechnung der Anstalt jederzeit Kommissarien abgeordnet werden können, um die Bücher und die Kassa zu untersuchen. Das ist ebenfalls eine außerordentlich starke Einmischung, welche mit Ausnahme der öffentlichen Kassen des Staates nirgends existirt. Weder bei der schweizerischen Mobiliarassurance, noch bei den verschiedenen Ersparniskassen, Wittwenstiftungen u. s. w. werden die Rechnungen von Seite der Staatsbehörden auch nur mit einem Visum versehen; allen diesen Anstalten wird ein unbedingtes Zutrauen geschenkt; warum soll denn nur hier bei dieser Anstalt solches Misstrauen stattfinden? Gewiß tritt man dadurch derselben zu nahe, und daher trage ich darauf an, in dem vorliegenden Dekrete die §§. 5 und 6 gänzlich zu streichen.

Dr. Schneider, Regierungsstatthalter. Was vorerst die Bemerkung des Herrn Professors Senschmid betrifft, so sind die hier vorgeschlagenen Bestimmungen, wenn ich nicht irre, ähnlich denjenigen anderer Staaten. So bestimmt namentlich der §. 3 der Statuten für die französische Anstalt „Providene“ das Nämliche in Betreff der sechsmonatlichen Rechnungslegung. Ich gebe zu, daß Dieses mehr oder weniger eine Beschränkung der Anstalt ist; indessen ist das Rechnungswesen derselben statutengemäß bereits so, daß man jeden Tag über den Bestand der Anstalt Auskunft geben kann, und überdies müssen der Direktor und der Kassaführer den Statuten zufolge alle Monate ihre Rechnungen abschließen. Herr Stettler sodann findet die Erhebung der Anstalt zu einer moralischen Person überflüssig; allein diese Maßregel ist nötig zufolge unserer gegenwärtigen Gesetzgebung, und gewiß würde die Direktion dieselbe nicht verlangt haben, wenn sie nicht nötig wäre. Herr Altlandamann Blösch hat über diese Frage in Betreff aller in unserem Kantone bestehender Anstalten dieser Art aus Auftrag der Behörde ein Gutachten abgegeben, in welchem er zwar vom Grundsache ausgeht, daß man nur solche Anstalten, welche einen gemeinnützigen

Zweck haben, zu moralischen Personen erheben solle, dabei aber ferner nachweist, daß nach unsrer Gesetzgebung viele unsrer Anstalten dieser Art strenge genommen keinen gesetzlich gesicherten Bestand haben, so lange sie nicht als moralische Personen erklärt sind, weil dieselben ohne diese Anerkennung nicht Titel und Rechte erwerben können u. s. w. Deshalb hat das Departement des Innern bereits zwei dahergige Projekte vor den Regierungsrath gebracht. Man sagt freilich, die Nationalvorsichtskasse sei eigentlich nicht eine gemeinnützige Anstalt, sondern sie sei eine Spekulation. Hätte ich die Sache so angesehen, so würde ich mich nicht so damit abgegeben haben, oder mit einem solchen Begehr nicht vor den Großen Rath gekommen sein; allein diese Anstalt ist nach meiner Ansicht lediglich eine weitere Ausbildung der Ersparniskassen in einer gewissen Richtung; ihre Wirkungen sind ganz gleich, wie diejenigen der Ersparniskassen; sie nimmt kleinere Geldsummen in Empfang, sammelt sie und bildet daraus größere Kapitalien; also wirkt sie in dieser Hinsicht gleich, wie die Ersparniskassen. Diese Wirkung ist aber noch bedeutender bei jener Anstalt. Ich kann mich nämlich bei derselben zum Voraus verpflichten, z. B. zehn Jahre lang alljährlich so und so viel einzulegen, um dann nach Verlust dieser Zeit eine gewisse Summe zurückzuhalten. Halte ich nun diese Verpflichtung nicht, so verliere ich meine früheren Einlagen, und Dieses spart mich also an, alle Jahre die nötigen Ersparnisse zu machen. Hingegen weicht unsre Anstalt in einem andern Punkte wesentlich von den Ersparniskassen ab. Die Ersparniskassen müssen nämlich jeden Augenblick bereit sein, das bei ihnen eingelegte Geld wiederum zurückzubezahlen, sobald es verlangt wird; hingegen bei unsrer Anstalt muß das Geld auf eine bestimmte Anzahl von Jahren eingezahlt werden, nach deren Verlust erst dasselbe zurückverlangt werden kann. Dieses hat den Vortheil, daß ich nicht in Versuchung gerate, mein eingelegtes Geld für die Besteitung der ersten besten Luxusausgabe wiederum zurückzufordern, sondern daß ich den von vorn herein bestimmten Termin abwarten muß und dann am Ende ein schönes Kapital beisammen habe. Man kann auch einwenden, bei dem unserm Volke im Allgemeinen inwohnenden Geiste der Sparsamkeit und bei der großen Ausdehnung unsrer bereits vorhandenen Ersparniskassen sei eine solche Anstalt bis jetzt kein dringendes Bedürfnis gewesen. Hingegen muß ich auf einen Umstand aufmerksam machen. Ungeachtet die Ersparniskassen in Frankreich noch lange nicht die Ausdehnung besitzen, wie bei uns, so haben dieselben seit ungefähr sechzehn Jahren dort dennoch eine solche Ausdehnung erhalten, daß selbst die Regierung darob erschrockt, indem, wenn in Frankreich die Ersparniskassen eine Ausdehnung erhalten sollten, wie sie sie in der Schweiz erhalten haben, der Staat mehr als zwei Milliarden nur durch die Ersparniskassen dem ärmern Theile der Bevölkerung schuldig werden würde, weil alle Einlagen in dieselben sofort in fünfsprozentige Staatsschuldtheime umgewandelt werden. Daher müßte dort die Besorgniß entstehen, es möchten in Kriegszeiten u. s. w. diese Leute ihre Milliarden auf einmal zurückfordern, wodurch der Staat natürlich in die größte Verlegenheit gerathen müßte. Infolge dessen hat die Regierung von Frankreich Anstalten ähnlicher Art, wie unsre Nationalvorsichtskasse, begünstigt, eben weil man bei diesen letzten das eingelegte Geld nicht jeden Augenblick zurückfordern kann; allein die Regierung hat dann diese neuen Anstalten bis vor nicht langer Zeit auf eine sehr unzweckmäßige Weise begünstigt, so daß Anstalten sich bildeten, die sehr schlecht verwaltet wurden, woraus dann bedeutende Verluste entstanden. Zugleich trat eine ungeheure Konkurrenz solcher Anstalten ein, bis in die Schweiz hinein, so daß nach einer ziemlich sichern Berechnung während der letzten drei Jahre nur aus einem kleinen Theile des Kantons Bern mehr als Fr. 200,000 dort eingezahlt worden sind; ja, ein einziger Agent einer solchen Gesellschaft soll hier in Bern während drei Monaten über 100,000 Franken erhalten haben. Ist das nun zweckmäßig, Sir? Sollen wir also nicht dafür sorgen, daß diese Kapitalien im Innlande produktiv erhalten werden? Zu diesem Zwecke ist denn eben diese Nationalvorsichtskasse errichtet worden. So gut nun aber der Zweck einer solchen Anstalt offenbar ist, so gefährlich und schädlich kann allerdings eine solche sein, wenn keine Aufsicht darüber wäre. Diese Aufsicht ist daher nötig, und sie ist gegeben durch das vorgeschlagene

Dekret. Aber auch abgesehen von diesem Dekrete, giebt die Anstalt in sich selbst alle mögliche Garantie. Vorerst besteht ein Reservefond von Fr. 50,000, welcher Fonds statutengemäß später auf Fr. 100,000 erhöht werden soll. Ferner müssen sämtliche Angestellte verhältnismäßige Bürgschaft leisten; sodann besteht ein Verwaltungsrath aus der Zahl der Aktionäre, der alle Monate zusammenkommt, und ohne dessen Zustimmung keine Titel acquirirt oder veräußert werden können u. s. w. Ebenso wählen die Subskribenten alljährlich einen Subskribentenrat, welcher sich alle Monate wenigstens einmal versammeln soll; endlich sind eigene Revisoren aufgestellt, um von Zeit zu Zeit die Kassen und Bücher zu vergleichen, und diese Männer verdienen gewiß allgemeines Vertrauen. Ich mache da noch auf einiges Andere aufmerksam. Auch in Deutschland bestehen ähnliche Anstalten unter dem Namen von Rentenanstalten, welche ebenfalls in der Schweiz, jedoch mehr in der östlichen, Geschäfte machen. Die meisten dieser Anstalten beruhen auf Spekulation, und es ergiebt sich aus einem erst neulich erschienenen Werke, daß die Theilnehmer durchschnittlich 25% verlieren. Bei unserer Anstalt geht nichts verloren außer den 4% für Administrationskosten, unter welchen die Besoldung des Direktors begriffen ist. Vier Prozent ist aber gewiß nicht zu viel für die Verwaltung von Kapitalien während vielleicht zwanzig Jahren nebst der von der Gesellschaft zu leistenden Garantie u. c. Die Anstalten von Gotha, Leipzig und Hannover haben, ungeachtet sie alle drei oder fünf Jahre den Gewinn vertheilen, dennoch seit ihrem Bestehen drei Millionen preußische Thaler auf Unkosten der Theilnehmer profitirt, und nicht viel besser ist es in den französischen Anstalten. Schon aus ihren Statuten geht hervor, daß sie wenigstens 5% Verwaltungskosten vorweg nehmen; dann kommen aber erst noch die Einschreibungsgebühren, Sporteln u. c. Ferner werden bei sämtlichen französischen Anstalten dieser Art die eingelegten Fonds in fünfsprozentige Staatsschuldscheine verwandelt, welche aber von heute auf morgen auf 4½% oder 4% u. s. w. heruntersinken können, so daß die Betreffenden da wiederum Gefahr laufen, zu verlieren. Allen diesen Anstalten gegenüber verdient unsre Anstalt das Vertrauen gewiß in hohem Grade, wiewohl dieselbe einstweilen im hiesigen Kantone noch weniger Subskribenten gefunden hat, als in andern Kantonen. Würde dieser Anstalt die Anerkennung als einer moralischen Person nicht zu Theil werden, so würde dieselbe genötigt, sich in einen andern Kanton überzusiedeln; denn sonst könnte uns nach unsern hiesigen Gesetzen jeder Schuldner sagen, er sei uns nichts schuldig, und könnte uns dadurch zu fatalen Prozessen führen. Nun aber ist es schon manchem unsrer Landleute zu gute gekommen, daß diese Anstalt sich hier in der Nähe befand, denn schon manchem Landmannen hat sie durch ihre Kapitalien Nutzen gebracht. Die von der Justizsektion beantragten Bedingungen sind allerdings etwas streng, aber je strenger, desto lieber; ich wenigstens stimme dazu, denn der Kredit der Anstalt wird dadurch nur um so mehr erhöht.

Leib und Gut, Regierungsrath, als Berichterstatter. Nach der vom Herrn Präopinanten gegebenen interessanten Auskunft will ich mich lediglich auf die zwei Bemerkungen der Herren Stettler und Isenschmid beschränken. Der Erste glaubt, der Kredit dieser Gesellschaft beruhe auf der Persönlichkeit der dabei beteiligten Personen, und dieses sei einer Anerkennung der Anstalt als moralische Person vorzuziehen u. c. Allein, Sir, bis jetzt waren die Theilnehmer aller solcher Gesellschaften nicht persönlich verpflichtet, sondern die eigentliche Sicherheit lag immer in den vorhandenen Sicherheits- oder Reservefonds, welcher im vorliegenden Falle Fr. 50,000 beträgt, und nicht nur auch fernerhin bleiben wird, sondern noch verdoppelt werden soll. Uebrigens scheint es für diese Anstalt wirklich nötig zu sein, daß sie das Korporationsrecht erhalte. Weit entfernt, daß etwas Gefährliches darin läge, werden im Gegentheil möglicherweise fatale Prozesse dadurch vermieden. Zudem steht es Ihnen, Sir, jederzeit frei, diese Anstalt wiederum aufzuheben. Auch das Gutachten des Herrn Altlandamanns Blösch geht dahin, daß gegen dergleichen Gesuche keine begründete Bedenken walten, sofern solche Gesellschaften sich wirklich als nützlich ausspielen können. Herr Professor Isenschmid findet die Vorschriften der §§. 5 und 6 zu streng; allerdings sind sie etwas streng,

indessen sind dieselben von der Gesellschaft selbst, wenn nicht vorgeschlagen, doch wenigstens nachher gutgeheißen worden. Ich trage also um so weniger Bedenken, dieselben zu genehmigen, als darin für die Beitretenden noch eine größere Garantie liegt.

A b s i m m u n g .

1) Einzutreten	100 Stimmen.
Dagegen	7 "
2) Für unveränderte Annahme des Dekrets	94 "
Für Streichung der §§. 5 und 6	3 "

Auf verschiedene Vorträge der Justizsektion ertheilt der Große Rath nachstehenden Vermächtnissen die nach Art. 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1837 erforderliche Genehmigung durch's Handmehr:

- 1) Dem von Herrn R. L. von Graffenried, gewesenem Gutsbesitzer zu Brünnen, dem Inselspitale und dem äußeren Krankenhaus gemachtene Legaten von je Fr. 1000.
- 2) Dem von Herrn Münzmeister Chr. Fueter, von Bern, dem Inselspitale zum Zwecke der Vermehrung des sogenannten Reisegeldfundus geschenkten Legate von Fr. 500.
- 3) Dem von Herrn J. N. Wyss, gewes. Pfarrer von Wichtach, der Armenerziehungsanstalt auf der Grube, Kirchgemeinde Köniz, geschenkten Vermächtnisse von ungefähr Fr. 320.
- 4) Dem der gleichen Anstalt von Frau Wittwe Elisabeth Simonet, geb. Bichsel, von Clavaleyres und Frutigen, geschenkten Legate von Fr. 100.
- 5) Den von Herrn R. L. von Graffenried von Brünnen dem Burgerospitale von Bern vermachten Fr. 1000.
- 6) Den von Ebendemselben dem burgerlichen Knabenwaisenhaus und dem burgerlichen Mädchenwaisenhaus in Bern geschenkten Legaten von je Fr. 1000.
- 7) Dem von Herrn J. N. Wyss, gewes. Pfarrer von Wichtach, den burgerlichen Waisenhäusern von Bern gemachten Legate von acht Hunderttheilen der zwei Fünfttheile seines reinen Vermögens (das er auf ungefähr Fr. 40,000 angibt).
- 8) Den von Herrn Ultrathsherrn F. Lombach dem Dienstspitale in Bern geschenkten Fr. 200.
- 9) Den von Frau Wittwe Elisabeth Simonet, geb. Bichsel, von Clavaleyres und Frutigen, der Armenanstalt in Bern geschenkten Fr. 100.
- 10) Den von Frau Wittwe Emilie Thormann, geb. von Sinner, der nämlichen Armenanstalt geschenkten Fr. 400.

In Genehmigung eines Vortrags der Justizsektion beschließt der Große Rath ohne Einwendung durch's Handmehr, in Uebergehung eines unangemessenen Vorbehalts wegen mehrerer Begünstigung der Verwandten der Erblasserin, Marie Françoise Claudine Béchaux, von Pruntrut, in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Mai 1837 eine auf Veranlassung des Testamentsverektors, Herrn Antoine Béchaux, geschebene Übertragung des fraglichen Nachlasses von Fr. 4581 Rp. 21 an die Armenanstalt im Schlosse zu Pruntrut, einfach zu funktioniren und einzig noch im Sinne jenes Gesetzes überhaupt der Erbin zum Beding zu machen, daß das ihr aus dieser Verlassenschaft anfallende Grundstück innert Jahresfrist veräußert und der Ertrag sonst auf geeignete Weise im Interesse der Anstalt verwendet werde.

Vortrag des Finanzdepartements, über das Pensionsgesuch des Jakob Huzli, gewes. Zollners bei der Neubrück.

Mit Hinweisung auf einen im Jahre 1809 zwischen der damaligen Regierung und der Stadtgemeinde von Bern abgeschlossenen Vertrag hatte Jakob Huzli das Gesuch gestellt, es möchte ihm eine angemessene, mit dem genossenen Zollnergehalte im Verhältniß stehende, jährliche Pension bewilligt werden. Darauf gestützt, daß die durch den Vertrag von 1809 den

damaligen Zollbeamten ertheilte Zusicherung, sie werden bei ihren Stellen belassen werden, jedenfalls durch das Fortbestehen der Stellen bedingt gewesen ist, und daß die Regierung sich keineswegs verpflichtet hat, diese Stellen nie aufzugeben, — daß ferner, wenn dieses nun in Folge eines allgemeinen Landesgesetzes geschehen ist, dem Petenten um so weniger ein Forderungsrecht zusteht, als gegen seine Geschäftsführung namentlich in der letzten Zeit gegründete Klagen, welche zu einer amtlichen Untersuchung gegen ihn Anlaß gegeben halten, eingereicht worden waren, tragen das Finanzdepartement und der Regierungsrath darauf an, es möchte in das vorliegende Begehren nicht eingetreten werden.

Dieser Antrag wird sofort ohne Einsprache durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag der Polizeisektion über das Strafumwandlungsgesuch des gewesenen Kanzleiläufers Friedrich Schumacher.

Friedr. Schumacher, von Bern, gewes. Kanzleiläufer, welcher durch obergerichtliches Urtheil vom 4. Januar 1845 wegen betrügerischen Geldtags zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe verfällt wurde, stellt, — unter Berufung auf seine ungünstigen Lebensverhältnisse und auf den stets genossenen guten Ruf, — die Bitte an den Grossen Rath, daß jene Strafe in Landesverweisung umgewandelt werden möchte. Die Polizeisektion und der Regierungsrath finden jedoch in den vom Bittsteller angebrachten Umständen keine besondern Gründe zu einer Strafumwandlung und tragen daher auf Abweisung des vorliegenden Gesuches an.

Aubry, Regierungsrath, als Berichterstatter, fügt dem schriftlichen Vortrage lediglich bei, daß der Petent, dessen Gesuch in der früheren Session nicht mehr behandelt werden konnte, seither bereits seine Strafe angetreten habe.

Hünerwadel, Staatschreiber. Ich bedaure diesen Antrag auf Abweisung des vorliegenden Gesuches gar sehr. Schumacher war ungefähr elf Jahre lang Kanzleiläufer, und zwar fünf Jahre lang unter meiner Amtsführung. Während dieser ganzen Zeit hat derselbe mit grösster Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit seine Pflichten erfüllt und sich nie auch nur die geringste Veruntreuung zu Schulden kommen lassen. Das ist freilich an und für sich nicht ein Grund zur Begnadigung im vorliegenden Falle, indessen mag es doch einigermaßen zur Empfehlung gereichen. Handelt es sich um einen begangenen Diebstahl, um eine Unterschlagung u. dergl., so würde ich dem schriftlichen Antrage nichts beifügen; allein es handelt sich um einen betrügerischen Geldtag. Nun ist allgemein bekannt, daß unser Geldtagsgesetz von 1823 außerordentlich streng ist, nicht zwar gerade in Betreff der Strafbestimmungen, wohl aber in Bezug auf die darin aufgestellte Definition des betrügerischen Geldtags, wonach jeder als betrügerischer Geldstager angesehen wird, der, wissend, daß er unter seinen Sachen steht, sich irgend einen Geldausbruch erlaubt. Das neue Strafgesetzbuch, welches aber gegenwärtig noch nicht in Kraft erwachsen ist, enthält viel mildere Bestimmungen in dieser Hinsicht; wenn also Schumacher vielleicht nur einige Monate später in Geldtag verfallen wäre, so würde ihn gewiß nicht Zuchthausstrafe getroffen haben. Ich bedaure, daß diese Sache in der früheren Sitzung nicht mehr behandelt werden konnte, denn jetzt ist die Strafe bereits an ihm vollzogen, und er ist bereits in's Zuchthaus abgeliefert worden. Da nun das Bitterste der Strafe bereits von ihm überstanden worden ist, so trage ich ehrerbietig auf einfache Umwandlung der Zuchthausstrafe in zweijährige Landesverweisung an; hätte er die Zuchthausstrafe nicht bereits angetreten, so würde ich vielleicht auf drei- oder vierjährige Verweisung angetragen haben.

Nikli erklärt, diesen Antrag auch seinerseits bestens zu unterstützen.

Knechtenhofer, Oberstleutnant. Ich habe diesen Mann von Jugend auf gekannt als ehrlich und redlich, aber leicht-

sinnig. Wenn die Geldstager außerhalb Bern so gewissenhaft wären, wie sie hier gemeinlich sind, so würde noch manchen derselben das gleiche Los betreffen, wie den Schumacher, welcher nur durch Leichtsinn so weit herunter gekommen ist. Ich müßte also mit voller Überzeugung den Antrag des Herrn Staatschreibers unterstützen.

Aubry, Regierungsrath, als Berichterstatter. Jederzeit ist es für den Berichterstatter eine peinliche Stellung, gegen das Gefühl der Theilnahme, das eine verurteilte Person, die man gekannt hat, einflößt, zu kämpfen. Wenn es sich darum handeln würde, die Grundlagen des Geldtagsgesetzes zu besprechen, so könnte man dasselbe ein mehr oder weniger barbarisches nennen. Allein dieses Gesetz besteht nun einmal; die Gerichte haben nach demselben urtheilen müssen, und man muß das ausgefallene Urtheil anerkennen. Es ist mir bekannt, daß man zu Gunsten des Bittstellers mehrere besondere Umstände anführen kann; allein nach Untersuchung derselben, so wie alles dessen, was in der Prozedur enthalten ist, hat die Polizeisektion dennoch nicht hinlänglichen Grund gefunden, um das Gesuch zu Umwandlung der Strafe zu unterstützen, und der Regierungsrath teilte die nämliche Ansicht. Wenn ich nur meine persönlichen Gefühle zu Rathe ziehen will, so möchte ich das Gesuch nicht bestreiten, allein als Berichterstatter muß ich auf Annahme der Anträge der Polizeisektion schließen. Schumacher befindet sich bereits im Zuchthaus; wenn er sich dort gut aufführt, so wird man später darauf Rücksicht nehmen.

A b s i m m u n g.

1) Durch Ballotirung:

Für Abschlag	:	:	:	:	42 Stimmen.
Für Willfahrt	:	:	:	:	65 "

2) Offene Abstimmung:

Für Umwandlung der Zuchthausstrafe in zweijährige Landesverweisung	.	.	Handmehr.
--	---	---	-----------

Vortrag der Polizeisektion, betreffend das Rehabilitations- und Strafnachlaßgesuch des Chr. Krähenbühl.

In einer an den Grossen Rath gerichteten Bittschrift stellt Christian Krähenbühl, Gerbermeister in Zweisimmen, welcher durch obergerichtliche Sentenz vom 20. September 1844 wegen Körperverlehung peinlich zu einjähriger Verweisung aus dem Kanton Bern verurtheilt wurde, das Ansuchen, daß die ihm auferlegte Verweisungsstrafe in eine verhältnismäßige Eingrenzungsstrafe umgewandelt, und ihm nach ausgestandener Strafzeit die Rehabilitation in seine bürgerliche Ehrenfähigkeit wieder geschenkt werden möchte. In Berücksichtigung der günstigen Beichte über die Persönlichkeit des Bittstellers und der traurigen Folgen, welche durch die Exekution des Urtheils in ökonomischer Beziehung für ihn und seine Familie eintreten würden, tragen die Polizeisektion und der Regierungsrath auf Umwandlung der einjährigen Verweisungsstrafe des Chr. Krähenbühl in eine einjährige Eingrenzung in die Gemeinde Zweisimmen an. — Was dagegen die vom Bittsteller nachgesuchte Ehrenfähigkeitsklärung anbetrifft, so wurde die Polizeisektion bereits vom Regierungsrath angewiesen, in dieser Hinsicht von ihr aus das Ungemessene zu verfügen.

Huzli, Gerichtspräsident, empfiehlt den Antrag dringend. Durch's Handmehr genehmigt.

Auf den Antrag der Justizsektion wird dem Ehehinderndispenzationsgesuche des Herrn A. Knubel, Handelsmann in Zweisimmen, mit 77 gegen 12 Stimmen entsprochen.

Dagegen wird das Ehehinderndispenzationsgesuch des Chr. Schenk von Langnau, zu Oppigen, auf den Antrag der Justizsektion durch's Handmehr abgewiesen.

Der Herr Landammann zeigt an, daß der Vertheidiger der vom Obergerichte unterm 7. Juni letzthin wegen Kindesmordes zum Tode verurtheilten Anna Wenger, von Blumenstein, ein Gesuch um Begnadigung derselben eingereicht habe, welche Bittschrift bereits dem Regierungsrathe zur Untersuchung und Berichterstattung überwiesen worden sei.

Schließlich zeigt der Herr Landammann an, daß die Sitzungen von nun an um 8 Uhr des Morgens beginnen

werden, und ersucht die Mitglieder dringend, bis zum Ende der Woche auszuharren, indem viele Geschäfte, zum Theil noch von der früheren Session her, auf Erledigung warten.

(Schluß der Sitzung um 1 $\frac{1}{4}$ Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Commerssung 1845 Zweite Hälfte.

(Nicht offiziell.)

Zweite Sitzung.

Dienstag den 24. Brachmonat 1845.

(Morgens um 8 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Taggi.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls der gestrigen Sitzung werden noch folgende, mit den gestern unter Nummer 14 angezeigten, wesentlich gleichlautende Vorstellungen angezeigt: vom Gemeinderath und 91 Bürgern von Belp; von 107 Bürgern von Graffenried; von 13 Bürgern von Buzwyl; von den Gemeinden Segenstorf, Balmoos, Urtenen und Münchringen; von 39 Bürgern des Rubigenviertels; von 15 Bürgern von Gysenstein; von 103 Bürgern von Münsingen und Tägertschi; von 67 Bürgern von Münsingen und Wichtbach; von 51 Bürgern von Oberdiessbach; von 115 Bürgern von Steffisburg; von 122 Bürgern von Hindelbank, und von 264 Bürgern von Aarwangen (Eine von Muri eingelangte ähnliche Vorstellung wird als nicht legalisiert einstweilen nicht zu den Akten gelegt.)

Auf Verlangen wird eine dieser Vorstellungen abgelesen, deren Schluss wörtlich dabin geht: „es möchte sich der Stand Bern mit den übrigen freisinnigen Regierungen der Schweiz, sei es durch ein Konkordat oder auf sonstige Weise, verständigen, um vereint mit denselben gegenüber den ultramontanen Kantonen das vorzüglich durch die Jesuiten gefährdete liberale Prinzip zu wahren.“

Tagesordnung.

Vortrag des Justiz- und Polizeidepartements nebst Projektdecrett über Vollziehung der Tagsatzungsbeschlüsse, betreffend die Freischaren.

Das Projektdecrett ist gedruckt.

Leibundgut, Regierungsrath, als Berichterstatter. Vor Allem aus, Tit., wird es sich fragen, ob Sie in diesen Entwurf eintreten, d. h., ob Sie überhaupt ein solches Gesetz wollen oder nicht. Wenn man einen Rückblick thut auf den Ausgang der lehbtin stattgehabten Freischarenzüge, so kann man allerdings glauben, die Lust dazu möchte den Meisten so ziemlich vergangen, und ein Gesetz dagegen möchte somit überflüssig sein. Indessen kommt es nicht darauf an, was für Ansichten darüber walten, sondern es fragt sich, in welcher Stellung wir in dieser Hinsicht uns gegenüber der Eidgenossenschaft befinden. Besitzen wir noch kein Gesetz gegen solche Freischaren, so müssen wir ein solches machen. Die Grundlage dieses Ge-

schäfts bildet der bekannte Tagsatzungsbeschluß vom 20. März 1845, wo Sie, Tit., selbst Ihre Gesandtschaft angewiesen haben, an diesem Beschuß Theil zu nehmen. (Der Herr Berichterstatter liest den erwähnten Tagsatzungsbeschluß ab.) Sie seben somit, Tit., daß durch diesen für alle Stände verbindlichen Beschuß alle diejenigen Kantone, welche noch keine derartigen Ges. habe, eingeladen werden, solche zu erlassen, damit das eigenmächtige Auftreten von Freischaren von nun an überall verboten werde. Nun hat es sich gezeigt, daß gegenwärtig noch ein in Kraft bestehendes derartiges Gesetz bei uns nicht existirt. Wäre das neue Strafgesetzbuch bereits in Kraft, so wäre, in Folge des darin enthaltenen §. 103, kein besonderes Gesetz nöthig; allein dieses Gesetzbuch ist leider noch nicht in Kraft, und es ist noch ungewiß, wann dasselbe in Kraft treten wird. Also ist es nöthig, ein besonderes Gesetz darüber aufzustellen. In wie fern nun die vier vorgeschlagenen Bestimmungen zweckmäßig sein mögen oder nicht, das werden Sie, Tit., in der einläufigen Beratung entscheiden. Ich trage somit darauf an, daß es Ihnen belieben möge, in den Entwurf einzutreten und denselben artikelsweise zu berathen.

Dieses wird durch's Handmehr sofort beschlossen.

„§. 1. Sedes bewaffnete Korps (Freischaar) ohne Erlaubniß der Regierung ist verboten.

Wer ein solches Korps zu bilden versucht oder wirklich gebildet hat oder einem solchen beigetreten ist, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.“

Leibundgut, Regierungsrath, als Berichterstatter. Die vorberathenden Behörden sind bei diesem Entwurfe von der Ansicht ausgegangen, daß man nicht zu viele Detailsbestimmungen darin aufnehmen solle, namentlich nicht solche, die bereits im allgemeinen Theile des Kriminalgesetzbuches enthalten sind, und welche überhaupt in der Kriminalechtswissenschaft allgemeine Geltung haben, denn sonst hätten wir da ein Gesetz von 20 bis 30 Paragraphen bekommen. Es ist anzunehmen, daß der Richter auch ohne dieses in vorkommenden Fällen die einschlagenden Grundsätze anwenden werde. Was nun den §. 1 im Besondern betrifft, so enthält derselbe, gemäß dem §. 1 des erwähnten Tagsatzungsbeschlusses, den Grundsatz, daß die Bildung von Freischaren ohne Erlaubniß der Regierung verboten sei und mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft werde.

Blösch, Altlandammann, wünscht eine bessere Redaktion des ersten Satzes des §. 1, indem jedenfalls die Worte „ohne Erlaubniß der Regierung“ am unrechten Orte stehen.

Hünerwadel. Indem ich dieser Bemerkung beipflichte, ist mir noch mehr aufgefallen das Subjekt des ganzen Sates; bisher glaubte ich, der Gesetzgeber verbiete eigentliche Handlungen, hier nun ist nicht eine Handlung verboten, sondern

verboten ist „jedes bewaffnete Korps.“ So kann man wohl im gemeinen Leben reden, aber Sprache des Gesetzgebers ist das nicht. Man wird also etwa sagen müssen: „die Bildung und das Auftreten eines bewaffneten Korps ic.“ Aber auch der Ausdruck „bewaffnetes Korps (Freischhaar)“ scheint mir nicht bestimmt genug; nicht jedes bewaffnete Korps ist eine Freischhaar, und also wird man sagen müssen: „die Bildung und das Auftreten eines Korps bewaffneter Freiwilliger (Freischhaar).“ Auch der Ausdruck „Regierung“ ist hier unbestimmt. Im engern Sinne des Wortes wird darunter freilich der Regierungsrath verstanden, aber im weitern Sinne versteht man darunter die ganze vollziehende Gewalt überhaupt. Also muß hier genauer bezeichnet werden, welche Regierungsbehörde die Bewilligung zur Bildung und zum Auftreten solcher Korps bewaffneter Freiwilliger zu ertheilen habe. Ich bin daher so frei, Ihnen, Tit., folgende Redaktion zum Behufe nochmaliger Untersuchung unmaßgeblich vorzulegen: „Die Bildung und das Auftreten eines Korps bewaffneter Freiwilliger (Freischhaar) ist verboten, insofern nicht der Regierungsrath die Bewilligung dazu ertheilt hat.“

Funk, Obergerichtspräsident. Auch mir ist diese Redaktion anstößig, und jedenfalls ist diejenige des Herrn Staatschreibers besser; man kann sich aber noch kürzer ausdrücken, ungefähr so: „Die Bewaffnung Freiwilliger als Korps ohne bestimmte Erlaubnis des Regierungsrathes (Freischhaar) ist verboten.“ Das eingeschlossene Wort „Freischhaar“ darf erst nach „Regierungsrath“ beigesetzt werden, denn gerade das Merkmal der man gelnden Erlaubnis ist das Charakteristische der Freischhaar.

Steinhauer, Regierungsrath. Diese leitvorgeschlagene Redaktion müßte ich bekämpfen, denn ich will nicht bewaffnete Freiwillige verbieten; ich bin auch bewaffnet, und etwa Jeder von uns ist es, und Waffen zu besitzen, ist einem freien Manne erlaubt. Hingegen das eigenmächtige Zusammentreten in ein bewaffnetes Korps soll verboten sein, und daher müßte ich die Redaktion des Herrn Staatschreibers hütnerwadel unterstützen.

Funk, Obergerichtspräsident. Ich bin nicht verstanden worden.

Imobersteg, Oberrichter. Besser, als alles Vorgesetzte, scheint mir die Redaktion des §. 1 des Zürcherischen Projektes, auf deren Annahme ich hiermit antrage, nämlich: „Sede Bildung und Organisation von bewaffneten Vereinen (Freischhaar) ohne Genehmigung des Regierungsrathes ist untersagt.“

von Tillier, Regierungsrath. Diese Ansicht muß ich unterstützen. Der ursprüngliche Entwurf hat ungefähr so ge lautet, auch stand das Wort „Bildung“ darin; aber im Regierungsrath fand man dann, dieses Wort habe einen Doppelsinn, Bildung im Gegensätze von ungebildet. Aber das heißt gewiß chercher midi à quatorze heures. Man will auch nicht nur verbieten, Freiwillige zu bewaffnen, sondern man will die Bildung und das Zusammentreten bewaffneter Freiwilliger verbieten.

Leibundgut, Regierungsrath, als Berichterstatter. Gegen den Paragraphen selbst ist in materieller Hinsicht keine Bemerkung gemacht worden; in Betreff der Redaktion mögen Sie denselben zu näherer Untersuchung zurück schicken, namentlich diejenige des Herrn Staatschreibers scheint mir sehr angemessen.

A b s i m m u n g.

1) Für den §. 1 mit Vorbehalt der Redaktion	Handmehr.
2) Für Erheblichkeit der Redaktion des Herrn Hütnerwadel	33 Stimmen.
Für etwas Anderes	73 "
3) Für Erheblichkeit der Redaktion des Herrn Funk	15
Für etwas Anderes	Mehrheit.
4) Für Erheblichkeit des Antrages des Herrn Imobersteg	große Mehrheit.

„§. 2. Das Auftreten eines solches Korps gegen einen andern Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft, wird an den Theilnehmern bestraft:

- a. Wenn der Einfall in das betreffende Kantonsgebiet nicht ausgeführt worden ist, mit Gefängniß von vier bis achtzehn Monaten.
- b. Wenn der Einfall wirklich erfolgt ist, mit Gefängniß von acht Monaten bis zu drei Jahren, vorausgesetzt jedoch, daß der Straffall nicht bereits durch die kompetente Behörde des angegriffenen Kantons erledigt worden ist.“

Leibundgut, Regierungsrath, als Berichterstatter. Dieser Paragraph handelt jetzt von dem wirklichen Auftreten eines Freischairenkorps gegen einen andern Kanton. Unter Litt. b. scheint sich aber ein Versehen eingeschlichen zu haben, denn wenn ich mich nicht sehr irre, so ist vom Regierungsrath das Minimum der Gefängnisstrafe daselbst nicht auf acht, sondern auf vier Monate festgesetzt worden. Ich mache auch aufmerksam auf das Wort „erledigt“; im früheren Entwurfe hieß es „beurtheilt“, man hat aber gefunden, dieser letzte Ausdruck sei zu enge, weshalb er im Regierungsrath durch „erledigt“ ersetzt worden ist, unter welchen Begriff z. B. dann auch die Erledigung durch Loskauf, durch Amnestie ic. fällt, in welchen Fällen sämtlich keine weitere Bestrafung eintreten soll.

Imobersteg, Oberrichter. So wie bereits vorhin angedeutet wurde, so wird es sich schwerlich wieder um einen neuen Freischairenzug handeln, und ist mithin ein Freischairenzeug nicht nötig, und wenn es dennoch je wiederum zu einem Freischairenzuze kommen sollte, so dürften dann ein Paar Monate mehr oder weniger Gefängnisstrafe nicht viel dagegen helfen. Allein in diesem Dekrete wird der Grundsatz aufgestellt, daß ein Vergehen, welches auf einem andern Gebiete begangen wurde, von den hiesigen Gerichten bestraft werden könne. Es ist richtig, daß hierüber die Gesetzgebungen und Theorien nicht ganz einig sind; die Einen vertheidigen den hier vorgeschlagenen Grundsatz, die Andern hingegen sagen: Ein Verbrechen, das nicht auf unserem Gebiete begangen worden ist, kann unser Staat auch nicht strafen, und diese Theorie wird hergeleitet aus dem Grundsache des Staatschutzes, wonach behauptet wird, der Staat könne nur da strafen und Gehorsam verlangen, wo er auch Schutz gewähre; sobald aber der Bürger in einen andern Staat übertrete, so genieße er nur dort den Staatschutz, mithin könne er auch nur dort strafällig werden, denn ein Bürger könne nicht gleichzeitig zweien Staaten zum Gehorsame verpflichtet sein. Man muß nicht außer Acht lassen, daß, wenn der Inländer in das Ausland geht und dort ein Verbrechen verübt, das Ausland das Recht hat, ihn zu strafen, wenn es ihn bekommt; daß aber dann der Betreffende nachher auch noch im Innlande bestraft werden solle, wäre gewiß unrichtig. Hier ist freilich der Fall ausgenommen, wo die Sache bereits durch die kompetente Behörde des angegriffenen Kantons erledigt worden sei; aber Dem kann ein verschiedener Sinn beigelegt werden. Gewiß würde es jeder kriminalrechtlichen Theorie widersprechen, wenn, wie es leßthin der Fall gewesen, Leute, die lange Zeit in einem andern Gebiete gefangen gehalten und zuletzt gegen Lösegeld freigelassen worden sind, hier noch einmal bestraft werden könnten. Eine andere Bemerkung ist die, daß ich hinsichtlich der Strafen, welche hier vorgeschlagen sind, keine Minima festsetzen, sondern den richterlichen Behörden mehr Spielraum geben möchte, indem bei solchen Anlässen die Schuld jedes Einzelnen sehr verschiedenartig sein kann. Ich trage also darauf an, sowohl in Litt. a., als in Litt. b. die Strafminima zu streichen. Auf die Maxima nehme ich jetzt nicht Rücksicht; auf ein Paar Monate mehr oder weniger kommt es da nicht an.

Taggi, Regierungsrath, älter. Diesen Antrag muß ich unterstützen; schon im Regierungsrath habe ich darauf angetragen, in den Strafen tiefer herunter zu gehen, sofern man nämlich ernstlich beabsichtige, daß das Gesetz in gegebenen Fällen wirklich vollzogen werde, wiewohl auch ich die Überzeugung habe, daß wir schwerlich je in den Fall kommen werden, dasselbe anzuwenden. Ich berufe mich hier auf zwei Autoren, auf Johannes von Müller und auf von Rodt's Kriegsgeschichte, welche Beide es für eine Thorheit erklären, wenn die Tagfahrt in früheren

Zeiten die sogenannten Freiharste (oder Freischaaren) verbot. Daher trage ich auf Herabsetzung der Strafminima an.

von Tillier, Regierungsrath. Die Frage, ob die Strafgerichtsbarkeit in gewissen Fällen ausgedehnt werden solle über das hiesige Gebiet hinaus, ist nicht heute zum ersten Male aufgeworfen worden, und sie ist gewiß sehr wichtig. Bei'm Strafgesetzesentwurf habe ich mich am meisten gegen die Ausdehnung der Strafgerichtsbarkeit über das Gebiet hinaus gewehrt; die Gründe pro et contra haben Sie indessen bereits angehört, und Sie haben damals mit großer Mehrheit dem entgegengesetzten Grundsatz beigeplätschet, namentlich in Bezug auf Hochverrath, der von fremdem Gebiete aus gegen den Kanton Bern angekommen würde. Also haben wir den Grundsatz der Ausdehnung der Strafgerichtsbarkeit über das Gebiet hinaus bereits in unserm neuen Strafgesetze aufgenommen, und also ist es jetzt nicht mehr der Fall, gegen diesen Grundsatz an und für sich hier aufzutreten, sondern es fragt sich bloß: Ist derselbe im vorliegenden Falle wohl oder übel angewendet? Wenn nun dieser Grundsatz je angewendet werden soll, so ist dies gewiß hier der Fall, und zwar liegt dies im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung. Ist der Einfall in einen andern Kanton nicht ausgeführt worden, mithin das Freikorps im Lande geblieben, so sind die Theilnehmer bereits strafbar; hat aber der Einfall wirklich stattgefunden, so sind sie es noch viel mehr, und gerade solche Einfälle in andere Gebiete wollen wir durch dieses Gesetz verhindern. Fallen dann ein Theil der Betreffenden in die Hände einer fremden Regierung, und wird von letzterer die Sache durch Bestrafung oder durch Loskauf, Amnestie u. s. w. erledigt, so tritt dann hierseits keine weitere Bestrafung ein; im entgegengesetzten Falle aber muß Bestrafung eintreten, eben weil man die Sache nun einmal verhindern will, denn sonst fällt ja das ganze Gesetz weg. Im Allgemeinen müßte ich also nach den Vorgängen der allgemeinen Strafgesetzgebung diesem §. 2 beipflichten.

Gunk, Obergerichtspräsident. Man hat bemerkt, es sei hier die Frage zwischen Inland und Ausland in Absicht auf die Strafgerichtsbarkeit. Ich begreife nicht recht, was man darunter versteht. Wenn ein schweizerischer Mitzstand, gestützt auf einen Tagsatzungsbeschluß, welcher von der obersten Bundesbehörde ausgegangen ist, ein Gesetz erlassen soll, so kann man hier nicht von Maßnahmen reden gegen ein Ausland, sondern die 22 Kantone machen zusammen die schweizerische Eidgenossenschaft aus, und zwar lesen wir im §. 1 des Bundesvertrags ausdrücklich, daß diese 22 Kantone sich vereinigt haben zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte und zu Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern. Wenn nun der Große Rat von Bern heute ein Strafgesetz berathet gegen bewaffnete Einfälle von Freischaaren in andere Kantone, so kann da nicht das Verhältnis der Schweiz im Allgemeinen gegenüber dem Auslande in Anwendung kommen. Man hat ferner bemerkt, wie es gehalten sein möchte in den Fällen, wo Theilnehmer an einer Freischaar, die bewaffnet einen Nachbarkanton angegriffen hatte, daselbst gefangen gehalten und später gegen Lösegeld ausgeliefert wurden. Meines Erachtens handelt der §. 2 hievon durchaus nicht; ich halte dafür, daß Theilnehmer an einem bewaffneten Einfalle, die aber gegen Lösegeld in Freiheit gesetzt wurden, hier nicht mehr gerichtlich verfolgt werden sollen; durch das bezahlte und angenommene Lösegeld ist dort die Strafe bereits getilgt worden. Was das Strafmaß betrifft, so ist mir dasselbe ziemlich gleichgültig. Wir werden schwerlich in den Fall kommen, dieses Gesetz je in Anwendung zu bringen; denn die meisten Theilnehmer am früheren Freischaarenzuge werden zur Überzeugung gekommen sein, daß auf diesem Wege auch der edelste Zweck nicht erreicht wird; sollte es aber je noch einmal dazu kommen, so würden wir dann zugleich so stürmische Zeiten haben, daß dergleichen Gesetze nicht viel Beachtung finden würden. Ich stimme also ganz zum §. 2; nur möchte ich in Litt. b. die Worte „zu“ und „jedoch“ streichen.

May, gew. Staatschreiber. Dieses Freischaarendekret bezieht sich durchaus nur auf Kantone der Eidgenossenschaft, allein es scheint mir, ein solches Gesetz sollte umfassender sein,

und auch Tentativen dieser Art gegen andere Staaten berücksichtigen. Daß dies nicht ganz überflüssig wäre, beweist der Savoyerzug, wo auch eine Art von Freischaaren ausgezogen und in sardinisches Gebiet eingefallen ist. Nehnliches könnte früher oder später auch gegen Frankreich oder Deutschland versucht werden. Ich frage also bloß: Hat man absichtlich dieses Dekret nur auf die Eidgenossenschaft beschränkt, oder sollte es nicht allgemeiner gefaßt werden? Eine andere Bemerkung betrifft den Grundsatz, ob man hier auch solche Vergehen bestrafen solle, welche von hier aus in andern Kantonen begangen worden sind. Es ist da ein Umstand noch nicht angebracht worden, nämlich daß ein solcher Einfall geschehen kann, ohne daß dann alle Betreffenden gefangen genommen werden, sondern daß sie sich ganz oder theilweise zurückziehen können. Nichtsdestoweniger hat im betreffenden Kanton von Seite unsrer Angehörigen das Vergehen stattgefunden, und jetzt fragt es sich: Soll dasselbe straflos bleiben? Daß man die Sache als straflos ansehen wolle, bezweifle ich sehr; entweder also muß man den hiesigen Gerichten die Kompetenz geben, solche Frevel, ungeachtet sie in einem andern Gebiete verübt wurden, zu beurtheilen, oder aber man muß anerkennen, daß das Delikt da untersucht werde, wo es begangen wurde, und dieses würde zur Folge haben, daß die Betreffenden sich dort stellen oder dahin ausgeliefert werden müßten. Unter diesen Umständen wird es nun wohl das Rathenere sein, den hiesigen Gerichten die Kompetenz zu geben, dergleichen Fälle zu beurtheilen.

Leibundgut, Regierungsrath, als Berichterstatter. Die erste Einwendung des Herrn Oberrichters Imobersteg ist gegen den Grundsatz gerichtet, daß durch die hiesigen Gesetze Strafbestimmungen aufgestellt werden für Handlungen, welche in einem andern Kanton begangen wurden. Allerdings sind in Betreff dieses Grundsatzes die Ansichten und selbst die Gesetzgebungen sehr verschieden; indessen befinden wir uns hier auf einem Standpunkte, wo wir nicht nöthig haben, uns in diese Theorie zu verlieren, sondern wir müssen lediglich diejenige Grundlage annehmen, welche durch die Tagsatzung gegeben ist. Die Freischaaren sind übrigens eine neue Erscheinung, so daß man in den Kompendien über das Strafrecht wohl nur wenig darüber finden wird. Es handelt sich darum, Einfälle solcher Freischaaren in andere Kantone zu verhindern und vorkommenden Falles zu bestrafen; also müssen wir Gesetze haben, welche dieses möglich machen. Dieses ist der Wille der Tagsatzung, welche für uns verbindlich ist. Der Tagsatzungsbeschluß sagt im §. 2 ausdrücklich, die Stände sollen dafür sorgen, daß keinerlei Gebietsverleihungen durch Freischaaren ic. stattfinden, und daß, wenn solche vorkommen, sie bestraft werden. Um aber eine solche Gebietsverleihung zu begehen, muß ein Einfall in fremdes Gebiet stattfinden, und wenn ein solcher Einfall bestraft werden soll, so muß unsre Strafgerichtsbarkeit solche Vergehen erreichen können, welche in jenseitigem Gebiete stattgefunden haben. Mithin fällt dieses Argument des genannten Redners als ungegründet und dem Sinne und Willen der Tagsatzung zuwiderlaufend dahin. Herr Imobersteg will ferner keine Strafminima aufstellen. Dagegen ist zu bemerken, daß auch in den dahertigen Gesetzesentwürfen von Zürich und St. Gallen Strafminima enthalten sind, und gewiß sind die hier vorgeschlagenen nicht zu hoch, so daß für den Richter genug Spielraum bis auf die Maxima übrig bleibt. Bloß gebe ich, wie ich bereits im Eingangsberichte bemerkt habe, zu, daß in Litt. b. statt acht Monaten nur vier Monate gesetzt werden. Herr Obergerichtspräsident Gunk möchte in Litt. b. die Worte „zu“ und „jedoch“ auslassen. Das ist Sache der Redaktion, und ich kann diese Bemerkung, so weit sie das Wort „jedoch“ betrifft, zugeben. Herr Altstaatschreiber May fragt, ob das Dekret nicht auch auf Einfälle, welche gegen das Ausland gerichtet sein möchten, ausgedehnt werden sollte. Diese Frage ist schon im Regierungsrath aufgeworfen worden, allein man hat gefunden, dies sei überflüssig, weil durch den §. 103 des neuen Strafgesetzbuches, veranlaßt eben durch den Savoyerzug, bereits dafür gesorgt sei, weil ferner der mehr erwähnte Tagsatzungsbeschluß sich nur auf Kantone der Eidgenossenschaft beschränkt, und weil schwerlich dergleichen Einfälle werden gegen Frankreich oder Österreich versucht werden u. s. w.

Abstimmung.

Für den §. 2 mit den vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Modifikationen 85 Stimmen.
Für etwas Anderes 13 "

"§. 3. Die in § 2 angedrohten Strafen treffen die den biesigen Gesetzen unterworfenen Personen auch dann, wenn sie an dem bewaffneten Aufstreten einer außerhalb des biesigen Gebiets gebildeten Freischaar Theil genommen haben, insofern nämlich der Straffall nicht durch die kompetenten auswärtigen Behörden erledigt worden ist."

Leib und gut, Regierungsrath, als Berichterstatter. Dieser Paragraph ist ebenfalls veranlaßt durch einen Passus des Tagessatzungsbeschlusses und hat den Sinn, daß es unterfragt sein sollte, einem in einem andern Kantone sich bildenden Freischaarenunternehmen zuzuziehen, und zwar unter der nämlichen Strafandrohung, wie im §. 2, so wie ebenfalls unter der Voraussetzung, daß der Straffall nicht bereits durch die kompetenten auswärtigen Behörden erledigt wurde.

Funk, Obergerichtspräsident, wünscht, daß zu mehrerer Deutlichkeit nach dem Worte „Gesetzen“ eingeschaltet werde „in Ansehung ihrer Handlungen zur Zeit der strafbaren Übertretung.“

Blösch, Altlandammann, trägt darauf an, daß das Wort „nämlich“ gestrichen, und daß das Wort „nicht“ hinter die Worte „auswärtigen Behörden“ versetzt werde.

Leib und gut, Regierungsrath, als Berichterstatter, glaubt, in Betreff der Bemerkung des Herrn Obergerichtspräsidenten Funk, daß die Redaktion des §. 3 bereits deutlich genug sei; bingegen giebt er die Redaktionsvorschläge des Herrn Altlandammans Blösch zu.

Abstimmung.

1) Für den §. 3 im Allgemeinen Handmehr.
2) Für den Paragraphen, wie er ist, mit den vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Redaktionsverbesserungen . . . Mehrheit.
Für den Zusatz des Herrn Funk 12 Stimmen.

"§. 4. Neben den in den §§ 1 und 2 bestimmten Strafen soll gegen Beamte und Angestellte, welche sich der dafelbst bezeichneten Handlungen schuldig gemacht, die Einstellung im Amte, Abberufung oder Entfernung von demselben und gegen Kantonsfremde mit verhältnismäßiger Verminderung der Gefängnisstrafe zeitliche oder lebenslängliche Landesverweisung verhängt werden."

Leib und gut, Regierungsrath, als Berichterstatter. Gegen diesen Paragraphen werden vielleicht Bemerkungen fallen; der Regierungsrath fand ihn zweckmäßig. Die Beamten sind da, um bei ihren Stellen zu bleiben und nicht, um sich mit Hintansetzung derselben in dergleichen Unternehmungen einzulassen. Daher glaubte man, dieselben sollen, wenn sie es dennoch thun, über die in den vorbergehenden Paragraphen angedrohten Strafen hinaus je nach Umständen eingestellt, abberufen oder entsezt werden können. Man ist dabei auch von der Ansicht ausgegangen, daß, wenn je der Fall eines neuen Freischaarenunternehmens eintreten sollte, und die Beamten nicht nur nicht Theil daran nehmen, sondern sich dagegen erheben, die Sache nicht mehr eine so große Ausdehnung, wie leßthin geschah, gewinnen werde, so daß mithin dieser Paragraph einer der wirksamsten zu Verhinderung solcher Unternehmungen sein werde.

Funk, Obergerichtspräsident. Dieses ganze Gesetz setzt voraus, daß jedesmal ein strafrechtliches Verfahren eintrete, und daß die Gerichte zu urtheilen haben. Also kann da nie von Abberufung, welche eine administrative Maßnahme ist, die Rede sein, und daher trage ich darauf an, das Wort „Abberufung“ zu streichen.

Kurz, Oberrichter. Diesem stimme ich bei, weil es im Paragraphen ausdrücklich heißt, es solle neben den in den §§. 1

und 2 bestimmten Strafen u. s. w. u. s. w. Abberufung verhängt werden. In der Regel verhängt man Strafen, aber die Gerichte können nicht Abberufung verhängen. Ich glaube indessen nicht, daß durch Streichung des Wortes „Abberufung“ dann der Regierung das Recht genommen werde, von sich aus als Administrativbehörde die Abberufung in einem gegebenen Falle auszusprechen; vielmehr bleibt der Regierung dieses Recht immerhin vorbehalten, wenn schon hier in Bezug auf die Gerichte das Wort „Abberufung“ ausgelassen wird.

Fr. Seiler. Wenn man die Diskussion über dieses Gesetz hört, so sollte man meinen, die Jesuiten seien schon über alle Berge. Zweckmäßiger und nötiger schiene es mir, endlich einmal ein Gesetz zu machen über Verantwortlichkeit der Beamten und Behörden. Die Freischaaren müssen nun einmal verboten werden, denn diese dienen nicht zur Sesselherrschaft; wer aber ein ächter Freischärler ist und Gut und Blut daran setzt, der wird sich, wenn es darauf ankommt, nicht an ein solches Gesetz lehnen. Nur Das, Tit., wollte ich bemerken.

Im obersteeg, Oberrichter. Wenn ich wiederum das Wort ergreife, so mögen Sie, Tit., mir es nicht übel nehmen, denn ich glaube, in dieser Materie gewissermaßen kompetent zu sein. Im Zürcherischen Entwurf kommt von einer solchen Bestimmung nichts vor, und wenn die Beamten außer den allen übrigen Bürgern angedrohten Strafen noch einer besondern Strafe ausgesetzt sind, so geht Das wirklich zu weit. Der Fall kann eintreten, daß die Gerichte den betreffenden Beamten weder durch Einstellung, noch durch Entfernung bestrafen; dann kommt der Regierungsrath und ruft ihn von sich aus ab, zumal es heutzutage gäng und gäbe ist, jeden Beamten, der nicht gefällt, abzuberufen, und zuletzt das Volk selbst Gefahr läuft, abberufen zu werden hinsichtlich seiner Souveränität. Wenn die im letzten Freischaarenzuge beteiligten Beamten nicht im Sinne und Geiste des Volkes gehandelt hätten, es würde ein anderes Verhängnis über sie hereingebrochen sein, denn daß man dieselben aus Humanität u. s. w. habe schonen wollen, wird Niemand behaupten, sondern wenn man nicht für sich selbst die Nemesis gesürchtert hätte, so würde man sie abberufen haben. So wird man auch in Zukunft immer fragen, ob die Betreffenden im Sinne des Volkswillens gehandelt haben oder nicht. Ich trage also in erster Linie auf Streichung des ganzen §. 4 an; in zweiter Linie stimme ich für Streichung des Wortes „Abberufung.“ Was die Kantonsfremden betrifft, so glaube ich, dieselben sollen ebenfalls nicht mehr bestraft werden, als alle Andern.

Leib und gut, Gerichtspräsident, schließt in erster Linie auf Streichung des §. 4, und in zweiter Linie auf Ersetzung des Wortes „soll“ durch „kann.“

Blösch, Altlandammann. Statt der Worte „mit verhältnismäßiger Verminderung der Gefängnisstrafe“ sollte es doch wohl heißen „mit verhältnismäßig verminderter Gefängnisstrafe.“ Was die übrigen über diesen Paragraphen gefallenen Anträge betrifft, so will ich weiter nicht darauf eintreten; bloß bemerke ich: Wenn einmal Diejenigen, welche leßthin die Freischaaren bilden und gebrauchen halben, das Regiment im Lande führen, dann will ich glauben, die Beamten, welche an dergleichen Freischaarenzügen Theil nehmen, werden nicht strafbar erscheinen; aber so lange unsre Obrigkeit nach Gesetz und Pflicht regiert, und nicht Freischaaren, so lange halte ich dafür, daß solche Beamte bestraft werden sollen.

von Tillier, Regierungsrath. Herr Seiler ist mit sich selbst ein wenig im Widerspruch; er will vorerst ein Gesetz über Verantwortlichkeit von Beamten; hier berathen wir eben jetzt einen Theil dieser Verantwortlichkeit, und nun ist er dagegen. Der Beamte hat gewiß für Aufrechthaltung von Ruhe und Gesetzmäßigkeit eine viel größere Verpflichtung auf sich, als der gewöhnliche Bürger. Daher stimme ich im Allgemeinen dem §. 4 bei, aber auch der von den Herren Funk und Kurz beantragten Modifikation stimme ich bei, denn die Abberufung wird nie vom Richter verhängt, sondern sie ist eine reine Administrativmaßregel. Der Fall läßt sich aber denken, daß ein Vergehen nicht hinlänglich erwiesen ist, so daß nach unterm bestehenden Verfahren eine formelle Umtsentschließung oder Einstellung vom Richter verhängt werden könnte, daß aber der

betreffende Beamte sich doch so weit vergangen hat, daß eine fernere Fortdauer seines Amtes für das allgemeine Wohl nicht zuträglich wäre. Alsdann muß die Abberufung als eine Administrativmaßregel nothwendig eintreten. Allein dieses gehört nicht in das vorliegende Gesetz. Hingegen könnte ich nicht dazu stimmen, nach der Ansicht des Herrn Gerichtspräsidenten Leibundgut den Paragraphen fakultativ zu stellen; das ist immer sehr unangenehm für den Richter, und namentlich im vorliegenden Falle ist es zweckmäßig, demselben eine bindende Vorschrift zu ertheilen.

Dr. J. Schnell. Mir ist auch heute wiederum etwas aufgefallen, was mir namentlich in letzterer Zeit bei Berathung von Gesetzen &c. schon oft aufgefallen ist, und was mir sehr wichtig erscheint, weil ich darin die Quellen unsres gegenwärtigen übeln Zustandes grosstheils finde, nämlich das Mißverständniß über die Grundlagen unsrer Verfassung, die Verwirrung der Begriffe vom Volke, von Volkssoveränität, von Beamtenverantwortlichkeit u. s. w. Sollte man, wenn man hier vom Volke reden hört, nicht glauben, daß Volk seien Diejenigen, welche eben selbst reden? Wer hat die Gewalt, und wer ist da das Volk? Sie, Sir., haben die Repräsentation; was ist Euch gegenüber das Volk? Nichts, als diejenige Gewalt, die, wenn sie zu urtheilen hat über Eure Verfügungen, Gesetze &c., sagen kann: Diese unsre Repräsentanten arbeiten und handeln nach unserm Sinne, oder aber nicht, und im lebten Falle entfernen wir sie und ersehen sie durch Andere. Eine weitere Einmischung des Volkes in die Exekution der Verfassung ist durchaus nicht gedenkbar, ohne daß wir uns in einem ewigen Revolutionszustande befinden; sonst haben wir keine gesetzliche Autorität mehr, keinen Respekt vor Behörden und Gesetzen, kurzum — nur Der regiert dann, welcher zum Prügel greift, am laufsten schreit, Alles emeutirt und mit dem emeutirten Haufen die Regierung ausagt, wie es zu Lausanne geschehen ist. Dann sind wir kein konstituites Volk mehr, keine gesetzlich organisierte Nation, sondern wir sind ein Haufe von Leuten, die man heute zusammengetrieben hat, und die morgen wiederum auseinanderstieben. Ich will dann lieber offen heraussagen, wir seien mitten in der Revolution, als hingegen, recht jesuitisch, der gleichen thun, als bewege man sich innerhalb der Verfassung, dabei aber beständig Hintergedanken äußern, das, was wir da machen, werde nicht lange währen u. s. w. Das ist eine so beunruhigende, betrübende Erscheinung und Neuerung, daß ich geradezu behaupte, aus dergleichen Ansichten, Begriffen und Grundsätzen fließe alles Uebel, was seit einiger Zeit über uns ergangen ist. Gewiß ist kein volksthümlicherer Mensch in dieser Versammlung, als ich, darauf schwöre ich; aber ich sehe nicht bloß die Freischaaren als das Volk an, sondern alle Diejenigen, welche in der Verfassung als Volk bezeichnet sind, und noch mehr dazu; aber nur Diesen und keinen Andern, gebe ich das Attribut und das Recht, als Volk dasjenige zu machen, was dem Volke in der Verfassung zu machen übertragen ist, nämlich seine Vertreter hierher zu schicken, ihre Handlungen zu beurtheilen und diese Repräsentanten jeweilen zu bestätigen oder durch Andere zu ersehen. Alles übrige Recht spreche ich dem Volke ab, geradezu, und wenn es ein anderes Recht geltend macht, so heiße ich Das Turbulenz, Unordnung, Revolution. Ich will da nicht zanken, ich will nicht reizen, aber ich möchte bitten, zu bedenken, wohin das führt, wenn jeder Einzelne seine Ansichten mit dem Volkswillen, mit dem Volkswunsche u. s. w. unterstützen und dieselben dafür ausgeben möchte. Wir würden uns bald in Sektionen, Faktionen &c. scheiden, wo dann jede Partei mit ihren Anführern aufzöge und man sähe: Wer ist der Stärkere? Gott verbüte, daß es je dahin komme, aber es ist wenigstens möglich. Glaubet und seid versichert, daß die Rüthigsten unter dem Volke nicht die Mehrheit sind des Volkes, und daß, wenn Ihr es endlich mit zu vielem Rühren und Bewegen dahin gebracht habt, daß die Bewegung in die untersten Massen geht, und Schrecken und Angst unter die ganze Bevölkerung kommt, dies zuletzt ein Ende nehmen wird, von welchem Ihr das Opfer seid. Verlasset Euch darauf. So viel ich nun von der Sache verstehe, so geht es mir, wie Herr Regierungsrath von Tissier gesagt hat; ich sehe in diesem Paragraphen einen Theil der Verantwortlichkeit unserer Behörden und Be-

amten. Auch scheint es mir, daß die Abberufung nicht höher gehört, weil das nicht eine Gerichtsstrafe ist.

Leib und gut, Regierungsrath, als Berichterstatter. Im ursprünglichen Entwurf stand das Wort „Abberufung“ nicht, sondern es ist im Regierungsrath beigelegt worden. Als Berichterstatter kann ich es also nicht fallen lassen, als Mitglied hingegen kann ich für die Streichung stimmen, indem durch die Streichung das Abberufungsrecht der Administrativbehörde gegenüber den betreffenden Beamten nicht geschmäler ist. Herr Oberrichter Imobersteg möchte den Paragraphen ganz streichen, und er hat sich dabei Neußerungen erlaubt, welche offenbar zu weit gegangen sind im Ausdrucke und auch in der Sache selbst unrichtig sind. Ich bin indessen nicht dafür da, um ihn deshalb zu censuriren. Auf gewisse andere Bemerkungen, namentlich von Seite des Herrn Seiler, ist bereits von anderer Seite berichtet worden; daher kein Wort darüber. Es ist auch vorgeschlagen worden, den Paragraphen fakultativ zu stellen. Die Mehrzahl der Beamten wird gewiß nicht gegen diesen Paragraphen sein, denn sie sehen dann zum Voraus, wie es gemeint ist. Die von Herrn Blösch vorgeschlagene Redaktion hingegen kann ich zugeben.

U b s t i m m u n g.

1) Den Paragraphen überhaupt beizubehalten Denselben zu streichen	Mehrheit. 15 Stimmen.
2) Für den Paragraphen mit der zugegebenen Redaktionsverbesserung und mit Vorbe- halt der Abstimmung über die beantrag- ten Modifikationen	Mehrheit.
3) Statt „soll“ zu setzen „kann“ Dagegen	30 Stimmen. Mehrheit.
4) Das Wort „Abberufung“ zu streichen Dagegen	gr. Mehrheit. 1 Stimme.

„§. 5. Dieses Dekret tritt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft. Es soll in beiden Sprachen gedruckt, auf gewohnte Weise öffentlich bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung eingerückt werden.“

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes in Bern, den

Funk, Obergerichtspräsident. Ich möchte bloß den Herrn Berichterstatter fragen, ob durch den Ausdruck „erledigt“ in den §§. 2 und 3 auch die Bezahlung eines Lösegeldes mit beigefügt sein soll, so daß in diesem Falle dann keine weitere Strafverfolgung stattfinden darf. Sollte dies nicht dem also sein, so würde ich dann einen Zusatzartikel vorschlagen.

Leib und gut, Regierungsrath, als Berichterstatter, erklärt, der Regierungsrath habe die Bezahlung eines Lösegeldes allerdings darunter verstanden, und eben deshalb sei der im ursprünglichen Entwurf gestandene Ausdruck „beurtheilt“ durch das Wort „erledigt“ ersehnt worden.

Saggi, Regierungsrath, jünger, bestätigt dieses.

Funk, Obergerichtspräsident, erklärt sich nunmehr für befriedigt.

Der Paragraph wird durch's Handmehr genehmigt.

Eingang des Dekretsentwurfs.

„Der Große Rat der Republik Bern,
in Betrachtung:

Daf die Bildung und das Auftreten bewaffneter Freischaaren in jedem geregelten Staate unzulässig ist, in der Absicht, jeden weitern derartigen Störungen des Landfriedens zuvorzukommen, und in Exekution der von der eidgenössischen Tagsatzung unter'm 20. März 1845 hierüber gefassten Schlusnahme,

auf den Rapport der Justizsektion und nach geschehener
Vorberathung durch den Regierungsrath,
beschließt:

Obrecht möchte statt „Bildung“ setzen „Organisation;“
denn man denke dabei an gebildet im Gegensätze von ungebildet.

Aubry, Regierungsrath, unterstützt diesen Antrag.

von Tillier, Regierungsrath, erwiedert, der Ausdruck
„Bildung“ finde sich in allen deutschen Gesetzbüchern in dem
hier gemeinten Sinne, „Organisation“ dagegen sei französisch.

Leib und gut, Regierungsrath, als Berichterstatter. Der
Ausdruck „Bildung“ ist ein allgemeiner und entspricht im vorlie-
genden Falle dem Worte Organisation gänzlich. Uebrigens steht
er auch im Beschlusse der Tagfahzung; wenn die eidgenössische
Kanzlei nicht deutsch kann, so kann ich nichts dafür.

Obrecht zieht hierauf seinen Antrag zurück.

Der vorgeschlagene Eingang wird hierauf durch's Hand-
mehr gutgeheissen.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern

Ordentliche Sommersitzung 1845. Zweite Hälfte.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der zweiten Sitzung, Dienstag den 24. Brachmonat 1845.)

Entwurf der Instruktion auf die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1845.

Das Kreditiv und die §§ 1 bis 22 werden ohne Einsprache sofort durch's Handmehr genehmigt.

§. 23. Revision des Bundesvertrags.

Der Stand Bern pflichtet dem Antrage des Vororts, der Bundesrevisionsfrage in diesem Jahre wegen der gegenwärtigen hiefür ungünstigen Verhältnisse in der Eidgenossenschaft, keine einlässliche Folge zu geben, nicht bei, sondern erneuert, in Festhaltung seiner bisherigen Politik, der Gesandtschaft die nachfolgende Instruktion:

Obwohl die auf den Großerathsbeschluß vom 21. Christmonat 1833 sich gründende Instruktion Bern's, die Revision des Bundesvertrags einem eidgenössischen Verfassungsrathe, erwählt nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, zu übertragen, bis jetzt wenig Anklang gefunden, muß dieser Stand, weil die Gründe, welche sie hervorgerufen, noch in ihrem vollen Gewichte fortbestehen, darauf beharren und jeden andern Modus einer Revision des Bundes, als von der einzige natürlichen und rechtlichen Grundlage abweichend und die Erreichung des hohen Zweckes eher hindernd als fördernd, verwerfen.

Stettler. Seit einer Reihe von Jahren haben wir bekanntlich immer den nämlichen Instruktionsartikel über diesen Gegenstand, und seit einer Reihe von Jahren habe ich immer dazu gestimmt. Die letzten Ereignisse nötigen mich nun aber, so viel an mir, von dem bisherigen Verfahren abzustehen und auf eine neue Instruktion angutragen. Sehen wir ein wenig weiter über die Grenzen unseres schweizerischen Vaterlandes hinaus, so erblicken wir überall — was? das Bestreben der größern souveränen Mächte auf harmonische Handhabung des Friedenszustandes, auf Ausschließung der Macht der Gewalt, auf Herstellung und Erfrebung eines Zustandes des Rechtes anstatt der Herrschaft der Gewalt gerichtet. Nicht anders als mit freudiger Empfindung können wir sehen, wie die größern Mächte, welche früher während Jahrhunderten immer im Zustande des Krieges sich befanden, jetzt in harmonischer Bestrebung sich bemühen, den Friedenszustand, die Herrschaft des Rechtes zu handhaben und die herrlichsten Bestrebungen der Humanität in schönster Harmonie zu verwirklichen. Sehen wir nicht namentlich England und Frankreich, die sich früher Jahrhunderte lang stets feindselig gegenüberstanden, seit einer Reihe von Jahren Hand in Hand auf Erfüllung der schönsten Zwecke der Civilisation hinarbeiten, wie z. B. auf Unterdrückung jenes Schandflecks der Menschheit, der Eklaverei? Sehen wir nicht an unsrer Grenzen einen großen Bundesstaat, bestehend aus

einer Zahl souveräner Staaten, wie wir, — seine Bundeskräfte einigen nicht durch physische Gewalt, sondern durch gegenseitiges Vertrauen, und durch harmonische Pflege der höhern geistigen Kräfte? Sehen wir nicht, daß auf diesem Wege das sonst so zerrissen erscheinende Deutschland sich immer mehr gestaltet zu einer einigen deutschen Macht, ungeachtet des unveränderten Bestandes eines dem unsrigen ganz ähnlichen Bundesvertrags? Und das Alles, Tit., kommt dort zu Stande, ohne Bundesrevision, es kommt zu Stande durch gegenseitiges Zutrauen, durch Einigung der gemeinsamen Interessen. Ohne Bundesrevision haben sie dort ihren Zollverein gegründet, ihre inneren Zölle aufgeboben und an die gemeinsamen Grenzen verlegt und dadurch ihre deutsche Kraft und Einheit gestärkt. Es ist wahrhaftig erfreulich, zu sehen, wie die Kraft des Geistes und der Civilisation in allen Ländern zunimmt und sich an den Platz setzt der physischen rohen Gewalt. Sehen wir nun auf unser eigenes Vaterland. Die Völkerschaften dieses Vaterlandes scheinen durch Jahrhunderte hindurch bestimmt, mit einander in enger Brüderschaft zu leben, sie scheinen von der Vorsehung zu gegenseitigem Vertrauen ganz eigentlich gestiftet zu sein, und was sehen wir da in den letzten Zeiten? Die gänzlichste Zerstörung des gegenseitigen Zutrauens, das Ueberhandnehmen der Herrschaft der rohen Gewalt; binnen wenigen Monaten sehen wir durch die physische Gewalt zweimal einen Bundesbruch verübt, wie in der ganzen Schweizergeschichte kein ähnlicher zu finden ist. Nach solcher Zerstörung der einzigen wahren Grundlagen schweizerischer Nationalität frage ich: Ist es jetzt der Zeitpunkt, solche Anträge zu stellen, wie der hier vorgeschlagene? Könnte man nicht auch bei uns auf ähnlichem Wege, wie in Deutschland, alle Bundesrevision überflüssig machen und dennoch zum Ziele gelangen? Deutschland und Frankreich besitzen bald vollständige Netze von Eisenbahnen; wäre so etwas bei uns nicht auch möglich gewesen? Man sagt immer, es fehle an Geld bieu. In Deutschland weiß man, daß solche Unternehmen nur gedeihen können, wenn die Regierungen die Zinsen garantiren. Aber, Tit., wie viele hunderttausend Franken bedürfte es nicht in wenigen Monaten für jenen doppelten Bundesbruch! Ein wie schöner Beitrag wäre das nicht gewesen an eine Zinsgarantie für schweizerische Eisenbahnen! Ich sage das nicht, um alte Wunden aufzureißen, aber um zu zeigen, daß Diejenigen, welche an solchen Bundesbrüchen Theil genommen oder sie begünstigt haben, wenigstens bedeutend mitverantwortet sind, daß während longer Zeit an eine Einigung des Schweizervolkes nicht gedacht werden kann. Man sagt immer, nur auf dem Wege eines schweizerischen Verfassungsrathes sei eine Bundesrevision möglich. Ich war früher auch dieser Meinung, und im Grunde bin ich es noch jetzt; aber hiefür müssen alle Völkerschaften der Schweiz sich gegenseitig erkennen als ein einziges Schweizervolk. Hiezu aber ist nötig, daß das Schweizervolk ein einiges Schweizervolk sei. Dieses ist aber leider seit langem nie weniger der Fall gewesen, als seit einigen Monaten, und dieses — Dank jenen Ereignissen! Wenn eine Präsentation

nach der Kopfzahl eingeführt werden soll, so ist vor Allem aus nötig, daß die kleineren Stände zu den größeren Ständen mehr Zutrauen haben, als dies jetzt möglich ist. Meine innigste Überzeugung ist daher, daß wir auf dem hier vorgeschlagenen Wege zu keiner Revision gelangen werden, sondern das einzige Mittel hiefür ist Herstellung des Zutrauens, und hiezu gelangen wir nur durch Herstellung schweizerischer Treue und Ehrlichkeit; aber jenes Zutrauen hat man verloren, und zwar namentlich auch zum Stande Bern. Dabey trage ich darauf an, von der vorgeschlagenen Instruktion zu abstrahieren und dagegen dem Antrage des Vorortes Zürich beizupflichten, daß von der Bevathung der Bundesrevisionsfrage in diesem Jahre abstrahirt werden möchte.

Blösch, Altlandammann. Den Antrag des Vorortes möchte ich ebenfalls empfehlen, wenn auch nicht ganz aus den vom Herrn Präopinanten angebrachten Gründen. In die Fragen, auf welchem Wege die Bundesrevision vereinst betrieben werden solle, will ich nicht eintreten. Bis jetzt hat die Regierung von Bern immerwährend die Idee eines Verfassungsrathes festgehalten, und ich halte diese Idee vor der Hand ebenfalls fest. Allein auf heutigen Tag will ich in diese Frage nicht eintreten, ich reproduziere bloß einen von einem Mitgliede des Regierungsrathes im vorigen Jahre geäußerten Gedanken. Diese Frage ist bereits seit so vielen Jahren herumgeschleppt worden, sie hat schon zu so vielen unangenehmen Streitigkeiten Anlaß gegeben, daß schon deshalb nichts Zweckmäfigers sein dürfte, als eine Zeit lang gar nicht mehr davon zu reden. Im Familienkreise, wenn man sich über eine Frage recht lange gestritten, ist gar häufig nichts Klügeres zu machen, als eine Zeit lang von etwas Anderm zu reden. Dabey wünsche ich, daß diese Frage diesmal gar nicht besprochen werde.

Neuhäus, Schultheiß, als Berichterstatter. Es ist allerdings wahr, daß das Zutrauen unter den Eidgenossen zerstört ist, und ich wünschte sehr, daß man es wiederherstellen könnte; aber so lange die Jesuiten in der Schweiz bleiben, ist an eine solche Herstellung nicht zu denken. Diejenigen also, welche Herstellung des Zutrauens wünschen, sollen vor Allem aus für Entfernung der Jesuiten aus der Schweiz stimmen und nicht dagegen. Ueber die Eisenbahnen will ich jetzt hier kein Wort verlieren; auch ich wünsche eine, aber nicht eine antivaterländische, wie der Stand Zürich eine solche gegenwärtig betreibt. Den vorliegenden Gegenstand möchte ich nicht aus den Traktanden entfernen; wer weiß, wann und wie er dann wiederum hineinkäme. Ich stimme also zum vorgeschlagenen Instruktionsartikel.

A b s t i m m u n g .

Für den §. 23	Mehrheit.
Für etwas Anderes	12 Stimmen.

§. 24. Eidgenössische Gewährleistung der Kantonsverfassungen.

„A., B. und C. berühren Bern nicht, indessen wird die Gesandtschaft diejenigen Stände, welche die Verfassungen der Kantone Glarus, Solothurn und Aargau noch nicht garantirt haben, einladen helfen, diesen Verfassungen die bundesgemäße Gewährleistung zu ertheilen.“

D. Der Verfassung des Kantons Wallis muß Bern die Garantie auf so lange verweigern, als den Reformirten die Ausübung ihres Gottesdienstes durch den §. 2 dieser Verfassung untersagt sein wird.“

Neuhäus, Schultheiß, als Berichterstatter. Der Regierungsrath findet, man könne unmöglich eine Verfassung garantiren, welche unsren reformirten Mitbrüder nicht einmal erlaube, Privatgottesdienst zu halten.

May, gew. Staatschreiber, verlangt die Ablesung des §. 2 der Verfassung des Kantons Wallis.

Derselbe lautet: „La religion catholique, apostolique et romaine est la religion de l'Etat; elle seule y a un culte: la loi lui assure son appui.“

Stettler. Der Bundesvertrag sagt, diejenigen Verfassungen sollen garantirt werden, welche nicht mit dem Bunde im Widerspruche stehen. Nun haben gerade die ältesten Kantone der Schweiz, deren Verfassungen längst garantirt sind, genau die nämliche Vorschrift; also sehe ich keinen bundesgemäßen Grund, um die Verfassung des Kantons Wallis nicht zu garantiren.

Dr. J. Schnell. Wollen wir ungefähr die gehässigste, verabscheuungswürdigste Eigenschaft der Katholiken nachahmen, Tit., nämlich die Intoleranz? Das, Tit., ist der Weg, der uns zum Verderben führt. Bedenkt Das.

Migy. Es will mir scheinen, daß die Weigerung, die Verfassung des Kantons Wallis zu garantiren, nicht ausgesprochen werden sollte, ohne vorher die Gründe zu kennen, welche die kompetente Behörde dazu vermocht haben festzusehen, daß nur allein der katholische Kultus in jenem Kantone ausgeübt werden dürfe. Ohne Zweifel haben sich irgend welche sehr gewichtige örtliche oder sonstige besondere Gründe herausgestellt, um eine ähnliche Bestimmung hervorzurufen, welche, wenn sie solcher entscheidender Grundlagen ermangeln sollte, ohne anders als Intoleranz bezeichnet werden müßte. Es ist daher vor Allem aus nothwendig, die Regierung von Wallis über die Gründe dieser Ausschließung anzufragen; denn die Klugheit gebietet, daß vorher die Gegenpartei angehört werden müsse, ehe man über einen Gegenstand das Urtheil fällt. Ebemals war hier in diesem Raume über unsern Häuptern geschrieben: audiatur et altera pars; das will sagen: man müsse immer beide Parteien anhören und danach trachten, in sich selbst die eigene Meinung zu bekämpfen, um mit Kenntniß des obwalten Sachverhaltnisses einen Ausspruch zu thun. Der fragliche Gegenstand fällt übrigens in die Kompetenz der Kantonssovranität und betrifft eine religiöse Angelegenheit, die mit aller möglichen Schonung behandelt werden muß. Ich schließe daher darauf, daß man unserer Gesandtschaft die Instruktion ertheile, sich für den gegenwärtigen Augenblick darauf zu beschränken, an die Regierung von Wallis die Einladung zu richten, die Gründe zur Kenntniß zu bringen, welche dieselbe veranlassen könnten, in ihre Kantonsverfassung die in Frage liegende Bestimmung aufzunehmen, ohne sich in weitere Würdigung der darauf folgenden Antwort einzulassen.

Imobersteg, Oberrichter. Wenn von katholischer Seite her der Antrag des Regierungsrathes angefochten wird, so wundert mich Das nicht, ungeachtet ich von dieser Seite so viel Toleranz erwarte, als von unsrer Seite. Ich schaue die katholische Religion so hoch als die unsrige in vielfacher Beziehung, aber wenn ich nach dem Wallis gehe, so will ich meine Konfession ausüben, wie hier jeder Katholik seine ungestörte Ausübung des Gottesdienstes hat. Wenn wir von Tag zu Tag unsern Gegnern immer mehr nachgeben, so wird zuletzt begegnen, was durch die Jesuiten gerade bezweckt wird, nämlich daß der Proselytismus der Jesuiten immer mehr um sich greift, und daß die protestantische Konfession immer mehr gefährdet wird. Unsere Regierung ist tolerant, sie zeigt das vielfach; aber daß wir, denen man hier immer predigt, wie wir Brüder seien und Vertrauen zu einander haben sollen, wenn wir über die Grenze gehen, nicht einmal privatim Gottesdienst halten dürfen, Das, Tit., zeugt nicht von eidgenössischem Sinne, und noch weniger von Seite solcher Protestant, welche ein solches Prinzip verfechten.

Neuhäus, Schultheiß, als Berichterstatter. Es ist eingewendet worden, daß die Urstände ähnliche Bestimmungen in ihren Verfassungen haben, wie diejenige des Kantons Wallis. Ich beweise Das; die Urstände haben gar keine geschriebenen Kantonsverfassungen. Gesezt aber auch, es wären früher solche Verfassungen garantirt worden, so ist dies kein Grund, um zu verlangen, daß wir einen einmal gemachten Fehler immer wiederholen sollen. Man kann auch gegen den Antrag des Regierungsrathes vielleicht einwenden, es sei im Bundesvertrage nicht von Konfessionen die Rede. Allerdings ist dies der Fall, aber eine solche Vorschrift, wie diejenige der Verfassung von Wallis ist, widerstreitet dem Geiste des Bundesvertrages im Ganzen, es ist gegen den eidgenössischen Sinn, daß, während wir hier die

Katholiken als Brüder behandeln, unsre reformirten Bürger im Wallis so mißhandelt werden, daß sie nicht einmal Privatgottesdienst halten dürfen. Die Toleranz besteht eben auch darin, daß man die Intoleranz nicht duldet. Es ist begehrt worden, daß man vorerst die Gründe des Standes Wallis einvernehme. Wer diese Gründe wissen will, braucht nur die Verhandlungen des Verfassungsrathes und des Großen Rethes von Wallis nachzulesen; aber sie taugen eben nichts, diese Gründe. Ich unterstütze also den Antrag des Regierungsrathes.

A b s i m m u n g .

Für den Paragraphen, wie er ist große Mehrheit.
Für etwas Anderes 2 Stimmen.

§. 25. Angelegenheit der Jesuiten.

„Die Gesandtschaft wird dahin wirken, daß die Tagsatzung erkläre:

- 1) Die Jesuitenfrage sei Bundessache;
- 2) Der Orden der Gesellschaft Jesu solle aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft entfernt und dürfe künftighin, unter welchem Namen er wieder erscheinen möge, in der Schweiz nicht mehr geduldet werden.
- 3) Die Gesandtschaft ist aber zugleich ermächtigt, je nach der Lage der Dinge entweder diejenigen Anträge selbst zu stellen, oder sich solchen anderer Stände anzuschließen, welche dem Sinne und Zwecke dieser Instruktion am nächsten stehen. Namentlich wird sie dahin wirken, daß in Betracht der vorörtlichen Stellung Luzerns die Aufnahme der Jesuiten in diesem Kanton verhindert werde.“

Neuhäus, Schultheiß, als Berichterstatter. Diese Frage haben Sie bereits ausführlich erörtert, und ich kann mir nicht denken, daß Sie nun wieder von vorn anfangen wollen; daher will ich erwarten, ob und welche Bemerkungen gemacht werden mögen.

Imobersteig, Oberrichter. Da es heute Dienstag ist, wo viele Mitglieder des Marktes wegen nicht da sind, so möchte ich darauf antragen, die Berathung dieses Gegenstandes auf den folgenden Morgen zu verschieben und unterdessen mit andern Geschäften fortzufahren.

Neuhäus, Schultheiß, hat als Berichterstatter hiegegen nichts einzuwenden.

Funk, Obergerichtspräsident. Ich bin hingegen anderer Meinung und verlange, daß fortgefahrene werde.

Mit großer Mehrheit wird hierauf beschlossen, fortzufahren.

Stettler. Die seitherigen Erfahrungen haben mich in meiner bereits früher ausgesprochenen Ansicht nur bestärkt, und wenn ich schon zum Voraus sehe, daß meine Ansicht hier nur geringen Anklang finden wird, so fühle ich mich dennoch verpflichtet, das Wort zu ergreifen. Man kennt aus der Geschichte des Jesuitenordens dessen allgemein nachtheiligen Wirkungen zur Genüge, man weiß auch, daß dieser Orden aus fast allen Staaten verwiesen worden ist, und es wundert Einen billig, daß man in der Schweiz nicht zum gleichen Zwecke kommen kann. Es scheint dies fast eine Schande zu sein für die Schweiz, indem man sich fragt: Ist denn die Schweiz einzig verpflichtet, diesen Orden stets bei sich zu dulden? In den letzten Seiten hätte man fast glauben sollen, der Jesuitenorden sei etwas ganz Neues, und doch, Tit., hat derselbe zweihundert Jahre lang in der Schweiz existirt, so daß man ihn also in der Schweiz fasssam kennen kann. Die Staaten, welche ihn aus ihrem Gebiete verwiesen haben, waren jeder für sich souverän und Meister. Wäre der Jesuitenorden hier in unserm Kanton, so wäre ich gewiß der Erste, zu sagen: Kraft unserer Souveränität — fort mit ihnen! Allein dieser Orden befindet sich in verschiedenen andern Kantonen, von denen jeder auf seinem Gebiete souverän ist. So wie nun der eine Kanton berechtigt wäre, diesen Orden aus seinem Gebiete fortzuweisen, eben so sind andere Kantone

kraft ihrer Souveränität berechtigt, ihn zu behalten. Ich frage nun: Hat der Jesuitenorden während der zweihundert Jahre, daß er in der Schweiz ist, dem Protestantismus geschadet? Man soll mir doch ein einziges Faktum sagen, das Dieses beweise, namentlich in Betreff des Protestantismus des Kantons Bern. In den katholischen Kantonen hat der Jesuitenorden allerdings den ultramontanen Einfluß unterstützt und befördert, aber in den reformirten Kantonen haben die Regierungen ihm gar gut einen Damm entgegenzustellen gewußt. Der Bund besitzt kein Einmischungsrecht in religiöse Angelegenheiten der Kantone, wenn also ein Stand unglücklich genug ist, zu glauben, seine Wohlfahrt werde befördert durch den Jesuitenorden, so können wir ihn nicht daran hindern. Wo im Volke ohnehin die Neigung dazu vorhanden ist, da wird der ultramontane Einfluß auch ohne Jesuiten befördert werden. Hiefür ist durch den Nunnius ic. hinreichend gesorgt. Bekanntlich sind die Jesuiten auch im Kanton Wallis, aber selbst von der dortigen liberalen Partei schiebt kein Mensch die Schuld der daselbst stattgehabten Wirren den Jesuiten zu, sondern der ganzen dortigen Geistlichkeit. Also frage ich: Hat der Bund das Recht, gegen die Jesuiten einzuschreiten? Man hat verschiedene Fälle angeführt, wo der Bund allerdings ähnliche Konklusa erließ, so früher in Betreff der Presbeschrankungen; damals lagen aber bestimmte Fakta vor, man sagte uns: Wenn die ausländischen Angelegenheiten fernherin so in der Schweiz besprochen werden, so steht die Unabhängigkeit der Schweiz auf dem Spiele. Bei'm Sanoyerzuge lagen ebenfalls bestimmte Fakta vor; aber wo liegen hier in Betreff der Jesuiten Fakta, nicht bloßes Geschrei, sondern bestimmte Fakta vor? Im Kanton Wallis ward seiner Zeit eine liberale Regierung eingeführt, ebenso auch in Freiburg, und doch waren damals in beiden Kantonen die Jesuiten da. An der Tagsatzung haben sich freilich elf Stimmen ergeben für Austreibung der Jesuiten, und man glaubt nun, wenn man eine zwölfe Stimme dazu bekäme, so könne man dann exequiren. Das glaube ich nicht, Tit. Eine Mehrheit von Standesstimmen kann nur dann verpflichtende Beschlüsse fassen, wenn letztere sich auf wirkliche Vorschriften des Bundes gründen. Ich erinnere an die Ohmgeldangelegenheit, wo Bern, ungeachtet fünfsieben Stimmen gegen uns waren, sich dennoch nicht fügte und zuletzt Meister blieb. Man hat geglaubt, es wäre gar ein großes Stück gewesen, wenn Genf und St. Gallen mit zur Austreibung der Jesuiten gestimmt hätten; ich hingegen glaube, daß dann erst das Unglück recht losgegangen wäre. Die katholischen Kantone würden gesagt haben: Das ist ein bundeswidriger Beschuß, welchen wir nicht anerkennen, und dann würde es Krieg gegeben haben zwischen diesen Kantonen und der Bundesbehörde, und da würden noch viel traurigere Auftritte entstanden sein, als im letzten Freischwärzenzuge, und noch viel trauriger würden jetzt entstehen. Glaubt Ihr etwa, Luzern werde sich jetzt, nachdem es lezthin siegreich war, einem solchen Beschuß unterziehen? Ich für meine Person bedaure gar sehr die Einführung der Jesuiten namentlich zu Luzern wegen der vorörtlichen Stellung dieses Standes; aber hat denn ein vorörtlicher Kanton weniger Rechte laut Bundesvertrag, als ein anderer Kanton hat? Keineswegs, und also kann man nicht kraft des Bundes sagen, Luzern solle, weil es Vorort sei, gezwungen werden, auf die Berufung der Jesuiten zu verzichten. Ein solcher Versuch würde uns nur zum allerunglüchsigsten Religionskriege führen. Ich für mich sehe keine Religionsgefahr in den Jesuiten, ich sehe keine für den Protestantismus, wenn sie bleiben, ich sehe auch keine für den Katholizismus, wenn sie weggehen; aber, Tit., probiret und saget dieses den Völkerschaften, welche eine Religionsgefahr in der Verfolgung der Jesuiten sehen. Die ganze Schweiz ist ja in Religionsparteien gespalten; wäre nun ein solcher Kampf nicht ein größeres Übel, als die Anwesenheit von ein Paar Jesuiten, die seit zweihundert Jahren da waren? Wenigstens für den Protestantismus droht von daher keine Gefahr. Sehe man nach Deutschland, wo der Protestantismus gegenwärtig ungeachtet aller Bemühungen der römischen Kurie und der Jesuiten die glänzendsten Siege erkämpft. In Irland sind auch Jesuiten, aber die englische Regierung fürchtet sie nicht. Auch in Nordamerika sind Jesuiten, in jenem Lande der Freiheit, aber die Regierung fürchtet sie nicht. Wenn das Volk in seiner Mehrheit geneigt ist, sich dem Ultramontanismus hinzugeben,

so wird dies geschehen auch ohne Jesuiten. Ich kann mir überhaupt gar nicht denken, daß ein derartiger Bundesbeschluß je zu einer Exekution kommen könne. Ob ich nun einzig da stehe oder nicht, ist mir gleichgültig, und die Stimmen, welche gegen mich fallen mögen, (man hat mich wegen meiner Meinung schon einen Jesuiten gescholten) verachte ich. Ich stimme gegen den Antrag des Regierungsrathes.

Migy. Niemals vielleicht ist eine wichtigere Frage vor dieser Versammlung besprochen worden, als die jetzt obsthängende; denn sie ist von wesentlichem Einfluß auf die Zukunft, auf Revolution oder Ruhe, auf Friede oder Bürgerkrieg. Ich bielt es bis dahin der Klugheit angemessen, zu schweigen, allein heute, wo die Leidenschaften beruhigt zu sein scheinen, heute, wo das in Gefahr stehende Vaterland seine Stimme hören läßt, würde ich meine heilige Pflicht zu verrathen glauben, wenn ich, ungeachtet der Unzulänglichkeit meiner Fähigkeiten, unterlassen würde, Ihnen einige Betrachtungen über das Gewicht und die Folgen des Beschlusses vorzulegen, den wir zu fassen im Begriffe stehen. Ich hoffe, daß Ihre parteilose und wohlwollende Aufmerksamkeit mir beweisen werde, daß meine Freimüthigkeit Ihnen nicht missfallen. Der Zustand, in welchem sich in diesem Augenblick unsere Schweiz befindet, ist ein höchst kritischer, höchst folgenschwerer; und die allererste Sorge, der man obliegen muß, ist, die Aufregung zu beschwichtigen, Gewaltthäten zu verhindern und die Leidenschaften zu berubigen, welche durch Mittel aufgeregt worden sind, welche man unmöglich stilligen kann. Allein die Schwierigkeit ist groß, Tit., um so größer, als das, was unter unsren Augen vorgeht, nicht schweizerisch, nicht mit unsren Gewohnheiten, nicht mit unsren schweizerischen Sitten übereinstimmend ist. Es liegt etwas aus der Fremde Herrührendes in dem, was gegenwärtig vorgeht. Trauen wir dem nicht und seien wir vorsichtig. In meiner Besorgniß für die Ruhe unserer theuren Schweiz habe ich nach einem Mittel gesucht, wenigstens für den Augenblick, die Anstrengungen des übelthätigen Geistes aufzuhalten, der uns quält und ich schlage Ihnen dasselbe, als einen Vermittlungsschritt, vor, der die aufregende Zwietracht aufheben wird. Es besteht darin, für dieses Jahr die Berathung rücksichtlich der Ausstellung der Jesuiten beiseits zu lassen, und bei der Tagsatzung zu verlangen, daß dieser Gegenstand für jetzt verschoben werde. Es ist eine Art von Waffenstillstand, den ich zwischen den kriegsführenden Parteien zu schließen beantrage, welche alsdann Zeit gewinnen würden, sich zu nähern, und die dann in der Stille der Vernunft allein Gehör geben und die Stimme hören würden, welche im Innern aller unserer Herzen ertönt: Habet Mitleid mit dem in Gefahr stehenden Vaterland. Tit., bedenken Sie, daß der Bürgerkrieg uns droht; der Bürgerkrieg ist da, er ist auf dem Punkte auszubrechen. Unter allen Uebeln, welche die Menschheit heimsuchen können, giebt es kein größeres, als der Bürgerkrieg und die Anarchie, welche die Familien zerpalten, alle Sittlichkeit vernichten, alle Gerechtigkeit und jede öffentliche Wohlfahrt zerstören. Die Furcht vor einem solchen Uebel allein schon sollte Sie zum Entschlusse bringen, auf den vorgeschlagenen Instruktionsentwurf gänzlich Verzicht zu leisten. Wir befinden uns im Kreise des Popilius, gezogen durch den Geist der Revolution; lasst uns die Toga nicht abwerfen, sondern den Frieden vorziehen; vermeiden wir selbst jeden Anschein, der den Krieg herbeiführen könnte. Gestatten Sie mir, Tit., Ihnen von meinen persönlichen Erfahrungen zu sprechen, die ich in weniger als einem halben Jahrhundert gemacht habe. Ich habe manche Veränderungen in den Regierungen gesehen, bei welchen die Revolutionnärs sich Einen über den Andern stießen, sich nach und nach selbst zu Grunde richteten, dermaßen, daß die Ersten, welche ihre politischen Gegner gestürzt hatten, in ihrem Kehr wieder fortgejagt, und von Denen, die ihnen folgten, ausgerottet wurden. Grausamer noch als Saturn verschlingt der Revolutionsgeist nicht nur seine eigenen Kinder, sondern auch seine Begünstiger, seine Verwandten und Koriphaen. Dieser Zerstörungsgeist läßt auf seiner Spur nichts als Ruinen, und niemals etwas Anderes, als Ruinen zurück. Warum wollten wir uns in die Gräuel der Zwietracht stürzen? Um die Jesuiten mit Gewalt aus der Schweiz auszutreiben. Ist dieses Ziel das einzige, das man erreichen möchte? Es ist erlaubt,

daran zu zweifeln, denn, ich wiederhole es, es ist kein schweizerisches, indem es der Gerechtigkeit, der Verfassung und dem Bundesvertrag widersetzt. Sie wissen es, Tit., und Sedemann giebt es zu, daß der vor drei Jahrhunderten gestiftete Jesuitenorden dem Grundsache nach sehr große Dienste für den Jugendunterricht geleistet hat; sie erwarben sich das Vertrauen der Souveräne und sehr große Reichtümer, welche indessen zu ihrem Untergange gereichten; ich will die Jesuiten weder anklagen noch von allen gegen sie gerichteten Klagen reinwaschen; denn darin liegt die Frage nicht, es sind 150 Jahre, seit sie aufgehoben wurden, allein wie gieng dieses zu? Es ist notwendig, dies zu untersuchen. Ungeachtet des brennenden Eisens ihrer Gegner, wurden sie dennoch nicht ohne Urtheil ausgewiesen, wie man dieses im gegenwärtigen Augenblick beabsichtigt. Die Jesuiten wurden vor die richterliche Behörde gestellt und wie Kriminalverbrecher verurtheilt; ob mit Recht oder Unrecht, das wäre unnötig zu untersuchen; es genügt zu bemerken, daß die Gerichte urtheilten, und daß es in Folge von Schlussnahmen, die durch die alten Parlamente von Frankreich gefasst wurden, geschehen ist, daß der König sie ausgetrieben hat; und mit dem nämlichen Rechte verbot er ihnen, in Gemeinschaft zu leben, und entzog ihnen die Befugniß, bürgerliche Rechte in der Eigenschaft einer Korporation auszuüben; allein die Souveräne fühlten sehr wohl, daß ihre Gewalt allein die geistigen Bande nicht aufheben konnte; sie fühlten, daß die Frage eine gemischte war, und daß es der Vermittelung der kirchlichen Oberbehörde bedurfte, um das Recht mit der Thatsache der Aufhebung zu vereinigen. Sie wendeten sich an das oberste Kirchenhaupt, Clemens XIV., der im Interesse der Religion für gut fand, dem wiederholten Ansuchen der Monarchen zu entsprechen und den Orden auf legale Weise aufzuheben, ohne deswegen ein Hinderniß in den Weg zu legen, daß die Jesuiten das ihnen in Russland und anderswo angebotene Asyl annehmen, wo sie fortfahren, in Gemeinschaft zu leben. Hier, Tit., sehen Sie den Weg, den man wenigstens einschlägen sollte. Ist es das, was man Ihnen vorschlägt? Man will, daß die Jesuiten, selbst die geborenen Schweizer, ohne alle Prozeßform, aus der ganzen Eidgenossenschaft weggewiesen werden. Ohne sie anzuhören, bestraft man sie mit der Verbannung aus dem Vaterland, eine der schwersten Strafen, und verlebt dadurch eine der allerersten Grundlagen der Gerechtigkeit, vorzüglich aber die Verfassung, welche die Trennung der richterlichen Gewalt in allen Graden festsetzt; die verbietet, einen Bürger seinem ordentlichen Richter zu entziehen und ihn zu verurtheilen, ohne daß ihm Gehör verstatteet worden ist. Man trägt bei der Tagsatzung darauf an, etwas zu thun, das man legalerweise in unserm Kanton nicht thun dürfte. Ich frage Sie, Tit., wenn Jesuiten, welche die Priesterweihe noch nicht erhalten hätten, durch eine Wahlversammlung ernannt und sich hier zeigen würden, um in unserer Mitte Sitz und Stimme einzunehmen, ob wir dann nicht, laut der Verfassung, verpflichtet wären, dieselben hier zuzulassen? Und was auch die Tagsatzung in dieser Rücksicht verordnen mag, so dürfen wir dieselben nicht zurückweisen, bis unsere Verfassung in Rücksicht auf diesen Punkt abgeändert sein würde; übrigens hat selbst der Große Rath eben so wenig als die Tagsatzung das Recht, unsere Verfassung abzuschaffen oder zu ändern, sei es in was es wolle, am wenigsten aber rücksichtlich der Eigenschaften, die zu Wahlen in den Großen Rath erforderlich sind. Was aber das Außerordentlichste in den Beweggründen ist, die man voranstellt, das liegt darin, daß man keine andern Beschwerden gegen die Jesuiten vorbringt, als jene, die man schon vor hundertfünfzig Jahren bei ihrer Aufhebung anbrachte. Man bezeichnet keine neuen Thatsachen, keine Beweise. Ist dies gerecht, darf man Demanden in Folge der Misgriffe seiner Vorfahren verurtheilen? Sind die Fehler nicht persönlich, müssen dieselben nicht eingestanden, oder wenigstens vor dem kompetenten Richter in Gegenwart des Angeklagten erwiesen sein? Und in unserm Kanton besteht kein Gesetz, das verbietet, Jesuit zu sein, es ist daher unmöglich, hieraus ein Verbrechen zu machen. Erwägen Sie, Tit., die Gefahren, welche uns bedrohen. Unsere Mitgenossen beschuldigen uns, an unsren Verpflichtungen untreu zu sein; sie sagen uns, unsere Forderung zerstöre den Bund, welcher die Unabhängigkeit der Kantone gewährleiste; sie sind entschlossen, jede

Art von Intervention zurückzuweisen, und selbst Gewalt durch Gewalt abzutreiben. Welches werden die Resultate hiervon sein? Vermeiden wir Alles, was den Bürgerkrieg herbeiführen könnte. Wir wissen, welches die Folgen davon sein würden; wir wissen, daß ganz Europa auf uns sieht, daß Europa nicht gleichgültig über das Loos der Schweiz bleiben kann, die übrigens durch einen feierlichen Vertrag mit den großen Mächten gebunden ist. Dieselben haben die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft anerkannt, welcher eine immerwährende Neutralität zugesichert worden ist. Wir sind also keineswegs ein verbindeter Einheitsstaat, sondern eine Vereinigung von 22 souveränen Kantonen, welche gegenüber von Europa die Verbindlichkeit eingegangen haben, die Souveränität eines jeden einzelnen Kantons zu achten, den innern und äußern Frieden in einer beständigen Neutralität aufrechtzuhalten. Dieser Vertrag bindet uns und wir können denselben nicht brechen, ohne allen Kontrahenten das Recht einzuräumen, die nothwendigen Mittel anzuwenden, um die Ordnung und den gewährleisteten Frieden der Schweiz wieder zu verschaffen. Lassen Sie uns die weisen Rathschläge nicht misskennen, welche uns von den auswärtigen Mächten gegeben worden sind, und bringen wir viel eher etwas von unsern Ansprüchen zum Opfer, als den mindesten Angriff auf die Rechte unserer Miteidgenossen zu unternehmen. Hören Sie auf die gemeinsame Mutter, welche Sie durch meinen Mund ansleht; im Namen des Vaterlandes, im Namen Europa's, im Namen des Gottes der Gerechtigkeit, der alle Macht in seinen Händen hält, über das Loos aller Nationen entscheidet, bitte ich Sie, Tit., die Ruhe, die Eintracht, die Einigkeit herzustellen, ohne welche wir damit endigen würden, uns selbst inmitten der Gräuel der Anarchie zu zerstören: kann es Opfer geben, die allzugroß scheinen sollten, um ein solches Unglück zu verbüten? Ich schließe deswegen dahin, daß Sie der Gesandtschaft auftragen möchten, keinen Anteil an der Berathung über diesen Gegenstand zu nehmen, oder wenigstens zu erklären, daß sie jede Verhandlung über denselben während des gegenwärtigen Jahres unterlassen werde.

Im obersteq., Oberrichter. Ueber die Sache selbst will ich nicht reden, ich halte es nicht für nötig, sondern ich möchte nur die vorgesagte Instruktion mehr specialisiren. Ich wünsche nämlich, daß der Große Rath gleichzeitig ausspreche, wie er es gehalten wissen möchte, wenn es in der Tagsatzung zu keiner Mehrheit kommen sollte, und die Jesuiten wirklich in Luzern eindringen. Bei der früheren Instruktionsertheilung wollten Viele darum nicht weiter gehen, weil sie hofften, man könne sich mehr oder weniger noch mit andern Ständen über irgend einen Ausweg vereinigen. Man besorgte, durch ein entschiedenes Auftreten könnte Bern die Salouise von Waadt und Zürich gegen sich erregen. Das war gewiß nicht der Fall; alle Liberalen in allen Kantonen hätten es gerne gesehen, wenn Bern vorangegangen wäre und mit Entschiedenheit gesagt hätte: Das darf nie und nimmermehr geschehen, daß die vorörtliche Bundesstadt von den Jesuiten bezogen werde. In dem bekannten Schreiben der alten Regierung von Bern vom Jahre 1818 an die Regierung von Freiburg hat die bernische Regierung die Freiburger erinnert, ob denn die Einführung der Jesuiten durchaus nötig sei, oder ob sie denn nicht bedenken, daß die Einführung dieses Ordens zu Freiburg für die ganze Eidgenossenschaft von den furchtbarsten Folgen sein müsse. Es war dieses eine aristokratische Regierung, aber sie bat hierin edler gehandelt, als viele Derjenigen, welche heutzutage für liberal gelten wollen. Man wirst uns immer vor, wir wollen die kleinen Kantone tyrannisiren; aber, Tit., sollen denn diese Kantone, wie sie es thun, uns Andern immerfort sagen dürfen: Macht, was Ihr wollt, wir unterziehen uns nicht? Wir sollen uns also dahin aussprechen, daß wir auch die Mittel ergreifen wollen, um das Einziehen der Jesuiten nach Luzern zu verhindern. So sagt auch die Instruktion des Kantons Tessin, der Stand Tessin fordere Luzern entschieden auf, von der Jesuitenberufung zu abstrahiren, aber nötigenfalls solle er auch die Mittel ergreifen helfen, welche diese Berufung wirklich verhindern können ic. In diesem Sinne sollte sich auch der Stand Bern aussprechen. Ich trage daher darauf an, daß in Nummer 3 des §. 25 nach

den Worten „verhindert werde“ beigefüggt werde „und zu den hiezu erforderlichen Mitteln stimmen.“

Dr. J. Schnell. Wenn ich gleichgültig wäre gegen unsre gegenwärtige Ordnung der Dinge, so würde ich wahrscheinlich kein Wort zu dieser Sache sagen; denn es ist wahrhaftig beschwerlich, über Etwas zu reden, wenn man von vorn herein die Ueberzeugung hat, tauben Ohren zu predigen. Indessen halte ich es für meine Pflicht, weil ich hoffe, doch noch etwa Manchen zu überzeugen, daß hinter allen diesen Flausen etwas Böses steckt. Die ganze Sache, von welcher man so viel Aufhebens und Geschrei macht, ist eine jung aufgesprossene Idee, eine Art von Schibboleth, von Fanatismus, ein Feldgeschrei, eine Art Gespenst, womit man die Leute schreckt, und weiter nichts. Ich frage, ob irgendemand von Euch in allen den öffentlichen Interessen, welche er bis jetzt besorgen half, etwas von diesem bösen Einfluß der Jesuiten gemerkt habe. Alle die bösen Eigenschaften, welche man denselben zur Last legt, — haben diese irgend einen Bezug auf uns? Man wirft ihnen vor, sie arbeiten auf Verdummung des Volkes; hat das auf uns Berner Bezug? Ferner Intoleranz in der Religion; können sie da auf uns wirken u. s. w.? In allen diesen Dingen können die Jesuiten, wenigstens bei uns, nichts machen. Wenn wir an unsrer Ueberzeugung des Besseren festhalten, so kann kein Jesuitismus und kein Rom uns etwas anhaben; halten wir aber diese Ueberzeugung nicht fest, so hilft alles Ausstreiben der Jesuiten nichts. Ich stimme aber auch darum nicht zu der vorgesagten Instruktion, weil ich befürchte, daß wir Bürgerkrieg dadurch bekommen. Die Katholiken, Tit., haben einen Glauben, und sie rechnen die Jesuiten zu diesem ihrem Glauben; Diejenigen, welche Das nicht thun, sind nur ein kleiner Theil, und eigentlich sind Das gar nicht mehr Katholiken. Diese Leute nun, welche einen solchen festen Glauben haben, die wehren sich dann, wenn es sein muß; die nehmen nicht den Finkenstrich, die lassen sich niederhauen auf dem Platze für ihren Glauben. Das möchte ich vermeiden. Gesezt, wir wären in der Oberhand, so möchte ich dieses Neuerste doch vermeiden, denn sie sind immerhin unsre Mitbrüder, obgleich — ich gebe es zu — etwas bornirtere. Wahrscheinlicher aber ist, daß wir die Uebewundenen sein würden, und Das möchte ich wiederum vermeiden. Ein dritter Grund, warum ich gegen den Antrag stimme, ist das Recht. Anstatt in Freiheit, Toleranz, Bescheidenheit und Gerechtigkeit vorwärts zu gehen, gehen wir rückwärts, werden wir Despoten, Terroristen, lassen wir Niemanden gelten als uns. Das sind wiederum von meinen trüben Ansichten, aber ich habe sie nun einmal. Just weil mir unsre gegenwärtige Ordnung der Dinge am Herzen liegt, so bin ich besorgt. Was haben wir seit fünfzehn Jahren etwa erobert? Wir stehen in der Eidgenossenschaft bald allein, und auf unserm eigenen Territorium sind wir nicht mehr ganz auf so festem Boden, wie früher, denn ich bemerke bereits, daß gar Viele, welche früher mit Leib und Seele zu uns hielten, sich von uns abwenden und sagen, wir halten ihnen nicht Wort. Was den nachfolgenden Gegenstand hinsichtlich der Klöster betrifft, so möchte ich da nicht den Rückzug nehmen helfen; ich betrachte Das als ein fait accompli, obgleich ich die Sache nie gebilligt habe. Allein von der Jesuitensache möchte ich wenigstens pro momento, wenn nicht für immer, abstrahiren, um nicht gegen Etwas zu kämpfen, was keine reale Gefahr ist, und was mir deshalb immer die Idee erweckt, es stecke dahinter etwas Schlimmes, es sei nicht auf die Wohlfahrt des Volkes abgesehen, sondern es seien nur gewisse Wünsche einzelner Personen im Spiele, die sich zuletzt vielleicht verrechnen. Heutiges Tages braucht es übrigens mehr Muth, zu seiner Ueberzeugung zu stehen, als mit den Wölfen zu heulen und mit dem Strom zu schwimmen.

Neuhäus, Schultheiß, als Berichterstatter. Ich hatte nicht erwartet, daß nach den früheren ausführlichen und gründlichen Debatten über diesen Gegenstand man heute den Versuch machen würde, diese hohe Behörde auf eine ganz andere Meinung zu bringen. Wenn auch die Ansicht der betreffenden Mitglieder an und für sich die richtigere wäre, so würde es der Würde des Großen Rathes dennoch zu nahe getreten sein, vorzusehen, er werde kaum einige Monate nachher in einer so

wichtigen Angelegenheit ganz anders stimmen. Sobald man übrigens selbst zugiebt, daß man von einer Rede gar keinen Erfolg hoffen könne, so thäte man nach meiner Ansicht besser, zu schweigen. Man spricht hier in diesem Saale nur in der Hoffnung, auf den Entscheid einzuwirken; denn sonst sind solche Reden ganz überflüssig. Die Frage, ob man das Recht habe, in der Jesuitenfrage von Tagsatzung aus einzuschreiten, haben Sie, Tit., nach reiflicher und ernstlicher Berathung bereits entschieden, und zehn andere Stände haben mit Ihnen die nämliche Ansicht getheilt. Darüber also kein Wort. Man verlangt ferner bestimmte Fakta gegen die Jesuiten. Derjenige Redner, welcher dies verlangt, ist schwer zu befriedigen; wenn man ihm Fakta anbringt, so will er sie nicht annehmen. Ich will nur zwei Fakta anführen. Hätten wir keine Jesuiten gehabt, so wären die beiden letzten Freischaarenzüge unterblieben. Im Jahre 1839 ist im Kanton Wallis eine liberale Regierung nicht ohne Blutvergießen neben den Jesuiten entstanden; Das ist richtig, aber dies spricht gegen den betreffenden Redner. Eine liberale Regierung ist nachher gefallen, weil eine solche neben den Jesuiten auf die Dauer nicht bestehen kann. Herr Fürsprech Migy irrt, wenn er meint, die souveränen Stände der Schweiz seien vollkommen unabhängig von einander. Davon steht kein Wort im Bundesvertrage, sondern die Souveränität der einzelnen Stände ist durch den Bundesvertrag gerade beschränkt; nur entsteht jetzt die Frage: Ist diese Souveränität durch den Bundesvertrag auch in Bezug der Jesuiten beschränkt? Diese Frage haben Sie, Tit., bereits mit Ja beantwortet. Hier haben mir nun einige Worte Mühe gemacht. Herr Migy mag ein Schweizerherz haben, aber er hat nicht wie ein Schweizer gesprochen. Wenn seine Ansicht richtig ist, daß die fremden Mächte das Recht haben, bei allfälligen entstehenden Wirren in der Schweiz sogleich einzuschreiten, so gebe ich nicht viel für unsre Freiheit und Selbstständigkeit. Es sind aber schon sehr oft Wirren in der Schweiz entstanden, ohne daß die Mächte geglaubt haben, das Recht zu besitzen, auf der Stelle einzuschreiten. So gut, wie die Tagsatzung militärisch eingeschritten ist in Neuenburg, Basell, Schwyz, ebensogut kann sie auch einschreiten in Luzern, wenn zwölf Stimmen dafür da sind. So verstehe ich die Selbstständigkeit der Schweiz, und nicht, wie Herr Migy. Er meint, man solle immer nur gerichtlich zu Werke gehen. Jeder Staat hat das Recht, Korporationen zu dulden oder nicht zu dulden; er duldet sie, wenn er sie für ungefährlich hält, sonst aber duldet er sie nicht. Die Entfernung einer solchen Korporation ist dann keine Strafe, sondern eine Administrativmaßregel, und dazu bedarf es keiner Gerichtshöfe. Herr Oberrichter Smobersteg wünscht einen Zusatz im Sinne der Instruktion des Kantons Tessin. Will man die Gesandtschaft noch besonders ermächtigen, auch zu den Mitteln zu stimmen, wodurch die Aufnahme der Jesuiten im

Kanton Luzern verhindert werden mag, so habe ich nichts dagegen, aber es scheint mir, es verstehe sich dies von selbst. Nun noch eine Bemerkung. Sie wissen, Tit., welche Aufregung die Jesuitenfrage im ganzen freisinnigen Schweizervolke veranlaßt hat. Wenn wir nun heute nach der Ansicht des Herrn Professors Schnell stimmen und unsre frühere Instruktion fallen lassen, glaubt dann Herr Schnell, daß das Volk Dem ruhig zusehen werde, und daß dies nicht ein schlechtes Mittel wäre, um die gegenwärtige Ordnung der Dinge aufrecht zu erhalten? Ich wenigstens glaube Das nicht. Das, Tit., sind meine Gründe, warum ich zum Antrage des Regierungsrathes stimme, allfällig mit dem Zusatz des Herrn Oberrichters Smobersteg.

Blösch, Altlandammann. Dieser Zusatz soll aber nur hinsichtlich der Erheblichkeit in Abstimmung kommen.

Neuhauß, Schultheiss, ist damit einverstanden.

A b s t i m m u n g .

1) Für den §. 25, mit oder ohne Abänderungen	Mehrheit.
Für etwas Anderes	13 Stimmen.
2) Für den Paragraphen, wie er ist, mit Vorbehalt der Abstimmung über den beantragten Zusatz	102
Für etwas Anderes	3 "
3) Für Erheblichkeit des Zusatzes des Herrn Smobersteg	Mehrheit.
Dagegen	23 Stimmen.

Herr Landammann. Ich möchte nun auf den Wunsch verschiedener Mitglieder den Tit. Herrn Schultheissen ersuchen, der Versammlung anzugezeigen, was von Seite der Regierung in Hinsicht auf das Gesuch um Verwendung zu Gunsten des in Luzern gefangenen Herrn Dr. Herzog bis jetzt geschehen sei.

Neuhauß, Schultheiss. Das diplomatische Departement hat diesen Gegenstand bereits zweimal berathen und jüngst bin von einem ausgezeichneten luzernischen Rechtsgelehrten ein Rechts-gutachten über die Frage verlangt, inwiefern Herr Dr. Herzog nach lucernischen Gesetzen auf sein dortiges Staatsbürgerrecht wirklich Verzicht geleistet habe, und ob derselbe somit dermal nicht mehr als lucernischer Staatsbürger anzusehen sei. Bevor nun die Regierung weitere Schritte in dieser Angelegenheit thun kann, muß die Antwort auf jene Einfrage erwartet werden! —

(Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung 1845. Zweite Hälfte.

(Nicht offiziell.)

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 25. Brachmonat 1845.

(Morgens um 8 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Taggi.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls zeigt der Herr Landammann folgende, mit den früher angezeigten gleichlautende, Vorstellungen an: Von 25 Bürgern von Saanen; von der Gemeinde Münchingen; von 107 Bürgern von Uzenstorf; von 52 Bürgern von Stettlen, und von der Gemeinde Iffwyl.

Herr Grossrath Miescher sucht schriftlich um Entlassung aus dem Finanzdepartement nach.

Tageordnung.

Fortsetzung der Berathung der Gesandtschaftsinstruktion.

§. 26, die Angelegenheiten des Kantons Aargau betreffend, wird ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

§. 27. Angelegenheiten des Kantons Luzern.

A. Die Gesandtschaft wird dahin wirken, daß gemäß dem Artikel 5 des Vertrages vom 23. April 1845 dem Stande Luzern durch die Eidgenossenschaft die Summe von Fr. 130,000 bis Fr. 150,000 für die Kosten bezahlt werde, welche durch die Aufmahnung der Truppen der Stände Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug veranlaßt worden sind.

B. Das am 16. April der Tagsatzung eingegebene Begehren Luzern's um Haftbarmachung einiger Kantone wegen der ihm durch den Freischaarenzug verursachten Kosten muß dagegen Bern als durch den erwähnten Vertrag vom 23. April lehthin dahingefallen angesehen, und zwar um so mehr, da dieses Begehr seither vom Stande Luzern nach dem für die Tagsatzungstraktanden vorgeschriebenen Modus nicht erneuert worden ist.

C. Da der Große Rath des Kantons Bern sich bewogen gefunden, gegen die bernischen Theilnehmer am Freischaarenzug kein weiteres Verfahren eintreten zu lassen, so wird die Gesandtschaft zu dem Antrage Luzern's, die eidgenössischen Offiziere, welche am nämlichen Unternehmen Theil genommen haben möchten, zu entlassen, nicht stimmen, sondern gegenheils beantragen, daß die Tagsatzung hierüber Vergessenheit ausspreche."

Funk, Obergerichtspräsident. Ich vermisste in der vorliegenden Redaktion dasjenige Motiv, welches uns Luzern selbst an die Hand giebt und welches für uns von der größten Wichtigkeit ist. Luzern hat bekanntlich alle in seine Gefangenschaft gebrachten Theilnehmer aus andern Kantonen gegen ein Lösegeld in Freiheit gesetzt und amnestiert. Wie nun Luzern dem ungeachtet verlangen kann, daß eidgenössische Stabsoffiziere, welche am nämlichen Freischaarenzuge Theil genommen haben, aus der Liste des eidgenössischen Generalstabs gestrichen werden sollen, begreife ich nicht, während Luzern aller Fehler durch Annahme des Lösegeldes und Ertheilung der Amnestie vollständig getilgt hat. Ich glaube ferner, es solle auch nicht der Antrag gestellt werden von Seite Bern's, daß Vergessenheit ausgesprochen werde gegen die betreffenden Theilnehmer, sondern ich halte es für angemessen, von hier aus darauf anzutragen, daß die Tagsatzung sich gar nicht mit der Sache befasse. Es soll hier kein Unterschied gemacht werden zwischen Denen, welche ohne Gefangenschaft zurückgekommen sind, und Denjenigen, welche zuerst gefangen waren und nun gegen ein Lösegeld zurückkehren konnten. Die Theilnahme selbst ist dabei das Charakteristische. Ferner sind von diesen Stabsoffizieren gar keine Dienstvergehen verübt worden.

Beerleider. Ich erlaube mir, in Betreff der litt. C eine andere Instruktion vorzuschlagen. Es ist vorerst nicht richtig, daß Luzern bei Anlaß des Vertrages über ein Lösegeld gleichzeitig eine Amnestie ausgesprochen habe. Im Vertrage steht vielmehr ausdrücklich, es sei das Strafrecht der Kantone gegen die Betreffenden vorbehalten. Also fällt dieses Motiv des Herrn Obergerichtspräsidenten Funk dahin. Ich stelle hingegen den Antrag, es seien diejenigen eidgenössischen Stabsoffiziere, welche am Freischaarenzuge Theil genommen haben, von ihren Stellen zu entlassen, und ich stelle diesen Antrag darum, weil im Jahre 1833 der hiesige Stand dazu bestimmt und den Antrag gestellt hat, es seien diejenigen eidgenössischen Stabsoffiziere zu entlassen, welche am Rüsnachterzuge Theil genommen hatten. Herr Schultheiß von Tavel war damals Gesandter des Standes Bern, er hat als solcher jenen Antrag gestellt und ihn sehr gut motivirt. Ich will es daher ihm überlassen, die damaligen Motive zu jenem Antrage heute hier auseinanderzusehen. Damals standen die betreffenden Offiziere im Dienste der Regierung von Schwyz, hingegen im vorliegenden Falle sind die Betreffenden nicht im Dienste eines Kantons gestanden. Hierin liegt nun gewiß ein großer Unterschied in Bezug auf ihre Handlungsweise. Allerdings sind die hiesigen Beamten, welche am Freischaarenzuge Theil genommen haben, nicht abgesetzt, die betreffenden Kantonaloffiziere nicht entlassen worden, und man könnte also fragen: Warum denn jetzt ein anderes Verfahren gegen die eidgenössischen Stabsoffiziere vorschlagen? Da ist ein großer Unterschied; die eidgenössischen Offiziere leisten den Eid auf die Bundesverfassung; sie schwören, dieselbe zu beobachten und zu handhaben. Nun will ich fragen, ob der Freischaarenzug nicht

gerichtet war gegen den Bund, ein Angriff aus einem Kantone gegen einen andern? wenigstens bundesgemäß war er nicht. Ich kann daher nicht begreifen, wie ein eidgenössischer Offizier da bleiben kann, welcher am Zuge Anteil genommen hat. Acht Kantone haben überdies bereits erklärt, sie werden ihre Mannschaft nicht unter diese Offiziere stellen. Also ist dieß schon ein hinlänglicher Grund, weshalb dieselben ihren Dienst nicht mehr gebörig ausüben können. Man kann sagen, es nütze hier nichts, zu reden, wenn man zum Voraus sehe, daß man in der Minorität bleibe. Mich nimmt es nur Wunder, warum dann Herr Schultheiß Neuhaus auf der Tagsatzung so lange Reden hält, wo er doch auch in der Minorität ist. Man sollte auch da die Andern ein wenig schonen. Ich trage also darauf an, daß diejenigen eidgenössischen Stabsoffiziere, welche am Freischaarenzuge Theil genommen haben, von ihren Stellen entlassen werden.

Stettler. Diesen Antrag müßte ich unterstützen. Man sagt, Luzern habe eine Amnestie ertheilt. Ja, Sir, für Dasjenige, was die Betreffenden gegen den Kanton Luzern verbrochen hatten, aber nicht für Vergehen, die sie gegen den Bund überhaupt begangen haben. Ich führe nicht bloß das Beispiel des Freischaarenzuges von Rüfnacht von 1833 an, wo allerdings ganz richtig der Antrag auf Entlassung der dabei betheiligten eidgenössischen Offiziere von Bern aus gestellt worden war, sondern der Stand Bern hat noch ein anderes Beispiel mehr gegeben, nämlich gegen diejenigen Kantonaloffiziere, welche im Jahre 1831 den Eid verweigert hatten. Auch da hat er an der Tagsatzung den Antrag gestellt, die Betreffenden aus dem eidgenössischen Stabe zu streichen, weil sie das Zutrauen nicht mehr verdienen, und die Eidgenossenschaft hat sie, wie recht und billig, durchgestrichen. Diese Offiziere gehörten freilich nicht zu der gleichen politischen Partei, wie diejenigen, welche am Freischaarenzuge Theil genommen haben; man soll aber Sedem gleiches Recht wiederauffahren lassen. Die leitern Offiziere haben sich am ganze Bunde vergangen; können nun Soldaten, welche dem Bunde getreu gegen die Freischaaren gezogen sind, Zutrauen haben zu Offizieren, welche zuwider ihrem geschworenen Eide gegen den Bund gezogen sind? Auch das Zutrauen des eidgenössischen Generalstabs können solche Offiziere nicht verdienen. Man muß unterscheiden zwischen eigentlicher Strafe und zwischen Entlassung. Die Entlassung ist nicht ein gerichtlicher Akt; man entzieht Einem bloß das Zutrauen, und das ist ihm an seinen Ehren weiter kein Abbruch. Ich füge bloß noch eine Bemerkung bei. Gestern hat man hier gesagt, wenn man zum Voraus sehe, daß man vier mit Reden keinen Effekt mache, so solle man lieber schweigen. Sir, die Versaffung legt Sedem von uns die Pflicht auf, hier nach seiner Ueberzeugung zu stimmen, und wenn er auch einzig da stünde mit seiner Meinung, so soll er sie ja freilich aussprechen, wenn er schon weiß, daß es keinen Beschluß giebt.

Neuhaus, Schultheiß, als Berichterstatter. Was Herr Obergerichtspräsident Funk wünscht, kann mündlich durch die Gesandtschaft angebracht werden. Ueber die Sache selbst will ich nicht sprechen. Sie, Sir, werden wissen, wie Sie zu stimmen haben. Allein eine Bemerkung, die ich gestern machte, scheint einige Mitglieder gekränkt zu haben. Das war durchaus nicht meine Absicht. Ich meinte bloß, wenn der Große Rath eine Frage ausführlich erörtert und mit ungeheurer Mehrheit entschieden hat, so solle man ihm nicht zumuthen, nach einigen Monaten schon einen ganz entgegengesetzten Beschluß zu fassen, und in einem solchen Falle ist dann das Sprechen allerdings überflüssig und nur verlorne Zeit. Das war der Sinn meiner gestrigen Bemerkung. Ich will keinem Mitgliede das Recht streitig machen, hier nach der Eingebung seines Pflichtgefühls zu sprechen; aber ich finde auch ein Pflichtgefühl darin, daß, wenn einmal der Große Rath entschieden hat, man nicht immer die gleiche Sache in Frage stelle, wie wenn er nichts entschieden hätte. Es scheint übrigens, das Mitglied, welches von langen Reden an der Tagsatzung gesprochen hat, wißt nicht die Stellung eines Gesandten. Ein Gesandter muß pflichtgemäß die ihm gegebene Instruktion nach besten Kräften entwickeln und begründen; er darf nicht darauf sehen, ob er in der Mehrheit

oder in der Minderheit sein werde; hier sind wir in anderer Stellung.

Funk, Obergerichtspräsident, erklärt, seinen Antrag fallen zu lassen.

A b s i m m u n g.

Für den Paragraphen, wie er ist : . . 109 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Seerleder : . . 12 "

Die §§. 28 bis und mit 38 werden ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

§. 39. Handelsverhältnisse.

„Die Gesandtschaft wird theils bei Behandlung dieses Ge- genstandes im Schooße der Tagsatzung, theils in Unterredungen mit den Gesandtschaften der betreffenden Kantone die Geneig- keit des Standes Bern aussprechen, auf dem Wege des Kon- fordates die Verlegung der Zölle auf ein gemeinsames Grenzgebiet zu erzielen, wobei jedoch mit Bestimmtheit die Aufstellung eines allfälligen Schanzollsystems zum Voraus von der Hand zu weisen wäre u. s. w.“

Blösch, Altlandammann. Vor der Hand statte ich der Regierung und den vorberathenden Bebördern meinen Dank ab für diesen Antrag. Ich bin aber so frei, hier einen noch etwas weiter gehenden Antrag zu stellen in dem Sinne nämlich, daß der Stand Bern nicht bloß seine Geneigtheit ausspreche, sondern wirklich thätig auf Erzielung eines solchen Konfardates hinwirke und die Initiative dazu ergreife. Ich habe schon einige Male die Freiheit genommen, die Aufmerksamkeit dieser hohen Behörde auf die Wichtigkeit des inneren Verkehrs zu lenken. Die Frage in Betreff unserer Binnenzölle verdient ganz vorzüglich im gegenwärtigen Momente unsre Aufmerksamkeit, sowohl in materieller, als auch ganz vorzüglich in politischer Beziehung. Was die materielle Seite der Frage betrifft, so mag es fast lächerlich erscheinen, wenn gerade ich hier darüber rede, denn von allen Anwesenden ist wohl Keiner in materieller Hinsicht so wenig dabei interessirt, als ich. Ein Advokat, welcher die Gerichts- satzung und etwa einige Altenbände unter den Arm nimmt, reist ziemlich ungenirt durch das Land, auch wenn die Zölle fortbestehen. Wir haben gegenwärtig in der Eidgenossenschaft noch ungefähr vierhundert Zollstätten im Innern des Landes; diese Zölle zusammengenommen tragen brülläufig Fr. 1,750,000 per Jahr ab, und dazu kommt der eidgenössische Grenzzoll mit durchschnittlich Fr. 250,000. Also belaufen sich die Zolleinnahmen im Ganzen durchschnittlich auf zwei Millionen per Jahr. Nun bitte ich vorerst, zu bedenken, was für ein bedeutender Betrag hievon nur durch die Verwaltungskosten aufgezehrt wird, nämlich ungefähr je der vierte Batzen. Rechnen Sie dazu noch die Hemmung des Verkehrs, welche mit diesen überall zerstreuten Zollstätten nothwendig verbunden ist, indem man kaum einen Schritt thun kann, ohne über eine solche Zollstätte zu stolpern. Sedem Augenblick entsteht hieraus ein Aufenthalt, und der Fuhrmann muß, wenn die Nacht eintritt, wo er in der heißen Jahreszeit gerade am besten weiter fahren könnte, halten und warten bis am Morgen, womit nicht nur eine Nacht versäumt, sondern zugleich im Wirthshause vielleicht das Behnſache des zu bezahlenden Zolles aufgezehrt wird. Dazu kommt, daß ich nicht frei bin, diejenige Strafe zu benutzen, welche ich sonst am zweckmäßigsten benutzen würde. Ich muß vielleicht Stütze hin- auf und hinunter, anstatt durch die Ebene fahren zu können, muß Umwege machen u. s. w., weil ich bei den Zollstätten vorbeifahren muß. Der Ettag im Allgemeinen ist verhältnismäßig minim, die Administrationskosten verhältnismäßig enorm, die Hemmnisse unendlich groß, und zwar um so größer, je zerstreuter die Zollstätten sind. Aber die Sache hat noch eine ganz andere Seite. Die innern Zölle sind eine eigentliche Prämie, welche wir der auswärtigen Industrie geben zum Nachtheile der eigenen Industrie. Es sei mir erlaubt, diese Behauptung in Zahlen zu belegen. Ich habe ein Handelshaus in Biel ersetzt, mir darüber Data zu geben. Dieses Haus verkauft bedeutend viele Waaren in Genf und transportirt dieselben von Biel über

Neuenstadt, Zertzen ic. Bevor nun im Kanton Bern die innern Zölle aufgehoben waren, hatten diese Waaren ungefähr sieben Zollstätten zu passiren bis Genf, und an diesen sieben Zollstätten mußten von jedem Centner im Ganzen Bz. $7\frac{1}{2}$ Zoll bezahlt werden. Hätten diese Bz. $7\frac{1}{2}$ bloß an einem Orte bezahlt werden können, so wäre Das nicht sehr lästig gewesen, allein die sieben Zollstätten erforderten vorerst einen siebenmaligen Aufenthalt. Immerhin aber kostete jeder Centner Bz. $7\frac{1}{2}$, um von Biel nach Genf transportirt zu werden. Wenn nun ein Konkurrent dieses Hauses aus gleich großer Entfernung von Lyon die gleiche Waare nach Genf bringt, was zahlt der Franzose? Durch ganz Frankreich zahlt er nichts bis an die Schweizergrenze, und vielleicht bekommt er an der französischen Grenze noch eine prime d'exportation. Dann zahlt er an der Schweizergrenze den eidgenössischen Zoll von Bz. 1 per Centner und überdies sechs Kreuzer als Kantonalzoll von Genf, also zusammen vom Centner zehn Kreuzer. Der hiesige Handelsmann hingegen zahlt bis Genf Bz. $7\frac{1}{2}$. Mit der Kreide in der Hand behauptet ich also, daß die französische Industrie eine Prämie von Bz. 5 per Centner auf Unkosten der inländischen Industrie erhält. Ich will keine Schutzzölle, aber nehmen Sie an, Tit., es geschehe weiter gar nichts, als daß die innern Zölle konzentriert werden auf der Grenze, so macht dies, daß von nun an der Schweizer, der nach Genf handelt, gar keinen Zoll bezahlt, während hingegen der Franzose dann Bz. $7\frac{1}{2}$ an der Grenze bezahlen muß. Während also jetzt die schweizerische Industrie gegenüber der französischen Industrie um Bz. 5 per Centner im Nachtheile ist, steht alsdann die französische Industrie gegenüber der schweizerischen im Nachtheile um Bz. $7\frac{1}{2}$, was mithin eine Differenz von Bz. $12\frac{1}{2}$ per Centner gegenüber dem jetzigen Zustande ausmacht. Dies mag zum Belege meiner Behauptung dienen, daß die innern Zölle, abgesehen von den anderweitigen Hemmnissen, im Verhältnisse zur ausländischen Industrie die Wirkung einer Prämie für diese zum Nachtheile der innern Industrie haben. Ich nünsche durchaus nicht, daß man vom Grundsache des freien Handels abweiche, und ich bin soweit davon entfernt, an Schutzzölle zu denken, daß ich bereit wäre, nicht nur die innern Zölle aufzuheben, sondern auch keine Zölle an die Grenzen zu verlegen. Wenn wir aber Das nicht können, weil wir nicht $1\frac{1}{2}$ Million reinen Zollertrag zu entbehren vermögen, so will ich wenigstens die mit den Zöllen notwendig verbundenen Hindernisse lieber für das Ausland lästig machen und hingegen unserer eigenen Industrie die daherrige Erleichterung zu statthen kommen lassen, als umgekehrt. Das ist die materielle Seite der Frage. Man wird freilich sagen, Das sei nicht so bedeutend, man sei daran gewöhnt. Allerdings scheinen viele Leute gar nicht darunter zu leiden. Es hat mich dies oft verwundert. Der innere Verkehr ist aber für ein Land weit wichtiger, als der äußere Verkehr. Auch Das kann ich mit Beispielen belegen. Wir sind im Allgemeinen kein Handelsstaat, die ganze Schweiz ist es nicht, am wenigsten der Kanton Bern. Aber ich weise auf England und auf die dort gemachten daherrigen Berechnungen. England hat bekanntlich einen riesenmäßigen äußern Handel, aber jenen Berechnungen zufolge übersteigt der innere Verkehr von England dessen ganzen äußern Handel um das Vierfache. Daraus mag Sedermann den Schluss ziehen, was für eine Bedeutung der innere Verkehr für ein Land haben muß, wie das unsrige, dessen Verkehrs, so zu sagen, ganz ein innerer ist. Unser Handel und unser Verkehr, nicht bloß die eigentliche Fabrikation, sondern der Handel mit Käse, Bier ic. wird von Außen unendlich gehemmt, und diese Hemmnisse haben mit wenigen Ausnahmen bis jetzt von Jahr zu Jahr nur zugenommen. Darüber können wir Alle klagen, aber wir können nicht mehr, als fromme Wünsche anbringen. Nicht von uns hängt es ab, diese Hemmnisse zu beseitigen. Allein der gesunde Verstand sollte uns sagen, daß wir wenigstens dasjenige Uebel entfernen müssen, was wir nicht durch fremden, sondern durch unsern eigenen Willen tragen. In der Unmöglichkeit also, gegen Außen etwas Anderes zu machen, als zu wünschen, sollte für uns eine dringende Aufrichterung liegen, wenigstens da Hand anzulegen, wo die Erleichterung von uns selbst abhängt. Das knüpft sich dann an die politische Seite der Frage an. Wenn sich je eine Möglichkeit denken läßt, daß wir auf Beseitigung der auswärtigen Hemmnisse einwirken können, so wird dies nur auf dem Wege einer vorherigen Zoll-

vereinigung unter den Kantonen geschehen. Unser Unvermögen, gegen Außen etwas zu machen, hat seinen hauptsächlichsten Grund in unsern eigenen Zersplitterung. Das sieht man gegenwärtig in den Unterhandlungen zu Paris in Betreff der Posten. Jede Deputation reist allein dahin und wünscht mit dem französischen Ministerium zu unterhandeln, auf einmal aber sagt dieses: Wir wollen nur mit Schweizern unterhandeln, nicht mit Bernern, Zürchern ic. Das ist eine fatale Erfahrung, die mich für uns sehr bemüht hat, aber sie hat ihr Gutes auch. Das Ausland lacht uns aus, wenn wir abgesondert mit ihm unterhandeln wollen, oder es gibt uns die Antwort, wie voriges Jahr Belgien gethan: Wir wissen, daß die Schweiz uns viel Vortheil bringt, aber eben darum wären wir ja thöricht, der Schweiz etwas Anderes zu geben ic. Stehen wir aber einmal in kommerzieller Beziehung als Einheit da, dann sieht die Sache anders aus, dann haben wir gegenüber dem Auslande nur Einen Willen, dann wahrscheinlich auch nur Ein Organ, und dann können wir mit dem Auslande auch ein Wort reden. Zwei und eine halbe Millionen, welche nur mit dem deutschen Zollvereine einen Handelsverkehr für 160 Millionen pflegen, können, wenn sie ein Organ und einen Willen haben, mit dem Auslande reden und im Ernst in Unterhandlungen mit ihm eintreten und so durch Zollvereinigung den Vortheil gewinnen, nicht nur im Innern mit den hemmenden Zößen aufgeräumt zu haben, sondern auch auf Erleichterung der daherrigen Hemmnisse gegen das Ausland mit Erfolg hinzuwirken. Die weitere politische Beziehung der Frage springt in die Augen. Daß der gegenwärtige Zustand der Schweiz in die Länge nicht haltbar ist, das habe ich hier schon vor einigen Monaten ausgesprochen. Man glaubte zwar damals, ich sehe zu schwarz, aber jetzt sieht es noch schwärzer aus, was schwerlich Demand in Abrede stellen wird. Mit bloßen Deliberationen über Bundesreform ic. kommen wir so lange zu keinem Resultate, bis ein besseres Fundament zu einer Bundesreform gelegt ist, und dieses Fundament liegt ganz vorzüglich in den materiellen Interessen. Wiewohl ich von einer helvetischen Einheit weit entfernt bin, so bin ich doch überzeugt, daß in unsren Verhältnissen weit mehr Centralisation, als bisher, nötig ist; aber biefür müssen wir vor Allem aus die größern materiellen Interessen vereinigen und uns dem Auslande gegenüber als Einheit darstellen. In Bezug auf Münzen, Posten, Zölle, haben wir gegenüber dem Auslande nur Ein Interesse. Dieses muß vorerst ausgeglichen, centralisiert werden, vorher arbeiten wir vergeblich an einer Bundesreform. Die Sache ist schwer, aber dies ist kein Grund, um nicht Hand anzulegen, und kein Kanton ist in einer so günstigen Stellung, die Initiative hiebei zu ergreifen, wie Bern. Wenn man nun einen solchen Zweck erreichen will, so ist nichts natürlicher und wünschenswerther, als irgend ein Interesse aufgreifen zu können, von dem man sich sagen dürfe, der unendlich größere Theil der Bevölkerung aller Klassen stimme damit überein. Ist nun Das nicht der Fall bei einer Verlegung der Zölle an die gemeinschaftlichen Grenzen? Kein Gewerbsmann, kein Handelsmann, kein Grundbesitzer ist in der Schweiz, der nicht in dieser Beziehung, abgesehen von allen Verhältnissen der Politik, der Sprache, der Religion ic. das gleiche Interesse hätte. So appelliret denn an dieses Interesse, benützet es als Handhabe und sehet, ob nichts dabei zu erreichen sei! Die Schwierigkeit bestand bis jetzt immer darin, daß man stets prinzipiellen Streit erhab. Allerdings, wenn man die Anhänger der unbedingten Handelsfreiheit einerseits und die Anhänger der Schutzzölle anderseits prinzipiell vereinigen will, dann geht es noch lange; aber diesen Streit brauchen wir nicht. Bis auf einen gewissen Punkt gehen beide Ansichten mit einander einig, aber von diesem Punkte hinweg gehen sie wiederum diametral aus einander. Der jetzige Zustand mit seinen vierhundert Zollstätten liegt weder im Systeme des freien Handels, noch im Systeme der Schutzzölle. Die Anhänger des ersten Systems müssen von selbst die Befreiung des inneren Verkehrs wollen, sie können also nichts dagegen haben, damit anzufangen, und die Anhänger der Schutzzölle müssen als erste Bedingung zur Errichtung ihres Zweckes die innern Zölle auf die Grenze verlegt haben. Wenn wir also nicht weiter gehen, als zur Konzentrierung aller Zölle an der Grenze, so fällt jeder Grund zu Reibungen zwischen den Anhängern der beiden Systeme weg. Erst von da an, wenn nämlich

die Zölle auf die Grenzen verlegt sind, beginnt dann der Streit; alsdann werden die Erstern möglichste Herabsetzung, die Letztern möglichste Erhöhung dieser Grenzzölle wollen. Unterdessen haben wir dann doch wenigstens Ein großes materielles Interess unter uns ausgeglichen. Die Sache hat aber noch eine andere Seite. Man wird sagen, das Alles nütze doch nichts, man erreiche den Zweck doch nicht, wenigstens noch Jahre lang nicht. Gesetz, es wäre Dem also, so sehe ich schon Das für einen großen Vortheil an, wenn unterdessen die Sache wenigstens besprochen wird. Darin werden gewiß Alle einverstanden sein, daß es schon eine Wohlthat wäre, wenn wir eine Zeitlang uns mit diesem und andern ähnlichen Gegenständen vorzugsweise abgäben, um dadurch von denjenigen Bänkereien abgezogen zu werden, welche seit zehn bis fünfzehn Jahren uns unaufhörlich in Zwiespalt und Aufregung erhalten, und womit wir alle unsere Kräfte aufzehren und doch nicht vom Flecke kommen. Namentlich Diejenigen, welche in der obersten Landesbehörde sitzen, mögen bedenken, wie unendlich wohlthätig es auf Verbesserung unsrer inneren Zustände wirken kann, wenn sie ihre Aufmerksamkeit von dem unfruchtbaren Felde der politischen Erörterungen und Reibungen abziehen und auf einen fruchtbaren Boden hinüberwenden wollten, nämlich auf die Verbesserung der inneren materiellen Zustände. Das würde nur wohlthätig, höchst versöhnend auf uns Alle influiren; wir würden uns da gegenseitig achten lernen, und uns überzeugen, daß wir eigentlich Alle in den Himmel wollen, wenn auch Jeder auf anderem Wege. Daher bin ich so frei, folgende Redaktion des §. 39 vorzuschlagen:

Sollte sich aus den Berathungen im Schooße der Tagfassung die Unmöglichkeit ergeben, auf dem Wege eines Bundesbeschlusses die Verlegung der Zölle an die Schweizergrenze zu bewirken, so ist die Gefandtschaft angewiesen, mit den Gefandtschaften einer möglichst großen Anzahl von Ständen in Unterhandlung zu treten, um ein Konkordat zum Zwecke der Zollvereinigung zu Stande zu bringen. Hierbei ist jedoch mit Bestimmtheit die Aufstellung eines allfälligen Schutzzollsystems zum Voraus von der Hand zu weisen.

Dr. J. Schnell. Diesen Antrag müßte auch ich mit meinen geringen Kräften unterstützen, und ich erlaube mir bloß, zu diesem Ende noch einige Gesichtspunkte hervorzuheben. Seit dem Anfang unserer Revolution haben sich die politischen Interessen mit den materiellen immer mehr oder weniger in Opposition gestellt. Die Förderer der Revolution sagten gewöhnlich: Nur die politischen Verhältnisse bereinigt, das Andere ergiebt sich dann von selbst; wenn wir uns einmal selbst rathen und helfen können, und nicht mehr unter der Vormundschaft des Familienregiments stehen, so werden wir guten Willen und Verstand genug haben, um uns selbst zu helfen. So pflegte schon im Verfassungsrathe, wenn Behntragen und dergleichen zur Sprache kamen, die größere Zahl der Verfassungsräthe zu sagen: Wir wollen das in den Hintergrund stellen, das ist dann Sache der Gesetzgebung. Die Andern hingegen sagten: Wohl, es ist doch nötig, daß wir wenigstens diese wichtigsten Fragen in der Verfassung bezeichnen, damit die künftige Gesetzgebung daran erinnert werde, denn wenn einmal unsre politischen Verhältnisse in einer freien Verfassung geregelt sind, so muß es den Administratoren dann von selbst befallen, daß man jetzt diese Bänkereien um politische Rechte und Freiheiten fallen lässe und sich auf den Boden der eigentlichen Administration setze. Ich war auch von Denen, welche das so ansahen, und ich sagte: Lassen wir uns angelegen sein im Verfassungsrathe, den Boden zu ebnen und zu düngen, welchen unsre Nachfolger als Geschöpfer und Administratoren zu exploitiren haben werden. Dass dieses Letztere geschehe, war der Wille des Verfassungsrathes und der Wunsch des Volkes. Ich frage: Ist dieser Wille und dieser Wunsch seither erfüllt worden? Ich antworte: Nein, ich behaupte sogar: wir sind selbst in politischer Beziehung weiter zurück, als damals; es ist weniger Toleranz und Liberalismus unter uns, als damals. Das ist meine Behauptung, und daher werde ich gar oft falsch beurtheilt. Es thut mir leid, aber ich seze mich darüber weg, weil ich weiß, wie es hier (auf die Brust deutend), und wie es hier (nach dem Kopfe deutend) steht. Im Interesse des Volkes wünsche ich, daß man in der That einmal von dem Boden, auf welchem wir

uns seit 15 Jahren fruchtlos herumgetrieben, auf einen fruchtbaren Boden hinüberghe, natürlich ohne die eigentliche Magnetnadel darob zu verlieren, sondern daß wir stets auf verfassungsmäßigem Boden bleiben und denselben decken und schützen. Aber mit den beständigen Bänkereien um Erweiterung unsrer Rechte, die wir noch gar nicht einmal exploitirt haben, sich länger und fast ausschließlich zu beschäftigen, ist ein Vergehen am Volke. Wenn wir um Jesuitenfragen kämpfen mit Luzern u. s. w., so trägt Das für unsrer materiellen und politischen Wohlstand auch nicht das Mindeste bei, sondern es ist im Grunde ein ganz illusorischer Nutzen oder Vortheil; es ist die aller Wirklichkeit entbehrende Beglaubigung, als verstärken wir dadurch unsre Macht, unsrer Recht, unsre Freiheit. Ich fürchte, wir könnten durch diese Uebertreibungen und schrankenlose Ausdehnungen alles Dessen, was wir als Freiheit und Recht glauben, zuletzt auch Diejenigen von uns abwendig machen, welche ein gewisses Maß und Ziel dieser Freiheit uns vergönnten, wie die fremden Mächte, oder einige der innern Kantone, so daß sie uns auch dieses gewisse Maß zuletzt nicht mehr gönnen oder es in Abrede stellen. Dass diese meine Besorgniß nicht unbegründet ist, beweisen die Tageserscheinungen. Ich weiß, daß die Regierung von Bern im Anfang ihres Bestehens einen ungeheueren Einfluß auf der Tagfassung ausgeübt hat; jetzt hingegen macht man das Kreuz vor ihr. Das ist nicht der Weg, um uns zu stärken. Man sagt immer: Eintracht macht stark, seid einig; aber man giebt uns das Mittel nicht an, um einig zu werden. Glaubt man etwa, das mache einig, wenn man Diejenigen, welche nicht ganz gleicher Meinung sind, terrorisirt und unterdrückt? Das ist gerade das Mittel, um uns uneinig zu machen. Man muß sich da nur nicht immer auf das hohe Roß setzen wollen; durch Einigung unsrer materiellen Interessen kommen wir weit eher zur Einheit. Was macht im gewöhnlichen alltäglichen Leben die Leute einig? Wenn sie gleiche materielle Interessen haben. Ein Vetter und ein Onkel, wenn sie schon sonst nicht gleich denken, werden, wenn sie die gleiche materielle Wohlfahrt benutzen wollen, leicht einig. Wenden wir diese Erfahrung an auf uns Alle und auf das ganze Volk. Man betrachtet die Fragen über solche materielle Interessen gar oft als untergeordnet und empfindet lange Weile dabei. Ich glaube, es sei gerade umgekehrt, die materiellen Interessen seien am Ende der Haupt- und erste Zweck des Menschengeschlechts, und erst hieraus erwachsen die intellektuellen Verhältnisse und moralischen Zugenden der Menschen. Die Menschen sind im Verhältnisse zu ihrem Schöpfer wie Kinder, der Schöpfer führt sie als Kinder, also werden wir zuerst mit dem Untergeordneten, dem Materiellen, beschäftigt, damit das Intellektuelle und Morale darob erwachse und stark werde. Das ist ungefähr der Erziehungsweg des Schöpfers hinsichtlich des Menschengeschlechts. Daher führt uns unsre erste Pflicht als Fürsorger unsres Volkes dahin, zu sehen, nicht: Was macht uns in den Augen dieser oder jener Geschichtsschreiber, oder Zeitungsschreiber u. s. w. groß und berühmt? sondern: Was macht uns lieb und werth und nützlich Denen, für welche wir geschworen haben, uns für sie aufzuopfern und hinzugeben? Indessen ich spüre, daß ich da in eine etwas weite Doktrin hineingerathet, ich will mich also zusammenziehen. Stellen wir uns also auf diesen Boden. Probiren wir, diese materiellen Interessen zu einigen und, anstatt immer Unlaß zu geben zur Dissolution u. s. w., vielmehr zu Fleiß und Sparsamkeit anzuspornen und dadurch den allgemeinen Wohlstand zu äussern. Mittelst dessen öffnen wir alle Quellen, welche fruchtbar auf Diejenigen fließen können, die sich fähig fühlen, davon zu schöpfen. Solche Art der Aufmunterung zu Fleiß und Sparsamkeit wird uns viel weiter führen und uns glücklicher machen, als alle diejenigen Wohlthaten, welche man wie aus einem Füllhorn den Leuten darwirft, indem man gewisse Nothwendigkeiten zur Anstrengung und Arbeit aufhebt, gewisse Schulden und Leistungen mit einem Striche erlässt u. s. w. Diese Art ist gefährlich, jene sehr wohlthätig. So möchte ich auch mit unsren Eidgenossen reden; anstatt ihnen zu sagen: Eure Verfassung gefällt uns nicht, Eure Lehrer sind uns zu wenig aufgeklärt u. s. w., möchte ich ihnen lieber sagen: Hört, ihr Lieben, könnten wir uns nicht vielleicht über Dasjenige, was uns Allen gleich nützlich ist, vereinigen, so hinsichtlich der Münzen, der Posten, der Zölle? Können wir

nicht bei Allen zugleich durchdringen, nun so probiren wir es vorläufig mit Einzelnen durch Konföderate. Erst wenn Zürich, Bern, Waadt 30, 50 oder 100 Jahre lang unter solchen gemeinschaftlichen materiellen Einflüssen gelebt haben, werden sie sagen: Was trägt uns jetzt eine getrennte Politik ab? Was nützt uns eine solche vervielfachte Administration, ein so zusammengefügtes Regiment? Wir wollen also das Alles gemeinschaftlich simplifizieren, denn wir sind jetzt durch die Vereinigung unserer materiellen Interessen so glücklich geworden, daß wir nicht nötig haben, nach Pösten in diesem oder jenem Kanton oder Theile des Landes zu schnappen. So wird man reden, wenn man moralisch, intellektuell und materiell ein wenig geeinigt ist; das Politische kommt dann von selbst. Wenn wir hier über politische Fragen diskutiren, so seid überzeugt, Zit., das führt die Wenigsten an im Volke, hauptsächlich nur Diejenigen, welche meinen, man könne das Glück im Schlaf erhaschen. Die große Zahl des Volkes glaubt, wir seien eigentlich nur die Politik als unsre Sache an, sie aber und ihre Bedürfnisse und Interessen seien dabei vergessen. Wenn wir nun schon dem Volke hier und da einen Brocken in's Maul werfen, so ist Das nicht das Mittel, seine Interessen, seine Wohlfahrt zu fördern; sondern wir müssen diejenigen Verhältnisse ausbeutbar machen, welche dem Volke einerseits zum materiellen Glücke und Wohlstande verhelfen und zugleich andererseits geeignet sind, diejenigen moralischen und intellektuellen Eigenschaften in ihm zu kultiviren, welche es erst recht in die Möglichkeit versetzen, zum Glücke zu gelangen. Also will ich jetzt schließen. Suchen wir zu einigen die materiellen Interessen unter uns und in der Schweiz, und erwarten wir dann, ob wir dadurch nicht weit eher zur Eintracht und zur politischen Einheit gelangen, als durch die beständige Zerrissenheit, die wir alle Tage noch größer machen. Also wünsche ich, daß wir die Initiative biefür ergreifen, und wünsche, daß der Antrag des Herrn Altlandammanns Blösch aufgenommen werde. Ich bitte ab, daß ich so lange und so langweilig doziert habe, aber die Sache ist gewiß wichtiger, als man meint.

Mühlemann, Regierungsstatthalter. Niemand wird von mir eine lange Predigt über diesen Gegenstand erwarten, ich will auch den Antrag des Herrn Blösch nicht bekämpfen; denn Handelsfreiheit wünscht Niemand mehr, als ich. Ich nehme vielmehr das Wort, um Dasjenige, was Herr Blösch gesagt hat, größtentheils zu unterschreiben und um Mittel anzudeuten, wie man den Zweck noch besser erreichen könne. Durch Verlegung der Zölle an die Grenze wird dies nicht möglich sein, denn diese Zölle würden dann allzu hoch zu stehen kommen. Wer ein wenig mit der Polizei zu thun hat, wird wissen, daß man nicht nur da, wo hohe Zollgebühren sind, zu schmuggeln sucht, sondern schon bei den kleinen innern Zöllen. Also würde dies von nun an noch viel mehr der Fall sein. Will man daher ein Grenzzollsystem, so muß man eine Menge Beamte aufstellen, welche Tag und Nacht wachen, und zwar nicht bloß auf Einer Linie, dann werden aber die Bezugskosten noch viel höher kommen, als gegenwärtig. Ich erinnere nur an ein Beispiel. Vor einigen Jahren hat der Große Rath eine bedeutende Zollauflage auf den Branntwein gesetzt. Schon damals warnte man davor und sagte das Resultat voraus. Der Große Rath fand indessen, man sei stark genug, um Polizei zu handhaben &c. Was war das Resultat? Nach einem Jahre sind die Finanzbehörden gekommen und haben gesagt: Wenn diese Abgabe noch irgend eine Finanzquelle bleiben soll, so müßt Ihr sie wiederum herabsetzen. So würde es auch hier gehen. Wenn wir Handelsfreiheit oder Handels erleichterung wollen, so müssen wir den Handel ganz oder doch nur bis auf eine Wenigkeit von den Zöllen befreien. Vermögen wir Das aber nicht, so ist dann das einzige Mittel Dasjenige, wovon man hier schon längst, wiewohl vergeblich, gesprochen hat. Wollen wir die Handelsfreiheit einführen und noch andere drückende Verhältnisse mit Erfolg abschaffen, so müssen wir die Zölle u. s. w. aufheben und dafür die Einkommenssteuer einführen, wonach dann jeder nach dem Verhältnisse seines Einkommens zahlen muß. Dann werden wir bald in den Nachbarkantonen Nachahmung finden. Wenn wir zu diesem Mittel nicht gelangen, so werden wir auch das andere nicht erreichen. Also kann die

vorgeschlagene Instruktion des Regierungsrathes genügen; man kann aber auch mehr sagen, wenn man will; wenn wir indessen den Zweck wollen, so müssen wir auch die Mittel wollen.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich zweifle gar nicht daran, daß der Antrag des Herrn Altlandammanns Blösch werde angenommen werden, und ich stimme dazu; warum? Aus der vollen Überzeugung, daß der Kanton Bern an der Tagfahrt einen bedeutenden Einfluß fortwährend übt und üben kann. Wenn ich davon verzweifelte, so würde ich diesen Antrag nicht unterstützen. Es gibt nun einmal im Völkerleben von Zeit zu Zeit Richtungen, die sich bald so, bald anders äußern. Ich bin überzeugt, daß die gleiche Kraft, welche mit der Zeit die Jesuiten austreiben wird, auch unsre materiellen Interessen einigen, uns Eisenbahnen bringen wird u. s. w.; die gleiche Kraft. Wenn unsre Gesandschaft mit Energie die Sache betreibt, so werden wir ja wohl dazu gelangen. Meine Überzeugung stützt sich auf Thatsachen. Stand Bern in der Klosterangelegenheit nicht zuerst beinahe ganz einzig? Und wäre ohne Bern die Klosterangelegenheit jetzt zu diesem Resultate gekommen? Auch in Bezug auf das Militärwesen könnte ich Manches anführen, was nur durch Bern zu Stände gekommen ist. Wenn Bern will, und beharrlich will, so wird auch die Jesuitenangelegenheit ihre erwünschte Erledigung finden. Voriges Jahr stand Bern fast einzig, jetzt haben wir beinahe eils Stände, denn auch Genf hat sich vor wenigen Tagen so zu sagen geschlossen. Ich verzweifle also gar nicht am Erfolge, und deswegen stimme ich zum Antrage. Ich stimme ferner auch deswegen dazu, weil es meine innigste Überzeugung ist, daß wir durch einen Bundesbeschluß noch lange zu nichts gelangen werden, und daß daher der Weg des Konföderates der einzige ist, den wir einschlagen sollen. Auch dieser Weg wird zwar seine Schwierigkeiten haben, aber er wird uns doch zuletzt zum Ziele führen. Wäre früher etwas mehr Neigung hiezu im Regierungsrath gewesen, so würden wir bereits ein Konföderat vielleicht mit vier Ständen, jedenfalls mit einem, haben; aber ich stand damals so ziemlich allein, gleichsam in einer Wüste, jetzt hingegen habe ich bessere Hoffnungen. Wir müssen trachten, vor Allem aus diejenigen Stände mit uns zu vereinigen, welche in materieller Beziehung möglichst die gleichen Interessen haben, und deren Gebiete mehr oder weniger ein abgerundetes Gesamtgebiet bilden. Könnten wir uns z. B. vorläufig auch nur mit Solothurn vereinigen, so könnten wir 12 bis 14 Zollstätten aufheben und durch etwa vier Zollstätten auf der Solothurn-Baselgrenze ersetzten. Mit Aargau würde die Sache wohl auch nicht bedeutende Schwierigkeiten haben. Jetzt nur noch ein Wort bezüglich der Deckung der dahierigen Ausfälle, welche man bei einer solchen Zollvereinigung befürchtet. Hierüber macht man sich ganz irrite Vorstellungen. Ich habe darüber genaue Berechnungen gemacht, was für ein Ausfall im Zollertrag entstehen würde bei einer Vereinigung mit Aargau und Solothurn, und das Resultat war gerade umgekehrt. Würde der bernische Zolltarif für alle drei Kantone gemeinschaftlich angenommen, so würde sich die Zolleinnahme jedes dieser drei Kantone eher vermehren, als vermindern, und wenn die Eidgenossenschaft mir gestatten wollte, den bernischen Tarif auf die ganze Schweizergrenze zu verlegen, mit Ausnahme von Tessin, so mache ich mich anbeischig, alle Kantone für ihren bisherigen Zollertrag zu entschädigen, und gleichzeitig will ich in wenigen Jahren ein reicher Mann sein. Im Jahr 1818 hat Preußen einen neuen Zolltarif aufgestellt, dessen Ertrag vom Jahre 1822 bis 1828 durchschnittlich per Jahr 8,829,000 Thaler betrug. Als es nun im Jahr 1827 um den Anschluß von Württemberg &c. zu thun war, räsonnierte man in Berlin gerade so, wie jetzt hier räsonniert werden ist; aber was war der Erfolg? Nach den Angaben des statistischen Bureau's von Berlin hat Preußen bei dem nämlichen Tarif vom Jahre 1828 bis 1837 durchschnittlich per Jahr an Zoll eingenommen 11,883,000 Thaler, also jährlich ungefähr drei Millionen mehr, als früher, obwohl im Tarif wesentlich nichts geändert worden war. Also zeigt die Erfahrung, daß mit der Ausdehnung des Gebietes keine Erhöhung des Tariffs eintreten muß, um zu den gleichen Einnahmen zu gelangen. Man wird vielleicht einwenden, das Beispiel Preußens sei da nicht gut gewählt, weil das Verhältnis zwischen

dem Eingangs- und dem Ausgangszolle nicht das gleiche sei. Allein, Tit., dieses Verhältniß des bernischen Tarifs mit dem preußischen stimmt fast gar überein; in Preußen fallen sieben bis acht Zehnttheile des Gesammttarifes auf den Eingangszoll, und ebenso auch im Kanton Bern. Ich kann also nicht glauben, daß man andere Mittel und Wege suchen müsse, um ein dahergesiges Defizit zu decken.

Bandelier, Regierungsrath. Herr Altlandammann Blösch sagt, unsre Postabgeordneten haben in Paris die Antwort bekommen, das französische Ministerium wolle nicht mit den Bernern vereinzelt unterhandeln, sondern mit allen Interessenten zusammen. Ich habe hier einen Brief des Herrn Regierungsraths von Jenner vom 13. Juni, worin er schreibt, daß er den Tag vorher bereits den Vertrag mit Basel zur Einsicht bekommen habe, daß er überall sehr gut empfangen worden sei und die Zusicherung erhalten habe, am darauffolgenden Montag den Projektvertrag mit Bern zu Gesichte zu bekommen. An diesem Tage waren die Zürcherabgeordneten erst noch in Paris erwartet. Mithin sind die speziellen Unterhandlungen mit den einzelnen Kantonen im vollen Gange, und es werden getrennte Unterhandlungen ebenfalls gepflogen mit Freiburg, Neuenburg und Waadt. Zum Ueberfluß füge ich nur noch bei, daß nach einem Schreiben des französischen Ministeriums des Auswärtigen Frankreich nie daran gedacht hat, nur einen einzigen Vertrag mit sämtlichen Postverwaltungen der Schweiz abzuschließen, sondern daß es immerhin darauf ausgegangen ist, mit den bisherigen Postverwaltungen auch fernerhin Spezialverträge abzuschließen u. s. w.

Revel giebt seine Beistimmung zum Antrage des Herrn Blösch, indem er sein Bedauern darüber ausspricht, daß die Regierung nicht von sich aus die Initiative in einer solchen wichtigen Frage ergriffen habe.

Tschärner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Vor Allem aus soll ich dem Herrn Altlandammann Blösch sehr danken, daß er den Gegenstand so gründlich auseinandergesetzt hat. Wenn die Anträge des schweizerischen Gewerbsvereins etwas früher eingelangt wären, so würde der Instruktionsantrag gewiß vollständiger ausgefallen sein, allein die Sache mußte dann, um heute vorgelegt werden zu können, in größter Geschwindigkeit behandelt werden. Nach Anhörung der heutigen Diskussion und nach genommener Rücksprache mit meinen Tit. Herren Kollegen kann ich nun erklären, daß die von Herrn Altlandammann Blösch vorgeschlagene Redaktion hiemit als Antrag des Regierungsrathes anzusehen ist u. s. w.

Der §. 39 wird nunmehr in der vom Herrn Berichterstatter zugegebenen und von Herrn Altlandammann Blösch beantragten Fassung durch's Handmehr genehmigt.

Die §§. 40 bis und mit 48 nebst sieben nachträglichen Instruktionssatzartikeln werden ohne Bemerkung durch's Handmehr angenommen.

Auf den Bericht des Regierungsrathes über den in der gestrigen Sitzung erheblich erklärten Zusatzartikel des Herrn Imobersteg zu Nummer 3 des §. 25, betreffend die Angelegenheit der Jesuiten, wird dieser Zusatz ohne Bemerkung durch's Handmehr definitiv genehmigt.

May, gewesener Staatschreiber. Auf dem Traktandenverzeichniß steht der Vortrag des diplomatischen Departements über den Bericht der Gesandtschaft auf der außerordentlichen und ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1844. Nun hätte ich unmaßgeblich geglaubt, daß dieser Bericht noch vor der Behandlung der Instruktion für die bevorstehende Tagsatzung behandelt werden würde. Da dies indessen nicht geschehen ist, so hätte es mir geschienen, diese Behandlung sollte wenigstens unmittelbar nachher folgen, denn die Verhandlungen dieser letzten Tagsatzungen hängen sehr genau miteinander zusammen, und es wäre sehr wohl möglich, daß dieser Bericht neue Zusatzanträge veranlassen würde, daher trage ich darauf an, daß die Delibera-

tion über die Tagsatzungsinstruktion nicht definitiv als geschlossen angesehen werde, bis der fragliche Bericht vorgelegt worden ist.

von Tavel, Altschultheiß. Diese beiden Gegenstände haben nichts miteinander gemein, es ist auch nie so gehalten worden. Ich für mich sehe daher die Beratung über die Instruktion der Gesandtschaft auf die bevorstehende Tagsatzung als geschlossen an.

May, gew. Staatschreiber. Der Gesandtschaftsbericht soll dasjenige enthalten, was von Seite der Gesandtschaft an der Tagsatzung zur Sprache gebracht worden ist oder nicht; das hängt zusammen mit der der Gesandtschaft ertheilten Instruktion. Wenn nun, wie verlautet hat, unsre Gesandtschaft abgewichen ist von ihren Instruktionen, so hat dies Einfluß auf dasjenige, was an der Tagsatzung gegangen ist. Sedenfalls sollte man glauben, daß die auf dem Traktandencirkular bezeichneten Vorträge dann auch wirklich zur Behandlung vorliegen. Ich weiß wohl, daß nach unserem Geschäftsgange die Gesandtschaftsberichte jenseitlich zur Prüfung an das diplomatische Departement gewiesen werden; aber ich frage, ob es nicht besser wäre, dieselben jenseitlich eine Großräthskommission untersuchen zu lassen, und ob nicht eine Art von Wahlverwandtschaft besteht zwischen dem diplomatischen Departement und der Gesandtschaft, als welche meistens aus dessen Mitte gewählt wird. Ich möchte daher den Herrn Landammann bitten, daß wenigstens an einem der nächsten Tage jener Gesandtschaftsbericht zur Behandlung gebracht werde.

Herr Landammann ersucht den Herrn Schultheissen, von diesem Wunsche Notiz zu nehmen.

Wahl der Gesandtschaft auf die ordentliche Tagsatzung.

Vorgeschlagen sind die Herren Schultheiss Neuhaus, Regierungsrath Weber und Regierungsrath Steinhauer.

Wahl des ersten Gesandten.

Von 127 Stimmen erhalten im ersten Skutinium:

Herr Schultheiss Neuhaus	87
„ Alt Schultheiss von Tavel	13
„ Altlandammann Blösch	9
„ Regierungsrath Weber	6
„ Regierungsrath Steinhauer	4
u. s. w.	

Ernannt ist demnach im ersten Skutinium durch absolutes Mehr: Herr Schultheiss Neuhaus.

Neuhaus, Schultheiss. Für diese ehrenvolle Wahl empfangen Sie, Tit., zuerst meinen verbindlichen Dank; ich hatte diese Anerkennung nötig, indem mein Benehmen als Gesandter von verschiedenen Seiten angegriffen worden ist, und ich bin daher innig erfreut über diesen Beweis Ihres Zuvertrauens. Was ich aber nunmehr thun soll, darüber bin ich in Verlegenheit. Meinen persönlichen Wünschen zufolge möchte ich hier bleiben, aber andere Stimmen wünschen, daß ich an die Tagsatzung gehe, und wenn ich mich frage: was will eigentlich die Mehrheit derjenigen, welche mich gewählt haben, daß ich gehen oder daß ich nicht gehen solle? so ist diese Frage weder ganz entschieden zu verneinen, noch auch ganz entschieden zu bejahen. Obwohl es den Schein hat, daß man meint, ich solle gehen, so können doch unter den obwaltenden Umständen viele Mitglieder bloß darum für mich gestimmt haben, um eine politische Manifestation zu machen, dabei aber dennoch wünschen, daß ich nicht gehe. Ich habe daher folgendes Auskunftsmitteil gefunden, nämlich daß ich Sie bitte, mir die Entlassung von dieser Stelle zu geben. Wünscht die Mehrheit wirklich, daß ich an die Tagsatzung gehe, so hat sie mir die Entlassung zu verweigern; wünscht sie aber, daß ich nicht gehe, sondern war die Wahl nur eine politische Manifestation, so werde ich mit Freuden hier bleiben, und dann werde ich dem wirklichen Willen der Mehrheit entsprechen.

Funk, Obergerichtspräsident. Ich stelle den Antrag, daß dieses Entlassungsgesuch an den Regierungsrath zum Rapport gewiesen werde.

Im obersteig, Oberrichter. Das Herr Schultheiß Neuhaus nicht aus ehrgeizigen Rücksichten die auf ihn gefallene Wahl nicht annehmen will, ist bekannt genug, und ich sehe nicht ein, warum man jetzt nicht sogleich darüber abstimmen sollte. Ich für mich gebe meine Stimme nicht blos formell für eine Anerkennung oder politische Manifestation, daher stimme ich dafür, daß Herr Schultheiß Neuhaus an die Tagssitzung gehe.

Dr. J. Schnell. Entweder ist das Entlassungsbegehr ein ernstliches, dann gehört es zuerst vor den Regierungsrath; oder aber es ist nichts als eine contre-épreuve der stattgehabten Wahl, und alsdann protestire ich gegen jede weitere Diskussion darüber, denn man hat nicht dafür geheim abgestimmt.

Herr Landammann. Dieser Fall ist im Reglemente nicht vorgesehen; also wird die Versammlung darüber entscheiden.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|---|-------------|
| 1) Das Entlassungsbegehren an den Regierungsraath zu überweisen | 47 Stimmen. |
| Sofort darüber zu entscheiden | 80 " |
| 2) Dem Entlassungsgesuche zu entsprechen | 10 " |
| Dagegen | 94 " |

Neuhäusl, Schultheiß. Ich werde mich also fügen.

Wahl des zweiten Gesandten.

Von 132 Stimmen erhalten:

	im 1. Str.; im 2. Str.; im 3. Str.; im 4. Str.
Hr. Reg.-Rath Dr. Schneider	15 29 42 60
" " Weber	59 54 48 47
" " Steinhauer	28 24 26
" Altlandmann Blösch	11 14 (Mullen 11.)
" Reg.-Rath Aubry	6
u. s. w.	

Erwählt ist demnach im vierten Skrutinium durch relatives Mehr: Herr Regierungsrath Dr. Schneider.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich bin der hohen Versammlung sehr dankbar für das mir geschenkte Vertrauen, indessen wäre es mir unmöglich, mich sogleich heute zur Annahme der Wahl zu entschließen. Einerseits habe ich dieselbe durchaus nicht erwartet, andererseits habe ich viele Gründe, welche mich Bedenken tragen lassen, unter den gegenwärtigen Umständen die Wahl anzunehmen. Dieselbe freut mich ganz sicher um so mehr, als ich mit dem Tit. Herrn Schultheissen Neuhaus an die Tagssitzung geben würde. Allein es liegen sehr viele Geschäfte vor dem Departement des Innern, dessen Mitglied ich bin, welche unverantwortlich lange liegen geblieben sind. Ferner ist es bekannt, daß ich mir noch einen andern Gegenstand ganz eigentlich zur Lebensaufgabe gemacht habe, welchem ich mich diesen Sommer zu widmen gedachte. Daher wollen Sie mich entschuldigen, wenn ich um Bedenkzeit bitte bis morgen.

Diesem Gesuch wird durch's Handmehr entsprochen.

Herr Landammann zeigt nun an, daß er gemäß der gestern angekündigten Tagesordnung die zwei am 23. Juni lehthin verlesenen Anträge des Herrn Obergerichtspräsidenten Fink hinsichtlich ihrer Erheblichkeit vorzulegen gedenke.

Saggi, Regierungsrath, jünger, wünscht, daß vorerst die bereits von den Behörden vorberathenen Geschäfte behandelt werden, worunter mehrere drinliche seien.

Funk, Obergerichtspräsident, verlangt dagegen Handhabung der gestern angekündigten Tagesordnung, zumal morgen und übermorgen das Obergericht Sitzung halte, wo er dann nicht anwesend sein könne.

Herr Landammann erklärt hierauf, bei der angekündigten Tagesordnung zu verharren.

Urzug des Herrn Obergerichtspräsidenten Fünf.

Derselbe lautet:

Der Zweck dieses Anzugs ist Aufhebung des Standes der „Rechtsagenten“ dem Grundsätze nach, auf dem Wege der Gesetzgebung, in dem Sinne, daß vom Zeitpunkte des Inkrafttretens diesfallsiger Vorschrift keine Rechtsagenten mehr sollen patentirt werden. In gegenwärtigen Zeitverhältnissen liegt eine Vermehrung der Zahl von Geschäftsmännern erwähnter Classe keineswegs im öffentlichen Interesse und es dürfte sogar aus dem allmählichen Verschwinden jüglicher Spur davon, kaum ein Nachtheil nachzuweisen sein. Ich schicke eine Übersicht voraus von der Zahl der Advokaten, Notarien und Rechtsagenten in unserm Kanton, denen zur Zeit in der Ausübung ihres Berufes kein gesetzliches Hinderniß entgegen steht. Die Advokaten, Notarien und Rechtsagenten, welche, aus Grund ihrer amtlichen Stellung von der Ausübung des Berufes ausgeschlossen sind, bleiben hier außer Betracht.

Die Zahl der Advokaten mit Inbegriff der Prokura-

toren beträgt	78
" "	" Amtsbeschreiber	:	:	:	28
" "	" Amtsnotarien	:	:	:	248
" "	" Rechtsagenten	:	:	:	93
" "	" Notarien, welche kein Amtsnotarpatent besitzen, circa				50

Ohne Ueberschätzung beträgt mithin die Gesamtzahl 497

Eine beträchtliche Vermehrung steht in Aussicht von Jahr zu Jahr aus der Zahl der jungen Staatsbürger, welche mit seltener Hingabe und Begeisterung und ausgezeichnetem Fleise die hiesige oder eine andere Hochschule dermal benutzen. Diese Vermehrung kommt durchschnittlich auf 30 per Jahr, sofern die Wünsche bei dem Einzelnen in Erfüllung gehen. Die Zahl der Berner, welche in den 3 letzten Jahren zum Studium der Rechtswissenschaft auf hiesiger Hochschule Aufnahme fanden, steigt auf 66. Darunter sind nicht begriffen theils Dijenigen, welche die hiesige Hochschule nicht mehr besuchen, sondern ihre Studien auf einer andern Hochschule fortsetzen, theils Die, welche ihre Studien bis zum Staatsexamen schon vollendet haben.

Wir besitzen zudem in unserm Kanton eine beträchtliche Anzahl Geschäftsmänner ohne Patent, die sich sowohl mit Schuld-betreibungen befassen, als mit Führung von Prozessen. Die Geschäftsmänner der letztern Classe sind um so gefährlicher, weil sie nicht patentirt und darum unter keine amtliche Kontrolle gestellt sind.

Aus dieser Uebersicht, deren Richtigkeit Niemand anfechten wird, kann sich Ledermann leicht überzeugen, daß unser Zeitalter keine Verlegenheit zu befürchten hat, aus einem etwaigen Mangel an Advokaten, Notarien und Rechtsagenten. Werden auch künftigthin keine Rechtsagenten mehr patentirt werden, so steht doch Jedem frei, sich durch Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse zum Fürsprecher oder Notar patentiren zu lassen, da diesfallsige Beschränkungen zum Vortheil der Hauptstadt mit Recht aufgehoben worden sind.

Es ist noch zu erinnern, daß in der oben angegebenen Zahl von 497 weitaus der größere Theil im Alter unter 35 Jahren steht.

Augenfällig ist, und nach der Ueberzeugung des Unterzogenen unwiderlegbar, daß die Maßregel, welche durch gegenwärtigen Anzug vorgeschlagen wird, der allgemeinen Wohlfahrt des Landes zum Vortheil gereichen muß. Stellt man, nach einer nur höchst bescheidenen Durchschnittsberechnung die jährlichen Einkünfte eines jeden Advokaten, eines jeden Notars und eines jeden Rechtsagenten auf Fr. 1600, so steigt der Gesamtbetrag, auch wenn wir die Zahl der Geschäftsmänner reduciren auf 450, auf die enorme Summe von Fr. 720,000.

Ohne das Zeitgemäße und Heilsame einer solchen Maßregel weiter nachzuweisen, wird darauf angetragen: es möchte dem Großen Rath'e belieben, zu erkennen, daß künftig hin keine Rechtsagenten mehr patentirt und nicht patentirte Geschäftsmänner länger nicht geduldet werden sollen.

Bern, den 22. Juni 1845.

Alexander Funk, Großrath.

P r o j e k t - D e c r e t .

D e r G r o ß e R a t h d e r R e p u b l i k B e r n ,
a u f d e n A n t r a g d e s R e g i e r u n g s r a t h e s ,
i n B e t r a c h t u n g :

D aß die Aufhebung des Standes der Rechtsagenten im Grundsache zur Förderung des gemeinen Wohles dient, eine Vermehrung der Zahl der zu dieser Klasse gehörigen Geschäftsmänner auch nicht mehr zeitgemäß ist und der Gefährlichkeit, unpatentirte Geschäftsmänner ferner zu dulden,

b e s c h l i e ß t :

1. Vom Zeitpunkte hinweg, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, sollen keine Rechtsagenten mehr patentirt werden.

2. Jedermann ist verboten, den Beruf als Geschäftsmann in Schuldbetreibungen sowohl als in Rechtsstreitigkeiten anderer gegen eine Vergeltung zu betreiben. Die Widerhandelnden fallen in eine Geldstrafe von Fr. 25 bis höchstens Fr. 200.

3. Dieses Gesetz tritt in Rechtskraft auf 1. Juli 1846.

Gegeben in Bern *sc.*

Funk, Obergerichtspräsident. Das Urtheil über diesen Anzug mag ausfallen, wie es will, so trage ich in meiner Brust das angenehme Bewußtsein, eine Pflicht erfüllt zu haben als Ausgeschossener des großen Volksvereines des Kantons Bern. Die oberste Landesbehörde enthält die Vertreter dieses großen Volksvereines, und die Statuten, welche wir als Vertreter dieses Volksvereines beschworen haben, sind die von 28,000 Seelen im Jahre 1831 angenommene Verfassung. Diese Verfassung habe ich beschworen, und treu meiner Pflicht habe ich jetzt diesen Anzug gemacht. Man hat heute Vieles gesprochen über die Entfernung der inneren Zölle; in gewisser Beziehung haben wir es da mit einem ähnlichen Gegenstande zu thun. Die Frage ist, ob man künftig noch immer Rechtsagenten patentiren wolle. Es wäre höchst ungerecht, wenn man den gegenwärtig patentirten Rechtsagenten in ihren Rechten auch nur ein Haar krümmen wollte. Es handelt sich also nur für die Zukunft. Wir haben überdies auch unpatentirte sogenannte Geschäftsmänner, welche ohne irgend eine Autorisation oder Garantie ihr Gewerbe betreiben, und nach meinem Dafürhalten fernerhin nicht geduldet werden sollen. (Der Redner entwickelt und rechtfertigt nun seine in dem verlesenen Anzuge entwickelten Ansichten des Nahern und schließt dahin, daß der Anzug erheblich erklärt werden möchte.)

Die Erheblichkeit wird durch's Handmehr ausgesprochen.

M a h n u n g d e s H e r r n O b e r g e r i c h t s p r ä s i d e n t e n F u n k .

Dieselbe lautet:

Gegenwärtige Mahnung bezweckt Handhabung und Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften, enthalten im Emolumententarif vom 25. Mai 1813 gegenüber den Verfügungen des Regierungsrathes zu Gunsten der Amtsschreiber im Kreisschreiben vom 12. Januar 1844, wodurch die Staatsbürger in wesentlichen Abänderungen des noch in gesetzlichem Ansehen stehenden Emolumententarifs, statt erleichtert, noch mehr als früher belästigt worden sind, und zwar auf eine Weise, welche in formeller und materieller Hinsicht zugleich unstatthaft ist.

A. In formeller Hinsicht.

Die Erlassung, Erläuterung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen und allgemeinen, bleibenden Verordnungen, sind nach Art. 50 der Verfassung unübertragbare Gegenstände, deren Behandlung und Entscheidung einzig dem Grossen Rathc vorbehalten wurde. Alle Tarifvorschriften gehören in's Gebiet der Gesetzgebung. Mag nun durch jenes Kreisschreiben ein neues Gesetz, eine Erläuterung oder Abänderung oder theilweise Aufhebung eines vorhandenen, bestehenden Gesetzes erlassen werden sein, immerhin hatte der Regierungsrath dazu kein Recht. Umsonst würde er sich zu seiner Rechtfertigung auf den §. 18 Fol. 109 des Tarifs berufen. Die Befugniß, die der Regierung darin eingeräumt worden war, ist niemals eine so ausgedehnte gewesen, wie sie im vorliegenden Falle der Regierungsrath aus-

geübt hat. Jedenfalls kann jetzt für die Bestimmung des Umfangs der Befugniße des Regierungsrathes einzig die später in's Leben getretene Verfassung von 1831 maßgebend sein, weil ihr alle übrigen ältern und neuern gesetzlichen Vorschriften untergeordnet sind. Die erwähnten Tarifvorschriften erscheinen unter dem formellen Gesichtspunkte ferner als unstatthaft, weil sie erlassen wurden auf einseitige Reklamationen hin von Seiten der Amtsschreiber und wegen der unmittelbaren finanziellen Betheiligung dieser Letztern.

B. In materieller Hinsicht.

a. Im Allgemeinen.

Schon im Übergangsgesetze, welches im Jahre 1831 mit der Verfassung dem Volke vorgelegt worden —, finden wir die Versprechung für Erleichterung der Bevölkerung in Ermäßigung der verschiedenen Tarife. Diese Verleihung ist theilweise in Erfüllung gegangen durch Revision der Tarife im civilgerichtlichen und Betreibungsverfahren und in Vormundschaftssachen. Das Verworfliche jener Verfügungen im Kreisschreiben des Regierungsrathes vom 12. Januar 1844 im besondern hinkt auf Art. 1 Fol. 105 des Tarifs leuchtet ein, sobald weiter nachgewiesen werden kann, daß die Änderungen, statt Erleichterung zu gewähren, zum ausschließlichen Vortheile einer Beamtenklasse, das Publikum noch mehr als früher belästigen;

b. im Besondern,

- 1) der Art. 1 des angeführten Kreisschreibens in der zweiten Hälfte desselben, räumt den Amtsschreibern das Recht ein, in den bezeichneten Fällen eine Gebühr von Bz. 15 zu beziehen, welche durch keine Vorschrift im Tarif gerechtfertigt ist. Der angerufene Art. 6 im Theil I Titel VIII paßt für den Fall ganz und gar nicht. Für die Nachschlagung und Ausstellung des dahierigen Zeugnisses admittirt keine Stelle im Emolumententarif eine besondere Gebühr. Diese Arbeit fällt dem Amtsschreiber schon von Amtes wegen auf in seiner Stellung als Grundbuchführer und er findet dafür Bezahlung theils in den Einstreichungsgebühren, theils in der jährlichen Entschädigung aus der Staatskasse. Diese Ansicht widerspricht nicht nur nicht dem Art. 6 Fol. 27 des Emolumenttarifs von 1813, sondern findet geradezu ausdrückliche Rechtfertigung im Art. 12 und 13 Fol. 63 und Art. 1 Fol. 64 des Emolumenttarifs.
- 2) Die Tarifbestimmung im Art. 3 Litt. b. einzig steht im Einklange mit den gesetzlichen Vorschriften des Emolumenttarifs von 1813. Die Tarifbestimmungen unter Litt. a. und c. hingegen sind neue Auslagen zu Gunsten der Amtsschreiber, zum Nachtheile der Bevölkerung, welche Grund-eigentum besitzt und in diesen Verkehrsverhältnissen lebt und leben muß. Nicht anders verhält es sich mit der Schlussbestimmung derselben Artikels.

Höchst auffallend erscheint die Erfindung in der Anwendung des Artikels 21 Fol. 49 für die Gebühren von Bz. 2, welche die Vorschrift des Kreisschreibens unter Litt. a. admittiren will neben derjenigen in Litt. b und sie steht im offenkundigen Widerspruch mit der klaren und ungekünstelten Vorschrift und Tarifbestimmung in Art. 42 und 43 Fol. 75 des Emolumenttarifs von 1813, zufolge welcher „für die Einstreichung und Einregistrierung“ die Gesamtgebühr von Bz. 3 nicht übersteigen darf.

Die Vorschrift unter Litt. c dann ist dem Emolumenttarif von 1813 gänzlich fremd und eine neu geschaffene Belästigung für den Grundbesitzer. Nach derselben will man den Staatsbürger verpflichten, gegen seinen Willen sich ein Zeugnis aufzudrängen zu lassen und dafür Bz. 4 zu bezahlen, ein Zeugnis, das für die gute Ordnung in der Führung der Grundbücher nicht das Mindeste beträgt.

Die Vorschrift unter Art. 2 des Kreisschreibens ist völlig überflüssig, weil sie schon enthalten ist in Art. 3 Fol. 105 des Emolumenttarifs in einer sehr unzweideutigen Fassung, welche keinem begründeten Zweifel Raum giebt.

Auf das Angebrachte gestützt, trägt Unterzogener darauf an: „Es möge dem Grossen Rathc belieben, in Handhabung „der gesetzlichen Tarifvorschriften, enthalten im Emolument-

„tarife von 1813, soweit sie sich auf die Gebühren der Amtsschreiber in dem erwähnten Theile ihrer Amtsverrichtungen beziehen, das Kreisschreiben vom 12. Januar 1844 so wie alle früher über den nämlichen Gegenstand erlassenen, als nichtig zu erklären.“

Bern, den 18. Juni 1845.

Alexander Funk, Grossrath.

Diese Mahnung wird ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

In Genehmigung verschiedener Vorträge der Justizsektion wird nachstehenden Legaten sofort ohne Bemerkung durch's Handmehr die erforderliche Sanktion ertheilt:

- 1) Dem von Herrn R. L. von Graffenried, von Bern, gewes. Gutsbesitzer zu Brünnen, dem Vereine für christliche Volksbildung gemachten Legate von Fr. 500.
- 2) Dem von Ebendemselben der Armenanstalt der Stadt Bern gemachten Legate von Fr. 500.
- 3) Dem der nämlichen Anstalt vermachten Legate des Herrn J. R. Wyss, gewes. Pfarrers zu Wichtach, von Fr. 320.
- 4) Dem von Frau A. B. Hofmann, geb. Herzog, von Marburg, des gewes. Handelsmanns in Langenthal Wittwe, der Gemeinde Langenthal ausgesetzten Vermächtnisse von Fr. 1000, wovon Fr. 500 der Armmädchen Schule und Fr. 500 dem Armengute zukommen sollen.

- 5) Dem von Ebendemselben zu Gunsten des in Amerika befindlichen Job. Wälchli, von Langenthal, ausgesetzten Legate von Fr. 100, wofür eventuell das Armengut von Langenthal substituiert ist.
- 6) Der von der Wittwe des M. Comte, von Chatillon, Marie Ursule, geb. Cortat, der Fabrike de l'Eglise zu Courrendelin gemachten Schenkung von ungefähr Fr. 2576.
- 7) Endlich sodann einer Verordnung des Herrn J. R. Wyss, gewes. Pfarrers zu Wichtach, laut welcher ein auf Fr. 16,000 ansteigender Theil seiner Verlassenschaft in 100 Portionen eingeteilt werden soll, wovon zwei zu Prämien für treue Landwirtschaftsknechte der Landpfarrer des alten Kantons und zwei andere Portionen zu Prämien für treue Mägde, ebenfalls von Landpfarrern des alten Kantons, bestimmt wurden.

(Schluß der Sitzung nach 1 Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung 1845. Zweite Hälfte.

(Nicht offiziell.)

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 26. Brachmonat 1845.

(Morgens um 8 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Zaggi.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls werden wiederum folgende, die Besuitenfrage betreffende, Vorstellungen angezeigt:

Von 15 Bürgern von Hasle bei Burgdorf; von 58 Bürgern von Thun; von den Gemeinderäthen und drei Partikularen von Pohlern, Uetendorf und Thierachern; vom Einwohnergemeinderrat von Umsoldingen; von der Kirchgemeinde Blumenstein; von der Einwohnergemeinde Echelkofen; von 100 Bürgern von Biglen und Schloßwyl; von 51 Bürgern von Köniz; von den Einwohnergemeinden Golenen und Wyleroltigen; von der Einwohnergemeinde Laupen; vom Einwohnergemeinderath Kriechenwyl; von den Einwohnergemeinderäthen von Mühlberg, Frauenkappelen, Ferembalm, Neuenegg; von den Einwohnergemeinden von Büren, Oberwyl, Diesbach, Büetigen, Buswyl, Dozigen, Lengnau, Rütte, Reiben, Pieterlen und Meinißberg.

Ferner sind folgende Vorstellungen nicht legalisiert und werden daher nicht zu den Akten gelegt: von Langenthal mit 158; von Melchnau mit 195; von Wynau und Murgenthal mit 97; von Thunstetten und Büscherberg mit 51; von Krauchthal, Hettiswyl und Hub mit 47; von Burgdorf mit 46; von Koppigen, Alchenstorf, Höchstetten, Hellsau und Willadingen mit 115, und von Niederbipp mit 6 Unterschriften.

Ferner wird angezeigt und auf Verlangen des Herrn Amtsschreibers Rufener verlesen: eine mit 12 Unterschriften aus dem Amtsbezirke Laupen versehene Vorstellung, dahin gebend, daß die Direktion der Bern-Murtensestrasse möglichst bald festgesetzt, die Korrektion derselben ausgeführt und die Schiffbrücke zu Laupen durch eine neue, den Umständen und Bedürfnissen entsprechende, Brücke ersetzt werde.

Z a g e s o r d n u n g .

Vortrag des diplomatischen Departements, nebst Dekretsentwurf, betreffend die Osttrennung des Helfereibezirks Kandergrund von dem Urversammlungsbezirk von Frutigen.

Der Dekretsentwurf geht dahin, daß die Ortschaften des Helfereibezirks Kandergrund in politischer Beziehung von der Kirchgemeinde Frutigen getrennt werden und fortan eine eigene Urversammlung bilden sollen.

Durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag des diplomatischen Departements über die Vorstellungen mehrerer Lehrervereine, betreffend das Stimmrecht der Primarschullehrer an den Urversammlungen.

Zit.

Der Lehrerverein des Amtsbezirks Aarwangen hat in einer vom 7. Christmonat 1843 datirten Vorstellung an den Grossen Rath das Gesuch gestellt, „es möchte diese Behörde den Primarschullehrern durch angemessene Verfügungen ihre politische Stellung im Staatskörper so anweisen, daß sie, wie bisher, als aktive Mitglieder desselben ihr Stimmrecht an den Urversammlungen ihres Wohnortes ungehindert ausüben dürfen.“

Ähnliche Vorstellungen sind seither auch von Seite der Lehrerkonferenz in Rapperswyl und des obersimmenthalischen Lehrervereins eingelangt, und von Wangen.

Diese Vorstellungen sind veranlaßt worden durch eine im verflossenen Herbst getroffene Verfügung des Regierungsrathes, der, von der Ansicht ausgehend, daß die Primarschullehrer nicht einen „wissenschaftlichen Beruf“ kraft erhaltenen Patents, wie es die Verfassung in Nr. 6 des §. 31 verlangt, ausüben, die Einfrage des Regierungsstatthalters von Pruntrut, ob die dortigen Primarschullehrer, welche nicht Gemeindsbürger seien, auf bloße Vorweisung ihres Primarschullehrerpatsents, an den Verhandlungen der Urversammlungen teilnehmen dürfen, — verneint beantwortet hatte.

Obgleich es das diplomatische Departement war, welches diesen Entschluß beantragt, glaubte es nunmehr, da die Frage in thesi zur Sprache gekommen, bei deren Begutachtung das Erziehungsdepartement nicht übergehen zu sollen. Es ersuchte dasselbe also um seine Ansicht über das Begehr des Lehrervereins von Aarwangen, welche dahin erfolgte, daß die Verfassung in §. 31 Nr. 6 der Verfassung auf die Primarschullehrer anwendbar erklärt, und sonach denselben kraft ihres Primarschullehrerpatsents das Stimmrecht an der Urversammlung ihres Wohnorts eingeräumt werden möchte.

Die Motive hieß für findet das Erziehungsdepartement theils in den seit dem Ursprunge der Verfassung wesentlich veränderten Verhältnissen, namentlich in den bedeutend größeren Leistungen der Primarschullehrer, welche nunmehr, wenn auch nicht einen wissenschaftlichen Beruf ausübten, doch sich mit den Hauptgegenständen des Wissens und Denkens beschäftigten, theils in dem Umstande, daß eine restriktive Auslegung der betreffenden Vorschrift im §. 31 Nr. 6 der Verfassung die weitaus meisten Primarschullehrer des politischen Stimmrechts berauben würde, indem wenige an ihren Burgerorten sich aufzuhalten, oder den vorgeschriebenen Census zu leisten vermögen, was den Lehrerstand entmutigen müßte.

Die Mehrheit des diplomatischen Departements kann jedoch diese Ansicht in keiner Weise theilen. Sie findet das Requisit der Ausübung eines wissenschaftlichen Berufes zu Erhaltung des Stimmrechts in der Urversammlung des Wohnortes weder ungültig, noch den Begriff davon unklar. Der Beruf der Primar-

lehrer ist kein wissenschaftlicher, das muß selbst das Erziehungsdepartement zugeben, und wenn nach allgemeinen Grundsäzen im zweifelhaften Falle die Regel nicht restriktiv ausgelegt werden soll, so dürfte sich dies gerade entgegengesetzt verhalten bei der Ausnahme von der Regel. Endlich sähe die Mehrheit in einer verminderter Einmischung der Primarlehrer in die politischen Angelegenheiten keineswegs einen Ubelstand, sondern vielmehr einen Vortheil für die Lehrer, wie für die Schulen.

Sie schließt demnach dabin, es möchte der Große Rath in das Begehr des Lehrervereins von Aarwangen, insofern dasselbe bezwecken würde, daß die patentirten Primarlehrer zu denjenigen Staatsbürgern gezählt werden sollen, welche einen wissenschaftlichen Beruf ausüben und demzufolge Kraft ihres Patents ohne weiteres Requisit an den Urversammlungen ihres Wohnortes stimmen dürfen, als dem §. 31 Nr. 6 der Verfassung zuwider — nicht eintreten.

Die Minderheit des diplomatischen Departements dagegen stimmt den Ansichten des Erziehungsdepartements bei. Sie glaubt, der erwähnte Verfassungsartikel sei nicht so peremptorisch, daß eine Anwendung desselben in dem von diesem Departemente beantragten Sinne in keiner Weise zu rechtfertigen wäre. Aus diesem Grunde und um den Bemühungen der Primarlehrer zu Bildung des Volkes einige Unerkennung zu zollen, trägt die Minderheit des Departements darauf an, es möchte denselben die Ausübung des Stimmrechts an der Urversammlung ihres Wohnorts auf die einfache Vorweisung ihres Patents hin von nun an gestattet werden.

Mit Hochachtung!

Bern, den 16. März 1844.

Unterschriften.

Der Regierungsrath vereinigt mit den Sechszehnern stimmt dem Antrage der Minderheit des diplomatischen Departements in dem Sinne bei, daß der Schulehrer, welcher seit zwei Jahren in einer Gemeinde, welche nicht seine Burergemeinde, angestellt ist, an der Urversammlung dieses seines Wohnorts das Stimmrecht Kraft seines Patents soll ausüben können.

Bern, den 23. Juni 1845.

Unterschriften.

von Tavel, Altschultheiß, als Berichterstatter. Dieser Gegenstand, Tit., ist wichtig in zwei Beziehungen, erstlich weil er eine bedeutende Anzahl von Staatsbürgern betrifft, da wir bekanntlich tausend und mehr Primarschullehrer im Kanton haben; und zweitens, weil es sich um eine Art von Interpretation eines Verfassungsartikels handelt. Im diplomatischen Departement waren die Meinungen getheilt; die Meinung der Mehrheit theile ich nicht, und daher ist es für mich schwer, dieselbe zu verteidigen, zumal ich der damaligen Vorberatung dieses Gegenstandes nicht beigelehnt habe, und auch vor Regierungsrath und Sechszehnern war Niemand da, um die Mehrheitsmeinung des diplomatischen Departements zu unterstützen. Indessen soll ich pflichtgemäß diese Ansicht der Mehrheit des diplomatischen Departements mit einigen Worten berühren. Dieselbe stützt sich darauf, daß die Primarlehrer nicht einen wissenschaftlichen Beruf ausüben, und daß, wenn man den Ausdruck der Verfassung „wissenschaftlicher Beruf“ Kraft erhaltenen Patents“ auf die Primarschullehrer ausdehnen wolle, dieser Begriff noch auf verschiedene andere Berufe, für welche Patente nötig sind, ausgedehnt werden müste. Das war ungefähr das Hauptmotiv der Mehrheit. Regierungsrath und Sechszehnern mußten dagegen unbedingt zur Mehrheitsmeinung des diplomatischen Departements stimmen. Vorerst handelt es sich biebi nicht etwa darum, einen neuen Grundsatz aufzustellen, denn im Allgemeinen sind in der größten Mehrheit der Urversammlungen seit dem Jahre 1831 die Primarschullehrer ohne Hindernis hinzugelassen worden, insofern sie zufolge Nr. 5 des §. 31 seit wenigstens zwei Jahren in der betreffenden Gemeinde wohnhaft waren. Zuerst ein Wort über den §. 31 der Verfassung. Um außerhalb seiner Burergemeinde stimmen zu können, muß man erstens seit wenigstens zwei Jahren in der betreffenden Gemeinde wohnhaft sein und überdies zweitens den Besitz eines Grundeigenthums oder eines auf Grundeigenthum versicherten Kapitals von mindestens fünfhundert Schweizer-

franken bescheinigen, oder aber einen Pacht- oder einen Miethvertrag für wenigstens zweihundert Schweizerfranken vorweisen, oder endlich ein obrigkeitlicher Beamter, Offizier im vaterländischen Dienste, oder ein Gemeindesvorgesetzter sein, oder einen wissenschaftlichen Beruf Kraft erhaltenen Patentes ausüben. Also sind eigentlich nur zwei Requisite absolut nötig, nämlich ein zweijähriger Aufenthalt und dann eine der letzterwähnten Bedingungen. Regierungsrath und Sechszehnern waren also über den ersten Punkt nicht zweifelhaft, daß ein Primarlehrer, um außerhalb seiner Burergemeinde das politische Stimmrecht ausüben zu können, zwei Jahre lang in der betreffenden Gemeinde gewohnt haben müsse, gleich wie jeder andere Staatsbürger. Was nun das zweite Requisit betrifft, so fragt es sich, ob ein Primarlehrer, der weder den Besitz eines Grundeigenthums u. s. w. von 500 Schweizerfranken bescheinigen, noch einen Miethvertrag für 200 Franken vorweisen kann u. s. w., dann in Folge der Ausübung eines wissenschaftlichen Berufes, Kraft erhaltenen Patentes, stimmen dürfe. Ob der Beruf eines Primarschullehrers im Sinne der Verfassung als ein wissenschaftlicher anzusehen sei, darüber kann man sehr lange certiren. Regierungsrath und Sechszehnern haben die Sache so angesehen: Der ganze Lehrstand von der obersten Stufe bis zur untersten übe als Ganzes betrachtet einen wissenschaftlichen Beruf aus, und die Rechtfertigung dieser Auslegung fanden wir in der Verfassung. Nämlich §. 35 stellt die Requisite auf, welche erforderlich sind, um in den Großen Rath gewählt werden zu können, und bezeichnet zwei Fälle, wo man von der Bescheinigung eines Vermögens entbunden sei, nämlich die vom Staate angestellten Professoren, und Diejenigen, welche für die erste Klasse eines wissenschaftlichen Faches patentirt sind. Dieser Paragraph sagt also nicht, wie der §. 31, Nr. 6, diejenigen seien vom Census dispensirt, welche einen wissenschaftlichen Beruf, Kraft erhaltenen Patents, ausüben, sondern er sagt, diejenigen seien vom Census dispensirt, welche für die erste Klasse eines wissenschaftlichen Faches patentirt sind. Aus diesen zwischen den §§. 31 und 35 der Verfassung bestehenden Unterschiede hat die Minderheit des diplomatischen Departements und mit ihr das Kollegium von Regierungsrath und Sechszehnern den Schluss gezogen, man brauche, um an einer Urversammlung außerhalb seiner Burergemeinde stimmen zu können, nach dem Sinne und Willen des §. 31, nicht Professor zu sein, um von der Censusbescheinigung dispensirt zu sein, sondern es sei da auch die unterste Stufe des wissenschaftlichen Berufes inbegriffen. Uebrigens, Tit., müßt Ihr den Beruf der Primarlehrer doch zu irgend einem Berufe zählen; die Primarlehrer gehören offenbar zum Lehrstande, sie sind weder Handwerker, noch Negotianten, und der gesamte Lehrstand in seiner Abstufung vom höchsten Grade bis zu den Elementargrundsäzen der Wissenschaften gehört demjenigen Berufe an, welchen man einen wissenschaftlichen nennen kann. Hierüber mag und wird man vielleicht lange diskutiren, aber mir scheint Das sonnenklar. Bei der entgegengesetzten Annahme wären die meisten Primarlehrer gegenüber andern Staatsbürgern direkt benachtheilt. Nicht nur wird ein Primarschullehrer selten einen Grundbesitz von Fr. 500 bescheinigen können, sondern es wird auch den meisten derselben unmöglich sein, die Bezahlung eines jährlichen Miethinnes von Fr. 200 zu konstatiren, weil in den meisten Gemeinden den Primarlehrern eine unentgeldliche Wohnung angewiesen ist. Es fragt sich sodann: Hat die von Regierungsrath und Sechszehnern beantragte Auslegung wirkliche Inkonveniente oder nicht? Diese Behörde glaubt — Nein; sie glaubt, das Stimmrecht im Allgemeinen sei durch die Verfassung ohnehin vielen Beschränkungen unterworfen; wenn es also um die Auslegung einer derartigen Bestimmung zu thun sei, so liege es im wohlverstandenen Interesse des Volkes und entspreche dem Prinzip, welchem wir huldigen, diese Bestimmung so auszulegen, daß das Stimmrecht nicht noch mehr beschränkt, sondern eher erweitert werden. Ferner ist im vorliegenden Falle nicht zu übersehen, daß diese Klasse von Staatsbürgern größtentheils aus Männern besteht, welche der jetzigen Ordnung der Dinge treu ergeben sind, und welchen es am härtesten vorkommen müßte, wenn sie durch Uebernahme so wichtiger Stellen im Staate in ihren politischen Rechten beschränkt sein sollten. Endlich mache ich noch einmal darauf

ausmerksam, daß es nicht darum zu thun ist, etwas Neues zu erkennen, sondern daß im Allgemeinen und namentlich bis zum Beschlusse des Regierungsrathes vom Jahre 1843 über die Einfrage wegen der Lehrer im Amtsbezirke Pruntut, fast überall die Primarlehrer lediglich gegen Vorweisung ihres Patents ohne Schwierigkeit zur Ausübung des Stimmrechtes hinzulassen würden. Aus allen diesen Gründen waren Regierungsrath und Sechszehnern fast einmütig, Ihnen, Tit., zu empfehlen, den verschiedenen Petitionen zu entsprechen und ein für allemal festzusehen, daß die Primarlehrer, wenn sie zwei Jahre in der betreffenden Gemeinde angesehen waren, kraft ihres Patents, das Stimmrecht an den Urversammlungen ausüben dürfen.

May, gew. Staatschreiber. Ich ergreife das Wort, um die Sache auch aus einem andern Gesichtspunkte zu beleuchten. Man geht, wie wir gehört haben, davon aus, daß man nicht etwas Neues wolle, sondern Etwas, was bis jetzt bereits bestanden habe. Das muß ich verneinen. Wenn dies in einigen Gemeinden so geschehen ist, so ist es dagegen an andern Orten nicht geschehen. Daß die Sache nicht entschieden war, geht schon daraus hervor, daß der Regierungsrath eine daherrige Einfrage im negativen Sinne entschieden hat. Die Präsumtion ist mithin gegen das vorliegende Begehrten. Als man in der Verfassung die Bestimmungen in Betreff der wissenschaftlichen Berufe einschließen ließ, glaubte man, man solle der höhern wissenschaftlichen Bildung eine Auszeichnung geben, welche auch in andern Ländern existirt. Daher wurde im §. 31 gesagt, daß abgesehen von andern Requisiten bloß die Vorweisung eines wissenschaftlichen Patents zum Stimmrechte an den Urversammlungen fähig macht. Wenn man aber weiter geht und behauptet, diese Vorschrift sei so auszulegen, daß man da nur im Allgemeinen eine wissenschaftliche Bildung verstanden habe, indem der §. 35 dann ausdrücklich von Patenten erster Klasse redet, so möchte ich Das in Abrede stellen und vielmehr den entgegengesetzten Schluß daraus ziehen. Ferner glaube ich, es sei für das gemeine Beste weit ersprießlicher, wenn die Schullehrer sich so weit als möglich von allem politischen Treiben entfernt halten. In jeder Gemeinde werden rücksichtlich der politischen Meinung mehr oder weniger zwei Parteien sein; es kann also nur einen schlimmen Einfluß haben, wenn ein Schullehrer sich dann zur einen oder andern Partei schlägt und doch beide Parteien vom ihre Kinder anvertrauen müssen. Dem Erziehungsweisen ist daher gewiß mehr gedient, wenn sich die Schullehrer von politischen Fragen entfernt halten. Was die Sache selbst betrifft, so will ich zugeben, daß der Begriff von wissenschaftlichen Berufe sehr relativ ist; ich glaube sogar, daß zur Zeit der Verfassungsverabredung man sich einen andern Begriff von Wissenschaft und wissenschaftlicher Bildung gemacht hat, als heutzutage. Man glaubte, es seien gründlichere Studien erforderlich, um Anspruch zu machen auf wissenschaftliche Bildung. Damals bestanden Patente für gewisse Berufe, welche eine wissenschaftliche Bildung in höherm Grade erfordern, namentlich bei Advokaten und Aerzten, und erst später sind die Patente für Schullehrer hinzugekommen. Nun sehe ich in einer solchen Patentirung noch keinen Beweis von großer wissenschaftlicher Bildung. Ein Primarlehrer muß allerdings einige Kenntniß haben von Demjenigen, was in das Erziehungsfach einschlägt; wenn Sie aber deshalb die Primarlehrer, kraft ihres Patents, von der Censusberechtigung entheben wollen, so müssen Sie gewiß auch andern Klassen von Staatsbürgern gleiche Gunst gewähren, so namentlich der ganzen Klasse von Notarien und Rechtsagenten. Sind Das nicht etwa auch Männer, welche wissenschaftliche Studien gemacht haben müssen? Und zwar solche Studien, welche offenbar näher mit dem praktischen Staatsleben zusammenhängen, als diejenigen der Lehrer. Ich begreife gar wohl, daß es immer viel ansprechender ist, den Leuten zu willfahren, als ihnen nicht zu willfahren, und Di jenigen, welche Solches begünstigen, werden sich immer viel beliebter machen. Nichtsdestoweniger fühle ich mich verpflichtet, meine Ansichten darüber frei und unverholen darzuthun. Mir erscheint der Antrag von Regierungsrath und Sechszehnern als dem Sinne der Verfassung zuwider, ferner kann ich auch der Konsequenzen wegen nicht dazu stimmen; nicht nur Notarien und Rechtsagenten können dann kraft ihrer Patente die nämliche Begün-

stigung verlangen, sondern auch patentirte Viehärzte, denn die Viehärztekunde ist auch eine Wissenschaft. Endlich dann kommt noch der moralische Gesichtspunkt hinzu, daß es besser sei, die Einmischung der Lehrer in politische Angelegenheiten nicht zu begünstigen, sondern sie vielmehr möglichst davon entfernt zu halten. Aus allen diesen Rücksichten schließe ich mit der Mehrheit des diplomatischen Departementes auf Abweisung der vorliegenden Petitionen.

Böhler, Amtsschreiber. Nach meinem Dafürhalten sind die Lehrer diejenige Klasse von Staatsbürgern, welche sich nicht bloß über einen wissenschaftlichen Beruf, sondern welche sich besonders als gute Staatsbürger auszuweisen haben. In ihren Examen, welche sie, um patentiert zu werden, bestehen müssen, haben sie sich auszuweisen über Sitten und Lebenswandel und müssen sich über verschiedene Fächer, welche allerdings zu den wissenschaftlichen gehören, prüfen lassen. Wenn sie später eine Schule übernehmen wollen, so müssen sie sich wiederum jedesmal einer neuen Prüfung unterziehen und sich über ihre Sitten &c. ausweisen. Also geben diese Männer dadurch eine Garantie, welche die meisten andern Staatsbürger nicht geben. Ich stimme demnach unbedenklich zum Antrage von Regierungsrath und Sechszehnern.

Bölsch, Altlandammann. Ich für meinen Theil habe den Glauben, es werde allerdings wenig nützen, sich hier gegen den Antrag von Regierungsrath und Sechszehnern auszusprechen, aber folche Fragen sind sehr wichtig, und da halte ich es für meine Pflicht, meine Ansicht darüber Ihnen, Tit., vorzulegen, indem ich es unendlich bedauern muß, wenn diesem Antrage beigeschichtet wird. Es ist heute nicht darum zu thun, die Verfassung erst noch zu machen, sondern darum ist es zu thun, die gemachte und bestehende Verfassung anzuwenden. Wären wir noch im Jahre 1831 und hätten zu fragen, ob wir den Primarschullehern kraft ihres Patents das Stimmrecht an den Urversammlungen gestatten wollen oder nicht, so ständen wir auf ganz anderm Boden. Aber wir haben nicht über die Verfassung, sondern nach der Verfassung zu entscheiden, und sogar das Erziehungsdepartement nimmt die Sache als durch die Verfassung ziemlich entschieden erledigt an. Im Rapporte heißt es, im eigentlichen Sinne des Wortes üben die Schullehrer einen wissenschaftlichen Beruf nicht aus. Daß der Verfassungsrath die Schullehrer nicht darunter begriffen hat, davon bin ich innig überzeugt, und das aus dem §. 35 hergenommene Argument hiegegen erscheint in meinen Augen als ein sehr schwaches. Dort heißt es: „Von der Bescheinigung eines Vermögens sind jedoch entbunden — — — Diejenigen, welche für die erste Klasse eines wissenschaftlichen Faches patentirt sind.“ Ich frage nun: Hat es im Jahre 1831 unter dem Stande der Schullehrer Patente erster und zweiter Klasse gegeben? Konnte man damals die Schullehrer darunter verstehen, während das im §. 35 vorausgesetzte Verhältniß noch gar nicht existirte in Betreff der Schullehrer? Gewiß nicht, wohl aber existirte damals ein anderes Verhältniß, nämlich es gab zu jener Zeit noch zwei Klassen unter den Aerzten und zwei Klassen unter den Advokaten. Diese zwei Klassen unter den Aerzten und unter den Advokaten hatte man damals im Auge; beide Klassen von Aerzten und Advokaten wollte man in §. 31 auch ohne Censusberechtigung an den Urversammlungen Theil nehmen lassen, und dann die höhere Klasse der Aerzte und der Advokaten im §. 35 vermöge ihres Patents als wahlfähig in den Großen Rath erklären, aber keineswegs die Schullehrer. Als ich heute dieses Raisonnement hörte, kam mir die Anekdote in den Sinn von einer Gesellschaft, welche den Mond durch ein Fernrohr beguckte; ein Advokat erblickte durch dieses Fernrohr einen Richter, ein Pfarrer glaubte, einen Mann im Mantel und Rabatt zu sehen, eine junge Tochter hingegen sah nichts als junge Leute, welche im Mondschein spazierten, — das Alles im Monde. So sieht Jeder auch in der Verfassung nur seine eigenen Gedanken und Wünsche. Ich will nun aber annehmen, wir wären heute hier im Verfassungsrath, und die Frage über das Stimmrecht der Schullehrer wäre noch nicht durch die Verfassung entschieden, so würde ich es dennoch unendlich bedauern, wenn die Sache im Sinne von Regierungsrath und Sechszehnern entschieden würde. Handelt es sich etwa darum, die Schullehrer überhaupt

von ihrem Stimmrechte zu verdrängen? Keineswegs, sondern sie sollen das Stimmrecht haben unter den nämlichen Bedingungen, wie jeder andere Staatsbürger. Allein es handelt sich hier um ein Vorrecht für die Schullehrer. Wenn ein Schullehrer den Besitz eines Grundeigenthums oder eines auf Grund-eigenthum versicherten Kapitals von Fr. 500 bescheinigen kann, so ist er überall stimmfähig; aber soll er auch dann stimmfähig sein, wenn ein anderer Ehrenmann neben ihm es nicht ist, weil dieser kein Patent aufzuweisen hat? Nach meinem Dafürhalten wird die Stellung der Lehrer gegenüber den Kindern, Eltern und Gemeinden sehr schwierig gemacht, und ihre Wirksamkeit sehr gelähmt, wenn sie sich in die politischen Interessen hineinmischen. Im gemeinen Leben ist es nun einmal so, daß überall, wo politische Fragen behandelt werden, sich Parteien bilden; alsdann muß sich der Lehrer, welcher an der Behandlung politischer Fragen Theil nehmen will, an die eine oder andere Partei anschließen. Wird nun dadurch sein wohlthätiger Einfluß auf Schule und Gemeinde begünstigt oder gefährdet? Gewiß ist das Letztere der Fall. Daher würde ich mich selbst in einem Verfassungsrath gegen die Ertheilung des Stimmrechts an die Primarschullehrer im angetragenen Sinne aussprechen, umso mehr muß ich es jetzt thun, wo wir nicht einmal mehr frei sind, darüber zu entscheiden, sondern wo die Verfassung bereits entschieden hat. Ich schließe somit zum Antrage der Mehrheit des diplomatischen Departementes.

Schneider, Regierungsrath, älter. Ich halte diese Bevathung für höchst wichtig, nicht bloß für die Lehrer, sondern auch für das Schulwesen im Allgemeinen. Man will also den Lehrern das Stimmrecht an den Urversammlungen bestreiten. Ich hätte nur gewünscht, daß uns irgend ein Redner gesagt hätte, wo dann die wissenschaftliche Bildung anfängt und wo sie aufhört. Die Primarschullehrer sollen in den Schulen lehren Religion, Sprache, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte und Naturlehre, und sollen überdies auch die Verfassung erklären u. s. w. Das alles ist im Primarschulgesetz vorgeschrieben. Aber ein Mann, welcher die Verfassung erklären kann und soll, soll dann nicht fähig sein, für die Verfassung und nach derselben zu stimmen? Ich würde das im höchsten Grade bedauern. Also diesen Männern, welchen wir unsere Kinder vom sechsten bis zum sechzehnten Jahre anvertrauen, sollten wir nicht hinlängliches Zutrauen schenken, um sie kraft ihres Patentes an Ur- und Wahlversammlungen mitstimmen zu lassen? Das werden wir doch nicht wollen. Man fragt, warum man dann nicht auch den Thierärzten und Rechtsagenten die gleiche Vergünstigung gewähre. Sobald diese Klasse von Staatsbürgern sich ebenfalls meldet und die Enthebung vom Census kraft ihres Patents verlangt, so werden die vorberathenden Behörden das untersuchen und der Große Rath wird dann entscheiden. Heute handelt es sich jetzt um die Schullehrer. Ich sehe im Hintergrunde dieser Frage etwas mehr als nur die Lehrer; es fragt sich: wollen wir überhaupt das Schulwesen heben, wollen wir dem Schulwesen und dem Lehrerstande Achtung verschaffen oder nicht? Meine Herren Kollegen vom Lande werden die Wichtigkeit dieser Frage fühlen und werden die Lehrer nicht behandeln wollen wie Unmündige. Man sagt, es wäre besser, die Lehrer würden sich gar nicht in Politik mischen. Ich sehe das nicht so an. Der Lehrer ist Staatsbürger, wie jeder Andere, er hat das Recht, zu denken wie er will in der Politik. Wenn der Lehrer nicht denken und nicht stimmen soll, dann sollen wir auch die Geistlichen an den Ur- und Wahlversammlungen nicht stimmen lassen. Unser Lehrstand hebt sich immer mehr, die Seminarien arbeiten tüchtig an ihrer Bildung, und die einzelnen Lehrer werden immer tüchtiger. Der Lehrstand des heutigen Tages vergleicht sich nicht mehr mit dem Lehrstand von 1831, und dieser Stand hebt sich viel mehr, als mancher andere, der viel stationärer bleibt, als er sollte. Man kann noch befügen, wie überhaupt das Urtheil ist über die Lehrer. Alle Jahre ertheilen die Geistlichen in ihren Pfarrberichten auch Bericht über ihre Schulen und Schullehrer, und namentlich in diesem Jahre ist von den Geistlichen fast einstimmig sowohl über das gute Gediehen der Schulen als über gutes Betragen und Fleiß und Pflichttreue der Lehrer ein günstiges Urtheil ausgesprochen worden. Wollen wir jetzt solche Männer zurückstoßen,

Männer, welche vor ihrer Patentirung und vor ihrer Anstellung sich über ihre Sitten und Kenntnisse ausweisen müssen, welche 18 bis 24 Stunden wöchentlich Schule halten müssen, welche den Kindern in der Schule ein gutes Beispiel geben und in der Gemeinde ebenfalls, an den Urversammlungen nicht ohne Censusberechtigung stimmen lassen, weil sie nicht einen wissenschaftlichen Beruf ausüben? Ich wünsche also, daß man uns sage, wo der wissenschaftliche Beruf anfange und wo er aufhöre. Bis dies ausgemittelt ist, erkläre ich, daß ich den Lehrerberuf immerhin zu einem wissenschaftlichen Berufe rechnen werde. Der Regierungsrath hat vor zwei Jahren durch seinen Besluß hinsichtlich der Einfrage des Regierungsstatthalters von Pruntrut sehr inkompetent die Verfassung ausgelegt; er hatte kein Recht dazu; diese Auslegung gehört dem Großen Rath einzig und keiner andern Behörde. Ich trage also darauf an und bitte dringend, daß von Ihnen, Tit., dem Antrage von Regierungsrath und Sechszehnern, welcher mit 19 gegen 3 Stimmen gefaßt worden ist, beige pflichtet werde.

Hünerwadel, Staatschreiber. Ich habe gehofft, die Ansicht der Mehrheit des diplomatischen Departements würde aus beredterem Munde als dem meinigen hier verteidigt werden; indessen habe ich, da dies bis jetzt von keinem Mitgliede dieses Departements geschehen ist, in einer Neuferung des Herrn Berichterstatters eine indirekte Aufforderung dazu gefunden, und diese Aufforderung veranlaßt mich nun, die Gründe der Mehrheit auseinanderzusehen, um so mehr, als, wie ich höre, auch vor Regierungsrath und Sechszehnern dassjenige Mitglied des Regierungsrathes nicht anwesend war, welches im diplomatischen Departement die Mehrheitsmeinung vertreten hat. Ich will damit anfangen, die Frage auf denjenigen Punkt zu stellen, von welchem aus das diplomatische Departement sie aufgefaßt hat, nämlich vom Gesichtspunkte der Verfassungsinterpretation aus. Hätte es sich gefragt: Ist es an und für sich zweckmäßig, die Lehrer von diesem Census zu dispensiren, und ist dies in Anerkennung ihrer wichtigen Dienste und schwierigen Aufgabe z. g. gerecht und billig, so wäre ich, ganz im Gegensinne mit der von anderer Seite hier geäußerten Ansicht, unbedingt dafür; allerdings glaube ich, daß die Schullehrer diese Censusbefreiung verdienten. Hätte ich also freie Hand, so würde ich unbedingt dazu stimmen. Daß ein Schullehrer nicht, wie jeder andere Bürger, an unsern politischen Bewegungen Theil nehmen solle, das glaube ich nicht; ich sehe keinen großen Nachtheil für den Jugendunterricht, wenn alle zwei Jahre einmal der Lehrer sich etwas lebhafter für politische Sachen interessirt. Aber auf diesem Standpunkte befinden wir uns eben nicht. Aufrichtig und gewissenhaft habe ich mich daher gefragt: Welcher Sinn liegt in der Verfassung? Und da babe ich den Grundsatz befolgt, nicht dassjenige in die Verfassung hinein zu interpretiren, wovon ich wünschte, daß es darin wäre, sondern nach grammatisch-historischen Grundsätzen dassjenige heraus zu interpretieren, was wirklich darin liegt. Wenn ich nun in der Verfassung sehe, daß diejenigen Staatsbürger, welche keinen Census zu bescheinigen haben, einen wissenschaftlichen Beruf kraft erhaltenen Patents ausüben müssen; so bin ich dabei gewiß ganz unbefangen zu Werke gegangen, um so mehr, als ich eben persönlich und an und für sich wünschte, dem Verlangen der Schullehrer zu entsprechen. Könnten wir die Verfassung jetzt abändern, so möchte ich namentlich in Bezug auf das Stimmrecht noch manche andere Bestimmung daraus entfernen. Ist es z. B. billig und zweckmäßig, daß ein Mann, welchen der Große Rath an eine der ersten Stellen im Staate berufen hat, welcher kraft des ihm von der obersten Landesbehörde übertragenen Mandates seinen Wohnsitz nach der Hauptstadt verlegen muß, daß der Obergerichtspräsident, wenn er nicht Bürger von Bern ist, zwei Jahre lang hier in Bern sein politisches Stimmrecht nicht ausüben kann? Wenn es sich also um eine Revision der Verfassung handelt, so würde ich auch diese Beschränkung des Stimmrechtes wegthun. Allein eben darum handelt es sich nicht; die Vorschriften sind einmal da, und jetzt fragt es sich also bloß: Welchen Sinn haben dieselben? Herr Regierungsrath Schneider fragt, wo die Wissenschaftlichkeit eigentlich anfange auf der Stufenleiter der wissenschaftlichen Berufe und derjenigen

Personen, welche sich mehr oder weniger damit befassen. Mir scheint die Antwort nicht so schwierig. Um einen wissenschaftlichen Beruf auszuüben, muß man doch irgend eine Wissenschaft als solche studirt haben. Wer nun eine Wissenschaft studirt, darüber Proben abgelegt und ein Patent dafür erhalten hat und dann als eigentlicher Experte und Fachmann denjenigen Beruf ausübt, welcher dieser Wissenschaft entspricht, der fällt nach meiner Ansicht unter die daherrige Bestimmung der Verfassung. Ich will nicht auf die früher bestandene pedantische Auslegung kommen, wonach nur die Berufe der Theologen oder Juristen oder Mediziner als wissenschaftliche angesehen wurden, sondern es gibt heutzutage allerdings noch viele andere Staatsbürger, welche wissenschaftliche Berufe ausüben, so z. B. die Förster. Ein Förster studirt eine eigentliche Wissenschaft, er muß ein wissenschaftliches Examen ablegen und erhält dafür ein Patent, und also übt er dann infolge dieses Patents einen wissenschaftlichen Beruf aus. Ein Ingenieur muß zwar bei uns kein wissenschaftliches Examen bestehen und als Bedingung der Ausübung seines Berufes ein Patent erwerben; in andern Staaten besteht aber auch für die Ingenieurs eine solche Vorschrift. Hätten wir das bei uns auch, so würden gewiß auch die Ingenieurs, welche namentlich die mathematischen Wissenschaften studiren müssen, unter den §. 31 fallen. Ich frage nun: Haben die Primarlehrer eine bestimmte Wissenschaft als solche studirt? Diese Frage muß ich verneinen. Man führt zwar an, eine ganze Menge von Gegenständen des menschlichen Wissens aus dem Primarschulgesetz, namentlich aus §. 16. Da ist allerdings viel enthalten, sehr viel, vielleicht nur zu viel, und doch heißt es daselbst, es seien dies nur die wesentlichsten Fächer; also können noch andere hinzukommen. Hieraus folgert man nun, daß Männer, welche alle diese Fächer lehren können, wissenschaftliche Männer sein müssen. Ich komme zu dem entgegengesetzten Schluße. Wenn man den Primarlehrern eine solche Masse menschlichen Wissens auferlegt, so schließe ich eben daraus, daß man ihnen nicht speziell das gründliche und vollständige Studium einer einzelnen Wissenschaft zur Pflicht macht, sondern eben nur eine allgemeine Bildung im Gegensatz zur speziellen wissenschaftlichen Bildung. Wäre anstatt der vielen Fächer nur etwa eines vorgeschrieben für jeden einzelnen Lehrer, wie dies an höheren Schulen der Fall ist, dann könnte ich viel eher bei diesen Lehrern eine eigentliche wissenschaftliche Bildung voraussehen. Das, Tit., waren ungefähr die Gründe, welche mich und, wie ich glaube, auch die Mehrheit des diplomatischen Departements geleitet haben. Ich komme zurück auf den früheren Entscheid des Regierungsrathes vom Jahre 1843. Damals war die Frage nicht nur: Sollen die Primarlehrer vom Census dispensirt sein? sondern es fragte sich: Wie ist es gehalten mit den Lehrern an der Normalanstalt zu Pruntrut in Absicht auf den Census? Damals hat der Regierungsrath unterschieden zwischen den Lehrern an der Normalanstalt und zwischen den Primarlehrern und hat gesagt, die eigentlichen Seminarlehrer fallen allerdings unter den Begriff eines wissenschaftlichen Berufes, hingegen die einfachen Primarlehrer können nicht darunter subsumirt werden. Warum hat der Regierungsrath diesen Unterschied gemacht? Man hat mir schon im diplomatischen Departement entgegnet, der Regierungsrath hätte konsequenterweise auch die Normallehrer nicht dispensiren sollen. Ich bin durchaus nicht dieser Meinung; die Normallehrer sind eigentliche Fachlehrer, diejenigen zu Münchenbuchsee wie diejenigen zu Pruntrut; die einen haben diese, die andern jene Fächer zu lehren, und also können und müssen sie sich mit diesen ihren Spezialfächern in solcher Weise und Ausdehnung vertraut machen, daß sie allerdings angesehen werden müssen, als haben sie diese Fächer als Wissenschaft betrieben und studirt. Ein Lehrer, welcher junge Männer zu unterrichten hat, die später auch Lehrer werden wollen, bedarf doch gewiß mehrerer Studien und größerer Fähigkeit, als ein einfacher Primarlehrer gegenüber seinen Schülkindern. Jeder Lehrer muß doch gewiß etwas mehr wissen, als was er gerade seinen Jöglingen beizubringen hat, und also müssen die Seminarlehrer ein noch weit höheres Maß von Wissen sich angeeignet haben, als die einfachen Primarlehrer. Ich habe mich gleich Eingangs berufen gefühlt, zu erklären, daß, wenn es sich um den Grundsatz an sich handele, ob den Primarlehrern das Stimmrecht auch ohne Censusbe-

scheinigung zu gestatten sei, ich mich unbedingt dafür aussprechen würde, im Gegensatz zur Ansicht eines Herrn Präopinant, welche auch dann nicht damit einverstanden wäre, und ich verwahre mich daher feierlich gegen die Auslegung, als ob meine Ansicht hervorgegangen aus übelwollender Gesinnung gegen den Primarlehrerstand; seit den 14 Jahren, daß ich in verschiedenen Stellungen mit unserem Primarschulwesen in Berührung gekommen bin, wird mir Niemand vorwerfen können, daß ich nicht stets das größte Interesse an dem Primarlehrerstande genommen habe. Bei einer Verfassungsrevision sollte nach meiner Überzeugung allerdings die beantragte Erweiterung des Stimmrechts in Betreff der Primarlehrer eine der ersten Abänderungen sein; so lange aber die Verfassung besteht, wie sie ist, haben wir gebundene Hände. Wäre übrigensemand anders von der Mehrheit des diplomatischen Departements anwesend gewesen, so würde ich, wie schon gesagt, das Wort nicht ergriffen haben.

Neuhauß, Schultheiß. Ich nehme die Freiheit, eine ganz entgegengesetzte Ansicht vorzutragen. Was ist Wissenschaft? was ist wissenschaftlicher Beruf? Das ist ein sehr vager Begriff, welchen man ausdehnen oder beschränken kann. Nach der früheren Uebung hat man gewöhnlich als wahre Gelehrte nur Diejenigen angesehen, welche alte Philologie studirt haben; hingegen einen Wasserbaumeister oder Ingenieur nicht. Ich habe diese Uebung abgeschmackt und unverständlich gefunden. Das Wissen des Wasserbaumeisters bildet ebensowohl eine Wissenschaft, als das Wissen eines Theologen. Wenn wir nun einen so schwankenden Begriff haben, so fragt es sich: Wollen wir denselben ausdehnen im Interesse einer sehr ehrenwerthen Klasse von Staatsbürgern oder aber, wollen wir ihn beschränken? Derjenige, welcher im Stande ist, elf Fächer zu lehren, aber keines derselben ganz ausführlich und gründlich studirt hat, ist nach der Ansicht des Herrn Präopinant ein wissenschaftlich gebildeter Mann; aber wenn er von elf Fächern zehn Fächer ganz ignoriert und z. B. nur Geschichte ganz gründlich studirt hat, dann ist er ein wissenschaftlicher Mann! Diese Auffassung scheint mir nicht gegründet in thesi und nicht klug in praxi. Um an den Versammlungen seiner Burgergemeinde das Stimmrecht ausüben zu können, muß man im Gebiete der Republik wohnen, ebensfähig sein und das dreizehntwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben. Das ist die einzige Garantie, welche für Ausübung des Stimmrechts in der Burgergemeinde durch die Verfassung verlangt wird. Hingegen um außerhalb seiner Burgergemeinde zu stimmen, muß man überdies zwei Jahre lang in der nämlichen Gemeinde gewohnt haben. Diese Bestimmung der Verfassung ist sehr unzweckmäßig, denn ein Bürger sollte Bürger sein im ganzen Kanton. Ich war Mitglied des Regierungsrathes und Präsident des Erziehungsdepartements, und zwei Jahre lang war ich in Folge jener Bestimmung von meinem Stimmrechte verschroten, wenn ich nicht die Reise nach Biel machen wollte oder konnte. Etwas Unverständigeres habe ich in meinem Leben nicht gesehen. Das ist aber nun einmal in der Verfassung. Also darf ein Lehrer, welcher nicht in seiner Burgergemeinde angestellt ist, zwei Jahre lang sein Stimmrecht nicht ausüben. Nach Verfluss dieser zwei Jahre kann er stimmen, wenn er ein Grundeigenthum oder ein auf Grundeigenthum versichertes Kapital von Fr. 500 besitzt oder eine Pacht von Fr. 200 bezahlt oder einen wissenschaftlichen Beruf, kraft erhaltenen Patents, ausübt. Ich nun habe kein sogenanntes wissenschaftliches Patent; wäre ich aber nicht im Stande einen Mietzins von Fr. 200 zu bezahlen oder ein Vermögen von Fr. 500 vorzuweisen, so wäre ich von der Ausübung des politischen Stimmrechts hier in Bern seit 14 Jahren ganz verschroten geblieben. Wollen wir nun die Primarlehrer, welche doch ein Patent besitzen, in eine solche Stellung versetzen, indem wir den Begriff eines wissenschaftlichen Berufes jetzt so sehr beschränken? Stellen Sie sich ein wenig in die Lage dieser Lehrer. Nur die weit kleinere Zahl derselben wird in ihrer Burgergemeinde angestellt werden, sondern die Meisten werden ihren Beruf in andern Gemeinden ausüben; also werden sie gleichsam politische Heloten sein. Der wackere Lehrer, der Erzieher der Jugend, wird seine Schüler, wenn sie 23 Jahre alt geworden sind, stimmen sehen, er aber wird nie stimmen können. Das empört mich nun, und wenn ich ein Mittel finden

kann, um diesem Uebelstande abzuhelfen und der Verfassung nicht eine solche engherzige Anwendung zu geben, so will ich das mit beiden Händen ergreifen. Herr Staatschreiber Hünerwadel sagt, wenn der Lehrer ein Fachlehrer wäre, dann würde er sein Patent als ein wissenschaftliches anerkennen; aber wenn der Lehrer eis Fächer lebt, dann will er es nicht anerkennen. Die Verfassung selbst unterscheidet zwischen Patenten und Patente. §. 35 enthebt von der Bescheinigung eines Vermögens zum Zwecke der Wählbarkeit in den Großen Rath u. A. Diejenigen, welche ein wissenschaftliches Patent erster Klasse besitzen. Nun will ich gerne zugeben, daß unsre Primarlehrer nicht wissenschaftliche Patente erster Klasse erhalten, aber sie erhalten doch Patente des Wissens; man patentirt sie, weil sie etwas wissen, und nicht, weil sie nichts wissen; denn sie wissen beutztage etwas, und zwar noch ziemlich viel. Diesem Patente nun keinen wissenschaftlichen Charakter beizumessen zu wollen, das, Tit., kann ich nicht annehmen. Neben jenen eis Fächern ist noch ein allgemeines Fach, welches der Primarlehrer inne haben muß, und das ist die Pädagogik. Diese ist ein wissenschaftliches Fach. Der Lehrer soll wissen, wie man progrediren soll, um die Geisteskräfte des Kindes zu beleben und zu entwickeln, und wie man dabei jedes einzelne Kind nach seinen individuellen Anlagen und Fähigkeiten behandeln muß. Diese Pädagogik wird vorgetragen im Seminar, und dieses Fach allein würde dem Verlangen des Herrn Staatschreibers entsprechen können. Ich würde nun sehr bedauern, wenn Sie, Tit., die Verfassung in so engherzigem Sinne auslegen, und dem Antrage von Regierungsrath und Sechszehnern nicht entsprechen wollten.

Dr. J. Schnell. Ich sehe voraus, daß Jeder von Ihnen die Pflicht auf sich fühle, nach der Verfassung zu leben und zu stimmen, ungeachtet mehrere Neuuerungen Einen bewegen könnten, zu glauben, man sei berechtigt, der Verfassung ein Ohr abzudrehen. Von Zweien Eines. Entweder ist die Verfassung deutlich, dann lebe man danach, oder sie ist undeutlich, dann fragt es sich: Wie soll man sie verdeutlichen? Offenbar nach Sinn und Geist der Verfassung, und nicht im entgegengesetzten Sinn und Geiste, denn da ist jetzt eben der spitzige Punkt. Ich sehe aus Allem nur, daß Zweifel obwalten über den Sinn und Geist der Verfassung im vorliegenden Falle, und ich nehme diesen Zweifel als de bonne foi wirklich waltend an, und nicht bloß als absichtlich hineingeworfen, nämlich den Zweifel, ob der Lehrerberuf ein wissenschaftlicher Beruf sei oder nicht. Auf der einen Seite glaube ich, er sei mehr oder weniger ein wissenschaftlicher Beruf, auf der andern Seite glaube ich es, strenge genommen, nicht, aber ich will mich darauf gar nicht einlassen, sondern es fragt sich: Wie sollen wir den Zweifel auslegen, damit diese Auslegung im Sinne und Geiste der Verfassung gegründet und der Klugheit des Regiments angemessen sei. Im Sinne und Geiste der Verfassung lege ich den Zweifel darin aus, die Verfassung habe die Primarlehrer nicht im Auge gehabt, und im Sinne der Klugheit des Regiments lege ich den Zweifel so aus: Wäre mittelst der Auslegung, daß der Primarlehrerberuf kein wissenschaftlicher sei, der Lehrerstand grundsätzlich vom Stimmrechte ausgeschlossen, so würde ich bald entschieden sein, dem Antrage der Behörde beizustimmen; aber da dieses nicht der Fall ist, sondern da der Lehrerstand durch die Auslegung von Regierungsrath und Sechszehnern offenbar nur ein Vorrecht erhielt vor den übrigen Staatsbürgern, so frage ich: Ist das gut? Wenn Ihr nichts im Auge habt, als daß die Lehrer im Allgemeinen kraft ihrer Wirksamkeit und ihres beschwerlichen und verbienstvollen Berufes eine solche Auszeichnung oder Vorrecht verdienen, so könnte ich es ihnen geben; aber man muß nicht das im Auge haben, sondern das, daß es sich eigentlich nur um einzelne Lehrer handelt, welche nicht im Falle sind, ein gewisses Grundeigenthum zu besitzen u. s. w., sondern welche eben gar nichts haben, als ihr Patent, und welche doch bei diesem ihrem Patente einen stärkern inneren Trieb fühlen, sich mit politischen Dingen abzugeben, als aber ihrem eigentlichen Berufe obzuliegen. Der gewiß größere Theil der wissenschaftlich gebildeten Lehrer ist kraft der übrigen Bestimmungen der Verfassung bereits mit uns Allen im gleichen Beziehe des Stimmrechts, hingegen ein weitaus kleinerer Theil ist nicht in diesem Falle, und eben dieser kleinere Theil ist es,

welcher, gewiß nicht aus Schulgründen, wünscht, eine Bevorrechtigung zu erhalten. Entsprechen wir nun dem, so stempen wir damit den Primarlehrerstand zu einem politischen Stande, denn wir sagen den Lehrern dadurch mit andern Worten: Ihr sollt einen Theil eurer Zeit verwenden auf politische Wirksamkeit, und dieses zwar in dem Sinne und Geiste, welchen wir Euch damit aufzupropfen. Das möchte ich nun nicht, ich möchte die Lehrer nicht in diesen Wirbel politischer Reibungen hineinziehen. Wenn Diejenigen, welche dazu anderweitig berechtigt sind, es durchaus wollen, so kann ich es denselben nicht wehren; aber Diejenigen, welche nicht dazu berechtigt sind, ohne daß wir ihnen eine Bevorrechtigung vor allen übrigen Staatsbürgern gewähren, möchte ich nicht gleichsam absichtlich auf einen Boden hinüberziehen, wo sie nicht hingehören. Denket doch nur an das Beispiel des Kantons Zürich und seid überzeugt, daß dieses eher schädlich, als nützlich sein würde. Aus dieser Beberichtigung, wobei ich nicht die geringsten persönlichen Rücksichten habe, denn ich kenne viele Lehrer, die mich persönlich schätzen und ehren, und nur wenige, bei welchen das nicht der Fall ist, möchte ich Sie, Tit., dringend bitten: Laßt doch die Lehrer auf dem gleichen Boden und bei den gleichen Rechten, wie wir Alle sind. Ich stimme also, so viel an mir, zum Mehrheitsantrage des diplomatischen Departements.

Funk, Obergerichtspräsident. Ich treffe so eben aus der Sitzung des Obergerichts im Schoße dieser Versammlung ein und bitte daher um Entschuldigung, im Falle ich bereits Gesagtes wiederholen sollte. Schon als Mitglied des Kollegiums von Regierungsrath und Sechszehnern habe ich diesen Gegenstand berathen helfen, und habe dort die Gründe für meine Ansicht entwickelt. Wenn man fragt: Was ist klug im vorliegenden Falle? so ist die Antwort die: Was ist recht im vorliegenden Falle, was ist der Geist und Sinn der Verfassung, und was ist die natürliche Interpretation der darin aufgestellten Vorschrift? Es handelt sich nicht darum, ob man den Lehrern überhaupt das Stimmrecht geben wolle oder nicht, sondern wir haben zu untersuchen, ob die Verfassung den Schullehrern dieses Stimmrecht zusichert oder nicht. Es handelt sich mithin nicht um etwas Neues, sondern um die Auslegung bereits gegebener Vorschriften. Offenbar kann über die Frage, ob die Schullehrer, wenn sie sämtlich in ihren Burgergemeinden wohnten, das Stimmrecht an den Urversammlungen besäßen, kein Zweifel walten. Wenn hingegenemand außerhalb seiner Burgergemeinde stimmen will, so muß er die und die Bedingungen erfüllen. Die Verfassung stellt also eine Begünstigung auf für diejenigen Bürger, welche in ihren Burgergemeinden stimmen, gegenüber den Andern, welche in einer andern Gemeinde zu stimmen im Falle sind. Dieser Begünstigung soll nun aber offenbar nicht eine weitere Ausdehnung gegeben werden, als absolut nötzig ist, und daher verstehe ich jene allgemeine Vorschrift der Verfassung in Betreff der wissenschaftlichen Berufe im ausgedehntesten Sinne des Wortes. Wenn man annehmen muß, daß ein Professor an der Hochschule einen wissenschaftlichen Beruf ausübe, so fällt auch der Lehrer an der Primarschule unter den Begriff des wissenschaftlichen Berufs im weitesten Sinne, aus dem einfachen Grunde, weil die Verfassung im §. 31 keine Beschränkung enthält in Bezug auf den Begriff des wissenschaftlichen Berufs. Daß diese Auslegung richtig sei, ergiebt sich auch aus dem §. 35, wo hingegen ausdrücklich die Rede ist von den vom Staate angestellten Professoren und von Denjenigen, welche für die erste Klasse eines wissenschaftlichen Faches patentirt sind. Man sagt, man solle die Schullehrer nicht in den Wirbel der Politik hineinziehen. Diese Einwendung ist ganz unangemessen, denn wenn die nämlichen Personen sich jeweilen in ihre Burgergemeinden versetzen, so besitzen sie dort das Stimmrecht unwiderrischlich. Aus allen diesen Motiven stimme ich zum Antrage von Regierungsrath und Sechszehnern.

Eschabold. Ganz gewiß hat hier in dieser Versammlung Niemand größere Achtung vor dem Schullehrerstande, als ich, und gewiß will auch ich Niemanden in seinem Wahlrechte willkürlich beschränken. Allein es handelt sich hier bloß um die Frage wegen der Censusbescheinigung. Es handelt sich also hier nicht um den ganzen Lehrerstand. Gemeinlich treten diese Leute ungefähr im achtzehnten Jahre in den Lehrerstand, dann müssen

sie jedenfalls, wie die andern Staatsbürger auch, warten bis zum zurückgelegten dreiundzwanzigsten Altersjahr, bevor sie überhaupt an einer Urversammlung stimmen können. Unterdessen erhalten sie außer ihrer Besoldung jährlich Fr. 150 aus der Staatskasse und genießen freie Wohnung; mitbin bezieht jeder während dieser Zeit wenigstens Fr. 600 aus der Staatskasse über die Besoldung und die freie Wohnung hinaus. Ein junger Lehrer nun, der nicht im Stande ist, in dieser Zeit Fr. 500 zu erübrigen, um später den vorgeschriebenen Census zu bescheinigen, scheint mir nicht ein haushälterischer Mann werden zu wollen. Ich wünschte aber sehr, daß man gerade darauf sehe, daß die Lehrer haushälterische Leute werden, denn dies ist von sehr wichtigem Einflusse auf unsere Primarschulen. Schon aus diesem Grunde stimme ich daher zum Antrage der Mehrheit des diplomatischen Departementes. Ferner ist das vorliegende Ansuchen zunächst vom Lehrervereine von Aarwangen ausgegangen. Dieser macht aber nicht den Lehrerstand des ganzen Kantons aus, und wenn sich auch später andere Lehrervereine angegeschlossen haben, so haben nicht alle Lehrervereine diesem Begehr beigestimmt. Der Lehrerverein des Emmenthaler namentlich hat dieses Ansuchen von der Hand gewiesen und gesagt, Das sei eine bedeutende Unbescheidenheit von jungen Leuten, welche schon aufgeschraubt genug seien.

Stettler. Im Anfang habe ich mich durchaus zur Majoritätsansicht des diplomatischen Departementes hingeneigt; indessen scheint mir doch ein Gesichtspunkt zu Gunsten der Ansicht von Regierungsrath und Sechszehnern zu sprechen. Man sagt, bei Beratung der Verfassung habe man den Primarlehrerstand nicht im Auge gehabt. Aber, Tit., wie ist nicht seither mit diesem Stande eine Veränderung vor sich gegangen. Es ist eine Aenderung vorgegangen in der Denomination und auch im Begriffe. Früher hießen sie Schulmeister, jetzt Schullehrer. Vor einem Meister habe ich alle Achtung, aber es sind unter dieser Bezeichnung doch mehr die Handwerker gemeint; ich habe einst einen Meister begrüßt mit „Herr“; derselbe sagte: Grüßt mich doch mit „Meister“, ein Herr kann ein Esel sein, aber ein Meister nicht. Also hat man früher, zur Zeit der Verfassungsberatung, unter dem Lehrerstande gewissermaßen etwas Handwerksmäßiges im Auge gehabt, hingegen seither bat man demselben mehr eine wissenschaftliche Tendenz zuerkannt. Es ist seither das Schullehrerseminar errichtet worden, in welchem sich die angehenden Lehrer eigentlichen Studien unterwerfen müssen, was früher nicht der Fall war, und also hat der Lehrerstand schon hiervon einen mehr wissenschaftlichen Charakter erhalten. Auch werden infolge Dessen jetzt höhere Forderungen an sie gestellt, als früher. Ich habe heute unbestritten behaupten gehört, daß selbst der Beruf der Notarien gewissermaßen als ein wissenschaftlicher angesehen werden müsse, und doch kommt das Examen eines Notars bei weitem nicht demjenigen eines Schullehrers gleich. Wenn man ferner den Beruf des Thierarztes als einen wissenschaftlichen ansieht, so möchte ich den Schullehrer nicht als geringer ansehen. Ich glaube also, wir können gemäß der Verfassung den Beruf der Primarlehrer immerhin als einen wissenschaftlichen ansehen, wenn auch allerdings nicht im strengen Sinne des Wortes.

Roth zu Niederönz. Ein Mitglied wollte die Schullehrer, die Rechtsagenten, Notarien und Thierärzte einander gleich stellen; die meisten Thierärzte, Notarien und Rechtsagenten sind aber Offiziere, ein Schullehrer hingegen kann nicht Offizier sein; also ist Das nicht das Gleiche.

Marti, Oberrichter. Ich will annehmen, es walte wirklich Zweifel über den wissenschaftlichen Charakter des Primarlehrerberufes; wie sollen wir aber den Zweifel lösen? In der ganzen Welt ist es angenommen, daß im Zweifelsfalle die mildere Auslegung angewendet werden soll. Ich finde nun unter den Ausnahmen des §. 31 in Betreff der Censusberechtigung auch die Offiziere; sollen nun Primarlehrer nicht eben so gut an den Urversammlungen stimmen können, als Offiziere, wie wir sie in großer Zahl nun eben haben? Ich kann nicht begreifen, warum man den Offizieren unbedingt das Stimmrecht eingeräumt hat. Das ist offenbar ein Vorrecht. Wenn die Offiziere das Stimmrecht unbedingt besitzen, warum nicht auch

die Soldaten? Der Herr Staatsschreiber und Herr Schultheiß Neuhäus haben gesagt, ein Mitglied des Regierungsrathes und ein Obergerichtspräsident dürfen hier in Bern an den Urversammlungen nicht stimmen, wenn sie nicht zwei Jahre hier gewohnt haben. Ich weiß nicht, ob man da die Verfassung nicht allzuweit auslegt, denn die Verfassung kann doch unmöglich gewollt haben, daß jeder Gemeindesvorgesetzte stimmen könne, während ein Regierungsrath und ein Obergerichtspräsident nicht stimmen dürfen. Ich stimme zum Antrage von Regierungsrath und Sechszehnern.

Zaggi, Regierungsrath, älter. Ich habe die Mühe genommen, die Protokolle des Verfassungsrathes nachzuschlagen, und da habe ich mich überzeugt, daß im Verfassungsrathe diese Vorschrift fast ohne Deliberation hineingeworfen worden ist. Der Verfassungsrath selbst würde jetzt in Verlegenheit sein, uns zu sagen, wie er es verstanden habe. Die Mitglieder, welche gegen den Vorschlag von Regierungsrath und Sechszehnern sprachen, haben eine Rücksicht ganz aus dem Auge verloren, nämlich daß bis zu dem Beschlusse des Regierungsrathes vor zwei oder drei Jahren die Schulmeister fast überall zu den Urversammlungen hinzugelassen wurden, sofern sie ihr Patent vorwiesen. Also spricht die bisherige Uebung für den Antrag. Wenn wir ferner untersuchen, wer eigentlich durch Genehmigung dieses Antrages das Stimmrecht erhalten, so werden wir finden, daß es gar nicht viele Lehrer betrifft. Jedermann ohne Unterschied muß vorerst 23 Jahre alt sein, um stimmen zu können. Nun treten aber die Schullehrer sehr jung aus den Seminarien aus, so daß schon deshalb viele nicht werden hievon Gebrauch machen können. Im gleichen Falle befinden sich die vielen gleichsam nomadisirenden Schullehrer, weil sie nicht zwei Jahre in der gleichen Gemeinde angesessen sind, denn Jedermann ohne Unterschied muß, um außerhalb seiner Burgergemeinde zu stimmen, zwei Jahre lang in der betreffenden Gemeinde gewohnt haben. Aus diesen beiden Gründen findea sich bereits ungefähr vierhundert Schullehrer vom Stimmrechte ausgeschlossen, welchen also unser heutige Besluß nicht zu gute kommt. Es bleiben also noch ungefähr achthundert Lehrer übrig. Von diesen sind ziemlich Wiele in ihren Burgergemeinden angestellt, wo sie also stimmen können. Ferner sind viele Lehrer im Falle, anderweitige Bedingungen des Stimmrechtes zu erfüllen, indem sie Gemeindsbeamte &c. sind oder den vorgeschriebenen Census bescheinigen können, und also ohnehin das Stimmrecht besitzen. Daher werden nicht mehr als etwa hundert Schullehrer durch unsern heutigen Besluß das Stimmrecht erhalten. Aus allen diesen Gründen stimme ich zum Antrage von Regierungsrath und Sechszehnern.

Friedli. Es handelt sich bloß um die Erklärung der Worte „wissenschaftlicher Beruf“. Entsprechen wir nun dem Begehr der verschiedenen Lehrervereine nicht, so sagen wir den Lehrern dadurch: Euer Beruf ist nicht ein wissenschaftlicher. Was für eine Wirkung muß Das auf alle Schullehrer im ganzen Kanton machen, wenn ihnen der Große Rath sagt: Ihr wisset nichts, denn Ihr habet keinen wissenschaftlichen Beruf?

Zaggi, Regierungsrath, jünger. Die Männer, welche sich der Ausübung des Schulmeisterberufes widmen, verlieren dadurch zwei Eigenschaften, vermöge welcher es ihnen sonst möglich sein würde, das Stimmrecht auszuüben, und zwar erstlich, weil die Lehrer selten in der eigenen Burgergemeinde angesessen sind, und zweitens, weil in der Regel dem Lehrer eine freie Wohnung angewiesen wird, so daß er nicht in den Fall kommt, einen Mietzins zu bezahlen. Aus diesen zwei Rücksichten schon würden also die meisten Lehrer vom Stimmrechte ausgeschlossen. Ist es nun ratsam, jetzt, wo der Zweifelsfall eingetreten ist, diese Beamtenklasse, denn als solche sehe ich sie an, vom politischen Stimmrechte auszuschließen? Die Gesamtzahl unserer Primarlehrer beträgt ungefähr 1200, und die Zahl der ihnen anvertrauten Kinder ist ungefähr 85,000. Sollen wir nun diesen Männern, welchen wir unsere Kinder zur Erziehung anvertrauen, das Recht in Zweifel ziehen, an den Urversammlungen zu stimmen, wo jeder Schneider oder Schuhmacher oder Wagner, der Fr. 200 für seine Werkstätte als Miete bezahlt, stimmen darf? Diese 1200 Lehrer sind in ihrer großen Mengezahl

der gegenwärtigen Ordnung von Herzen zugethan, und es ist nicht ganz gleichgültig, in welchem Sinne in dieser Beziehung in den Schulen gelehrt werde, zumal diese Lehrer auch die Verfassung erklären sollen. Wenn man aber durch die Verfassung von der Ausübung politischer Rechte ausgeschlossen wird, so hat man offenbar nicht den Sinn und das Interesse, den Kindern die Wohlthaten der Verfassung so anschaulich zu machen, wie es zweckmäßig wäre, damit die Kinder durch ihr ganzes Leben hindurch zum Guten geleitet werden. Demnach wäre es offenbar eine politische Unklugheit, dem Wunsche dieser Lehrer nicht zu entsprechen. Deshalb seien diese Männer noch lange nicht im Grossen Rath, denn von der Wahlfähigkeit für den Grossen Rath handelt dann der § 35 der Verfassung.

Steinhauer, Regierungsrath. Man hat sehr verschiedene Arten, zu rechnen. Ein Herr Präopinant berechnet die Zahl Derjenigen, welche dieser Beschluss betreffe, auf 1200; ein Anderer hingegen berechnet sie nur auf 100. Also wollen wir etwa 100 Lehrern ein Prädilektiv vor allen andern Staatsbürgern einräumen? Ich achte die Lehrer gar sehr, aber dieselben sind ganz vom gleichen Zeige gekennet, wie wir andere gemeine Leute, und also sollen wir sie auch ganz gleich halten. Die unabgetheilten Söhne sehr wohlhabender Väter sind vom Stimmrechte ausgeschlossen, und dann sollte der Schullehrer bloß mit seinem Patente in der Hand solchen Leuten sagen dürfen: Hinaus, ihr Männer? Bei aller Achtung vor dem Lehrerstande stimme ich durchaus zum Antrage der Mehrheit des diplomatischen Departements.

Dr. Umann. Ich muß mich sehr verwundern, warum ein so grosses Gewicht auf diese Sache gelegt wird. Welche Gefahren sollten denn aus diesem Beschlusse erwachsen? Man sagt, derselbe wäre eine Verfassungsverleugnung, und die Lehrer würden dadurch ihrem Zwecke entrückt. Was das Erstere betrifft, so kann ich diese Gefahr nicht darin finden, wir geben bloß der Verfassung eine Auslegung, welcher sie bedarf, und man wird in den Verhandlungen des Verfassungsrathes kein Wort davon finden, daß der §. 31 die Schullehrer nicht betreffen solle. Ferner möchte ich fragen: Unter welchen Stand will man denn die Lehrer sehen? Etwa unter die technischen Berufe, unter die Handwerker? Ihr Wissen muß doch vielseitig sein, vielseitiger, als das Wissen Desjenigen, der sich auf ein spezielles Fach gelegt hat, aber von den übrigen Fächern keine Notiz nimmt. Wenn man damit die Lehrer zu einem Parteitreiben in einem extremen Sinne verleiten möchte, so könnte ich dem auch nicht bestimmen; aber ist das gerade ein Parteitreiben, wenn sie alle zwei Jahre in geheimer Abstimmung Denjenigen ihre Stimmen geben, welche als Wahlmänner ihr Vertrauen besitzen? Ich empfehle also auch meinerseits den Antrag von Regierungsrath und Sechszehnern.

Bach. Es ist gesagt worden, vor dem Jahre 1831 seien die Schulmeister nicht patentiert worden. Das ist unrichtig, Viele derselben waren schon damals patentiert. Hätte also die Verfassung die patentirten Lehrer von der Befreiung vom Census ausschließen wollen, so würde sie es gethan haben. Was dann eine vere Bemerkung eines Präopinanten betrifft, so ist es mir wenigstens viel lieber, wenn junge Lehrer vor ihrem 23sten Altersjahre ihren erwarteten Verdienst auf ihre weitere Fortbildung verwenden, als auf die Ansammlung von Kapitalien, und wenn sie das thun, so ist ihnen dann nicht zuzumuthen, sich bis zu dieser Zeit das Nötigste zu Bestreitung des Census zu sammeln.

von Tavel, Altschultheiß, als Berichterstatter. Die Sache ist allerdings wichtig, eben weil wir nicht eine Verfassung machen, sondern die Verfassung, welche besteht, auslegen sollen. Daß es sich da um ein Vorrecht handle, kann ich unmöglich annehmen, denn es fragt sich bloß: Gehört der Primarlehrer unter Diejenigen, welche nach der Verfassung kraft erhaltenen Patents stimmen können oder nicht? Warum, wenn das ein Vorrecht wäre, ist denn ein obrigkeitslicher Beamter, ist jeder Offizier, jeder Gemeindsvorgerichtete von der Censusbesecheinigung entbunden? Warum das? Weil es in der Verfa-

sung steht, und weil das Volk die Verfassung angenommen hat. Also ist da von keinem Vorrecht die Rede, sondern wenn die Primarlehrer unter Diejenigen gehören, welche für einen wissenschaftlichen Beruf patentiert sind, so gebührt ihnen das Stimmrecht laut Verfassung von Rechtens wegen; im entgegengesetzten Fall gebührt es ihnen nicht. Nachdem nun aber drei Stunden lang über diese Frage debattirt worden ist, will ich Ihnen, Sir., den Entscheid anheim stellen. Ich für meine Person stimme mit Überzeugung zum Antrag von Regierungsrath und Sechszehnern.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt, erklärt ganz einfach, dem Antrage von Regierungsrath und Sechszehnern aus voller Überzeugung beizupflichten.

A b s i m m u n g .	
1) Ueberhaupt einzutreten	Handmehr.
2) Für den Antrag von Regierungsrath und Sechszehnern	70 Stimmen.
Für den Antrag der Mehrheit des diplomatischen Departements	61 "

Herr Landammann ersucht den Herrn Regierungsrath Dr. Schneider, sich nunmehr über die Annahme der gestern auf ihn gefallenen Wahl eines zweiten Tagsatzungsgesandten zu erklären.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Obwohl die materiellen Gründe, welche ich gestern angeführt habe, sich bis heute natürlich nicht verändert haben, so glaube ich dennoch, aus Gründen, die mir seither speziell angebracht wurden, mich zur Annahme zu erklären. Immerhin glaube ich, der Regierungsrath habe das Recht, im Falle außerordentliche Umstände eintreten sollten, mich durch einen außerordentlichen Gesandten zu ersuchen.

Ein Bericht des Militärdepartements enthält die Anzeige, daß dasselbe in Berücksichtigung der bedeutenden Truppenaufzüge und der damit verbundenen Einquartierungslasten, welche im vergangenen April stattfanden, beschlossen habe, im allgemeinen Interesse von den Wiederholungskursen und Musterungen, welche man früher in diesem Jahre abzuhalten beabsichtigte, abzustehen.

Auf die Vorträge des Militärdepartements wird	
1) dem Herrn Oberstleutnant E. Müller, von Nydau, Kommandanten des siebenten Landwehrbataillons, wegen zurückgelegten gesetzlichen Alters, und	
2) dem Herrn D. Seuret, von Delsberg, Major des achten Auszügerbataillons, wegen geschwächter Gesundheit, die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärdienste in allen Ehren ic. durch's Handmehr ertheilt.	

Auf den fernern Vortrag des Militärdepartements werden zu Stabsoffiziers durch's Handmehr befördert:

1) Zum Kommandanten des ersten Landwehrbataillons, Herr Major Regoz;
2) zum Kommandanten des siebenten Landwehrbataillons, Herr Major E. B. Brugger, von Bern;
3) zum Major des ersten Landwehrbataillons, Herr Hauptmann D. E. Wyss, von Bern;
4) zum Major des zwölften Auszügerbataillons, Herr Aide-Major G. Bühl, von Aesch, zu Neuenstadt;
5) zum Major des fünften Auszügerbataillons, Herr Hauptmann J. A. Lindt, von Bern; und endlich
6) zum Major des achten Auszügerbataillons, Herr P. J. Girardin, von Pruntrut.

Wahl eines Mitgliedes des Erziehungsdepartements an die wegen vollendeter Amts dauer erledigte Stelle des Herrn Apothekers Guthnik.

Vorgeschlagen sind Herr Apotheker Guthnik und Herr Apotheker Feune zu Delsberg.

Bon 109 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Guthnik	70
" Feune	11
" Regierungsrath Aubry	2
u. s. w.	

Ernannt ist demnach im ersten Skrutinium durch absolutes Mehr Herr Apotheker Guthnik in Bern.

Auf die Vorträge der Justizsektion werden folgende Ehehindernisdispensationen ertheilt:

- 1) Dem S. Antener, von Orpund, mit 77 gegen 7 Stimmen.
- 2) Dem Joh. Büttigkofler, von Neiben, mit 80 gegen 8 Stimmen.

Dagegen werden folgende gleichartige Gesuche durch's Handmehr abgewiesen:

- 1) Der M. Studer, geb. Wenger, von Bäziwyl;
- 2) der E. Stucki, geb. Bahn, von Bowyl.

Ein fernerer Vortrag der Justizsektion, betreffend das Ehehindernisdispensationsgesuch des Herrn Johann Sterchi, gew. Hauptmanns, von Unterseen.

Derselbe war zum Zwecke seiner Verehelichung mit Susanna, geb. Ritschard, von Armühle, geschiedenen Cheffrau des Schneiders Joh. Ritschard, bereits im Jahre 1835 mit einer Bitte um Dispensation von einem Ehrhindernisse eingekommen, wurde aber damit abgewiesen, ließ sich hierauf zu Straßburg durch einen reformirten Geistlichen ehelich einsegeln, und tritt nun wiederholt mit dem Gesuche vor den Grossen Rath, es möchte

seine Ehe hier anerkannt und ihm zu dem Ende die längst gewünschte Ehehindernisdispensation ertheilt werden. Die Mehrheit der Justizsektion findet nun, da durch das vom Amtsgerichte Interlaken am 4. April 1832 ausgesprochene und am 10. August desselben Jahres übergerichtlich bestätigte Urteil, die Ehe der gewesenen Frau Ritschard und des Schneiders Joh. Ritschard, wegen Ehebruchs aufgelöst, die Cheffrau als der schuldige Theil erklärt, und Herr Sterchi als diejenige Person bezeichnet worden sei, mit welcher Frau Ritschard die Ehe gebrochen habe, so stehe dem vorliegenden Gesuche des Bittstellers ein Hindernis entgegen, wovon der Große Rath eine Dispensation zu ertheilen nach den vorhandenen Gesetzen keineswegs befugt sei. Die Minderheit der Justizsektion dagegen trägt, da sie den der Frau Ritschard vorgeworfenen Ehebruch durchaus nicht als rechtsgenüglich erwiesen ansieht, darauf an, daß dem vorliegenden Ehehindernisdispensationsgesuch entsprochen werden möchte. Der Regierungsrath pflichtet der Mehrheitsmeinung der Justizsektion bei und stellt sonach den Antrag auf definitive Abweisung dieses bereits zum dritten Male vor den Grossen Rath gebrachten Gesuches.

Nach einer einläufigen Diskussion, in welcher die Minderheitsmeinung der Justizsektion von den Herren Oberrichter Imobersteg, Oberrichter Kurz und S. Michel, die Mehrheitsmeinung dagegen von den Herren Regierungsrath Taggi, jünger, Oberrichter Marti, Alftstaatschreiber May und Regierungsrath Leibundgut als Berichterstatter, verteidigt wird, pflichtet der Große Rath mit 86 gegen 34 Stimmen der letztern Meinung bei.

(Schluß der Sitzung nach 1¼ Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Sommersitzung 1845. Zweite Hälfte.

(Nicht offiziell.)

Fünfte Sitzung.

Freitag den 27. Brachmonat 1845.

(Morgens um 8 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Jäggi.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls werden folgende Vorstellungen als eingelangt angezeigt:

- 1) Von fünf Ortsbeamten von Sigriswyl, in Betreff der Jesuitenaagelegenheit;
- 2) von Herrn Rechtsagent Schneeberger zu Auffoltern, das vom Grossen Rath seither bereits erlassene Freisaarendekret betreffend und zugleich den Wunsch enthaltend, daß den gefangen gewesenen Freisaaren das für sie bezahlte Lösegeld erlassen werden möchte;
- 3) von der Gemeinde Rötbenbach um eine Staatsbeisteuer an die Oberer-Süderen-Schwarzeneggstraße.

Tagesordnung.

Herr Landammann zeigt vorerst an, daß er das für heute auf die Tagesordnung gesetzte Projektdecrett über Ausschließung der Jesuitenzöglinge aus dem Staatsdienste theils wegen der geringen Zahl Anwesender, theils aus andern Gründen für einstweilen vertheile, zumal dringendere Geschäfte vorhanden seien, und spricht zugleich den Wunsch aus, daß man sich in den noch bevorstehenden Diskussionen möglichster Kürze beschließen möchte, damit nicht die Session noch bis in die nächste Woche hinein verlängert werden müsse.

In Genehmigung eines vom Regierungsrathe empfohlenen Mehrheitsantrages des Baudepartements beschließt der Große Rath sofort ohne Bemerkung durch's Handmehr, der Gemeinde Melchnau einen nachträglichen Staatsbeitrag von Fr. 3000 an die Ausführung der Straße zwischen Melchnau und der Luzernergrenze zu bewilligen.

Vortrag des Baudepartements, betreffend einerseits den Bau einer neuen Straße von Büren in die Lyfstraße und andererseits die Korrektion der Biel-Solothurnstraße von Bözingen über Lengnau bis an die Kantonsgrenze von Solothurn.

Dieser Vortrag berührt zuerst die schon unter der abgetretenen Regierung, so wie die seither wiederholt an den Grossen

Rath gerichteten Vorstellungen der Gemeinden des Amtsbezirks Büren um Errichtung einer neuen Straße gegen die Hauptstadt. Die einen dieser Vorstellungen geben binctlich der Richtung derjenigen Linie den Vorzug, welche von Büren über Schnottwyl (Kantons Solothurn), Wengi, Rapperswyl gegen die Lyfstraße führe, andere hingegen wünschen die Richtung nicht über Schnottwyl, sondern von Schwanden über Wierezwy, Frauchwyl und Wengi. Es wird nun gezeigt, daß die erstere Linie die einzige rationelle und weitauß die zweckmäßigste sei, daß aber die Regierung des Kantons Solothurn in den darüber stattgehabten Unterhandlungen zwar die Bereitwilligkeit erklärt habe, bei der in Frage stehenden Straße, so weit sie durch solothurnisches Gebiet über Schnottwyl führe, mitzuwirken, unter dem Vorbehalte jedoch, daß gleichzeitig von Seite Bern's die Neigtheit zur Korrektion der Straße von Lengnau bis Bözingen ausgesprochen werde.

I. Bern-Bürenstraße.

Die ganze Länge dieser Straße von Büren über Schnottwyl, Wengi, Rapperswyl in die Lyfstraße beträgt 45,139½ Fuß, wovon 10,024½ Fuß mit einem Gefälle von Null bis 1%; 7031½ Fuß mit einem Gefälle von 1 bis 2%; 6233½ Fuß mit einem Gefälle von 2 bis 3%; 2497½ Fuß mit einem Gefälle von 3 bis 4%, und 19,332½ Fuß mit einem Gefälle von 4 bis 5%. Die Kosten für die Arbeit, für Landentschädigungen und für Unvorhergesehene sind, so weit sie den Kanton Bern betreffen, auf Fr. 125,000 angeschlagen, die Fahrbahnbreite ist auf 20 Fuß berechnet. Die Gemeinde Büren hat erklärt, alles Gemeindeland für diesen Straßenbau unentgeltlich zu überlassen, so daß die Kosten für die Landentschädigungen sich um ungefähr Fr. 2863 vermindern werden.

Zufolge dieser neuen Straßelinie würde die Entfernung von Bern nach Büren 82,061 Fuß oder 5½ Wegstunden betragen. Der jetzige sehr mangelhafte und mit größern Wagen kaum zu befahrende, sonst kürzeste Weg über die Neubrücke, Otschawen, Schüpfen, Frauchwyl und Dießbach misst 94,786 Fuß, und die von der Güterfuhr einzuschlagende Straße von Bern über Narberg und Lyf bis Büren beiufig 116,000 Fuß oder dann von Bern durch die Enge, die neue Münchenbuchsee- und Lyfstraße über Lyf bis Büren 108,001 Fuß.

II. Bözingen-Lengnaustraße.

Wie bereits bemerkt, hat sich der Stand Solothurn mit Bestimmtheit dahin ausgesprochen, daß er sich bei der neuen Bürenstraße über Schnottwyl (für eine Länge von 12,815½ Fuß) nur in dem Falle beteilige, wenn Bern das zwischen der neuen Leberbergstraße von Solothurn bis Grenchen, und der neuen Bielseestraße von Bözingen abwärtsliegende, in sehr mangelhaftem Zustande befindliche Straßenstück zu verbessern übernehmen wolle. Aber auch abgesehen davon, scheine es wohl kaum der Würde des Kantons Bern angemessen, ein in schlechtestem Zustande befindliches Straßenstück zwischen zwei schönen

neuen Straßen länger bestehen zu lassen. Ob nun die Bielstraße im Interesse des Kantons Bern liege, oder nicht, diese Frage sei hier nicht zu berühren, sondern da sie nun einmal bestehe, so werde man ihre unmittelbare Fortsetzung über Pieterlen und Lengnau wohl nicht länger im gegenwärtigen, stellenweise gefahrvollen, Zustande fortbestehen lassen wollen. Die Gesamtlänge dieses Straßenstücks beträgt 29,107 Fuß, die Gesamtkosten belaufen sich auf Fr. 92,936. 39, worin freilich sechs Gebäulichkeiten zu Pieterlen und Lengnau nicht inbegriffen sind.

Das Baudepartement und der Regierungsrath tragen demnach darauf an, daß der Große Rath erkenne:

- 1) Es solle von Büren in die Lyssstraße eine neue Straße nach Maßgabe der aufgenommenen Pläne und Devise erbaut und dafür Fr. 125,000 bewilligt;
- 2) es solle ferner für die Korrektion der Biel-Solothurnstraße von Bözingen über Lengnau bis an die Kantongrenze von Solothurn nach den vorliegenden Plänen und Devisen eine Summe von Fr. 100,000 bewilligt werden.
- 3) Für beide Bauten wird das Expropriationsrecht ertheilt in dem Sinne, daß dasselbe nicht nur für das speziell für die Straße in Anspruch zu nehmende Land, sondern auch für die Anlage von Griengruben und das zum Baue der Straße erforderliche Material angewendet werden kann.
- 4) Keine der Bauten soll angefangen werden, ohne vorher gegangene Ausmittlung der Landentschädigungen, sei es in Minne oder auf dem Wege der Expropriation.
- 5) Kleinere im Interesse des Baues liegende Abweichungen von Plan und Devise darf das Baudepartement vornehmen.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter, entschuldigt vorerst die Weitläufigkeit dieses Vortrages mit den großen Summen, um welche es sich dabei handle, und empfiehlt die Schlüsse desselben angelegentlich zur Annahme, indem er beifügt, er sei vorhin gefragt worden, ob nicht allfällig binstinctlich der Bürenstraße Hintergedanken obwalten, nämlich die Bern-Zurstraße über Büren zu führen. Dieses sei keineswegs der Fall, diese Linie würde für eine solche große Hauptstraße nicht entsprechen, da sie zu viel Gefälle darbiete und nur 20 Fuß Breite erhalten sollte. Pläne und Devise für die Fortsetzung der Lyssstraße bis nach Bözingen seien übrigens bereits vollständig fertig, und zwar sowohl für die direkte Richtung, als auch für diejenige über Biel nach Bözingen, und wahrscheinlich werden dieselben bereits in der nächsten Sitzung des Großen Rethes vorgelegt werden können.

May, gewesener Staatschreiber. Ohne auf die Sache selbst im Geringsten einzutreten, glaube ich doch, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen zu sollen, wo uns diese Sache gebracht wird. Wir haben im letzten November ein Budget behandelt für das Jahr 1845; dasselbe zeigt einen mutmaßlichen Excedent der Ausgaben von ungefähr Fr. 30,000. Seither haben wir für Militärausgaben, Strafensachen &c. noch ungefähr Fr. 200,000 votirt, die nicht auf dem Budget stehen. Es fragt sich nun: Will man fernerhin ein Gewicht auf das Budget legen oder nicht? Im letztern Falle sollte man lieber keine Zeit mehr mit Budgetberathungen verlieren; sollte aber das System alljährlicher Budgets auch in Zukunft beibehalten werden, wo man approximativ die Einnahmen und Ausgaben je des folgenden Jahres zum Voraus berechnet, um den Staatshaushalt danach einzurichten, so sollte man dann nicht hintenher mit so bedeutenden Ausgaben hier erscheinen, denn sonst ist das eine Anticipation auf das künftige Jahr. In allen Staaten tadelt man aber das System der Anticipation, also hüten wir uns davor. Der Sache selbst bin ich durchaus nicht entgegen, Büren soll so gut eine Verbindung mit der Hauptstadt &c. haben, als andere Theile des Kantons; allein es wartet noch manches Andere auf uns; da ist ein Plan zu einer Tessenbergstraße, erst kürzlich ist eine abermalige Petition um Verbesserung der Bern-Murtenstraße eingelangt. Ferner sagt man uns so eben, es liegen Pläne und Devise bereit für eine Straße nach dem Suria. Dann vernimmt man sogar, daß von Eisenbahnen die Rede ist. Ich zweifle aber sehr daran, daß unsere Einnahmen dem Allem begegnen werden. Also soll man einstweilen bei Demjenigen

bleiben, was laut Budget bereits für das Jahr 1845 erkannt ist. Alsdann wird es sich bei Berathung des Budgets für das Jahr 1846 zeigen, welche Summen für derartige Zwecke disponibel bleiben. Bis jetzt hat man ferner den Grundsatz befolgt, vorzugsweise da Straßen zu bauen, wo Beiträge von Gemeinden und Partikularen zu erwarten seien. Hier finde ich nun nichts dergleichen außer dem angebotenen Stücke Gemeinde-land der Stadt Büren. Beiläufig muß ich noch an Etwas erinnern, woran ich schon oft bei solchen Anlässen, wiewohl vergeblich, erinnert habe. Unsere Departementalgesetze enthalten die Vorschrift, daß bei solchen Ausgaben vorerst das Finanz-departement angefragt werde, ob die dazu erforderlichen Mittel vorhanden seien. Wäre diese Vorschrift jetzt befolgt worden, so würden wir sehr wahrscheinlich einen Vortrag des Finanz-departements bei den Akten sehen, worin uns gesagt würde, wir haben uns bei der Berechnung des Budgets um einige hunderttausend Franken geirrt, und es zeige sich jetzt, daß wir diese Ausgabe ja freilich machen können. Man muß nicht vergessen, daß bei allem Solchen die Finanzen im Hintergrunde stehen; also muß man auf die Finanzen sehen. Ohnehin spricht man von sechs oder sieben Millionen Kapital, die man für die Liquidation der Zehnten und Bodenzinsen &c. werde einschlagen müssen. Ich trage also darauf an, daß der Gegenstand verschoben werde bis nach Vorlegung des Budgets für das Jahr 1846.

von Zavel, Altschultheiß. Es ist vielleicht das zwanzigste Mal seit fünfzehn Jahren, daß ich gegenüber dem Herrn Präsidenten stets den nämlichen Antrag desselben angreifen muß. Sedesmal beinahe, wenn eine solche Ausgabe im Laufe des Jahres kommt, erheben sich die gleichen Stimmen, ohne zu untersuchen, ob der Gegenstand dringend sei und gerechten Wünschen entspreche, sondern nur aus Besorgniß, unsere Finanzen möchten nicht hinreichen. Ich habe darauf immer die gleiche Antwort ertheilt; wer von Ihnen sich auf die Standesbuchhaltrei verfügt, wird sich dort überzeugen, daß trotz der vielfachen Besorgnisse, welche man seit fünfzehn Jahren über unseren Finanzzustand stets geäußert hat, eine bedeutende Ersparnis gemacht worden ist. Noch lezthin lag ein Bericht des Finanz-departementes vor Staatswirtschaftskommission, welchem zu folge von 1832 bis 1844 bloß drei Jahre waren, in welchen die Ausgaben die Einnahmen überstiegen, während hingegen in den übrigen neun Jahren das umgekehrte Verhältnis stattgefunden hat. Daher erzeigt sich eine Ersparnis von einer Million auf den laufenden Ausgaben gegenüber den laufenden Einnahmen, und zwar sind darin nicht gerechnet die Ersparnisse vom Gewinne auf realisierten fremden Fonds. Daß man also deswegen nicht in den vorliegenden Antrag eintreten solle, weil das Budget für das Jahr 1845 bereits eine Mehrausgabe erzeige, wird widerlegt durch beinahe alle bisherige Jahresrechnungen. Unsere sorgfältige Finanzverwaltung pflegt eben aus ähnlicher Besorgniß die mutmaßlichen Einnahmen immer ziemlich niedrig, die mutmaßlichen Ausgaben hingegen hoch anzusezen, während dann die Rechnungen selbst meistens ein weit günstigeres Resultat zeigen. Wenn wir übrigens heute die Fr. 225,000 bewilligen, so wird Ihnen der Herr Präsident des Baudepartementes sagen, daß von dieser Summe im Laufe dieses Jahres wahrscheinlich keine Bz. 5 werden ausgegeben werden. Das liegt in der Natur der Sache. Also auf das heutige Jahr wird der heutige Beschluß keinen Einfluß haben, und es fragt sich lediglich: Ist unser Finanzzustand so beschaffen, daß wir zu solchen Ausgaben schreiten können, und ist die Ausgabe durch das Bedürfnis gerechtfertigt? Die Besorgnisse vor einem neuen Finanzsysteme und vor Millionen, die man dabei verschleudern werde, sind gewiß ungegründet. Zum Beispiel der Zehntliquidation werden allerdings Millionen angewendet werden, aber nicht, um den Zins davon zu verlieren, sondern diese Millionen werden in Zukunft dann einen weit höhern Zins abwerfen, als gegenwärtig. Heute ist es aber nicht darum zu thun, Dieses zu erörtern, sondern diese Frage wird einstweilen noch im ganzen Lande herum erörtert werden. Nun noch einige Worte über die Sache selbst. Seit fast einem Jahrhunderte schon ist vom Amtsbezirke Büren eine Verbindungsstraße mit Bern und dem Emmentale &c. verlangt worden. Sie

wissen, Tit., wie dieser Bezirk beinahe abgeschnitten ist und aller fahrbaren direkten Verbindungen mit dem übrigen Kantonen entbehrt. Daher sind Vorstellungen über Vorstellungen immerfort eingelangt, und endlich sind wir nach langen Berathungen, Untersuchungen und Zögerungen dahin gekommen, Ihnen, Tit., eine Verbindungsstraße vorzuschlagen. Diese Straße ist genommen nach der kürzesten Linie; was man ihr vorwirft, ist, daß sie zum Theil durch einen andern Kanton geht. Dieser Einwurf ist aber nicht von der Art, um uns abzuhalten, die Sache zu genehmigen. Wir haben die Zusicherung Solothurns bereits, daß es das betreffende Straßenstück auf eigene Kosten ausführen werde. Andererseits ist die Besorgniß geäußert worden, Solothurn könnte dann früher oder später den Transit auf dieser Linie hemmen wollen. Von einem eidgenössischen Stande, wie Solothurn, ist das vorerst wohl nicht zu erwarten; sollte aber je so etwas stattfinden wollen, so bedenken Sie, Tit., daß der Kanton Solothurn, welcher in seiner größten Ausdehnung vom Kanton Bern umringt ist, sich zweimal bestimmen wird, denn der Kanton Bern wäre dann im Stande, gehörige Repressalien zu ergreifen. Freilich sind unter den eingelangten Vorstellungen auch solche, welche eine andere Richtung gewünscht hätten; aber nach genauer Untersuchung und Prüfung der Sache hat es sich gezeigt, daß die vorgeschlagene Richtung die geradeste und zweckmäßigste ist. Die von Solothurn hiebei gemachte Bedingung ist freilich etwas lästig, nämlich daß die Verbesserung der Straße zwischen Lengnau und Bözingen ebenfalls gemacht werde. Allein Jedermann wird darüber einig sein, daß es früher oder später jedenfalls dazu hätte kommen müssen, indem der bisherige Uebelstand auf diesem Straßenstücke unmöglich länger dauern kann. Uebrigens dann spricht auch die Gerechtigkeit dafür, daß endlich den vielfachen Wünschen des Amtsbezirkes Büren entsprochen und daß der bisherigen Vernachlässigung derselben ein Ende gesetzt werde. Die Beiträge, welche vom Herrn Präopinant hier verlangt worden sind, leistet der Amtsbezirk Büren schon seit langen Jahren. Wer bedenkt, wie schwer die Bodeninse, Zehnten &c. auf dieser Gegend lasten, der wird begreifen, daß die Beiträge zu einem Straßenbau nicht so groß sein können. Aus allen diesen Gründen hoffe und erwarte ich, daß Sie, Tit., den übereinstimmenden Anträgen der vorberathenden Behörden beipflichten werden.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter. Ich kann füglich auf den Schlußbericht verzichten; bloß soll ich in Betreff des Budgets beifügen, daß es allerdings nicht wohl möglich sein wird, noch in diesem Jahre etwas von der verlangten Summe auszugeben, denn vorerst müssen noch die Landentschädigungen ausgemittelt werden, muß die Ausschreibung der Arbeit erfolgen &c. &c., was alles mehrere Monate weg nimmt. Uebrigens werden Straßenbauten von dieser Art und von dieser Ausdehnung nicht in einem Jahre vollendet, also wird sich die Ausgabe immerhin auf drei oder vielleicht vier Jahre vertheilen.

A b s t i m m u n g .

1) Heute in den Gegenstand einzutreten	100 Stimmen.
Zu verschieben	7 "
2) Für Genehmigung des vorliegenden Antrages	Handmehr.

Vortrag des Baudepartements, betreffend das Gesuch der Gemeinden Ittigen, Ostermundigen, Bern und Muri, daß der Unterhalt der sogenannten Zollstraße noch fernerhin dem Staat überlassen bleiben möchte.

Dieser Vortrag betrifft das von den genannten Gemeinden an den Grossen Rath gerichtete Ansuchen, daß der Regierungsrath angewiesen werden möchte, seinen Beschuß vom 10. März 1844, wodurch die sogenannte Zollstraße in die vierte Klasse versetzt und den erwähnten Gemeinden zum Unterhalt wieder zugestellt wurde, dahin abzuändern, daß der Unterhalt jener Straße auch fernerhin dem Staat überlassen bleiben möchte. Darauf gestützt, daß das früher vorhanden gewesene Motiv, den Unterhalt der Zollstraße jenen Gemeinden abzunehmen, nämlich der frühere Zollbezug auf derselben, seit der Einführung des neuen Zollgesetzes, weggefallen sei, daß sodann diese

Straße durch das neue Strafennetz in der Nähe der Stadt Bern ihre frühere Bedeutung verloren habe, daß übrigens auch in formeller Beziehung der Regierungsrath nach Mitgabe des Strafengesetzes die ausdrückliche Befugnis besitze, die Straßen in die verschiedenen Klassen einzutheilen und in der Folge nötig gewordene Abänderungen an den früher getroffenen Bestimmungen vorzunehmen, stellen die vorberathenden Behörden den Antrag auf Tagesordnung.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter, weist nach Anleitung des schriftlichen Vortrags die Unbegründtheit des fraglichen Gesuches nach, und zwar in materieller Hinsicht, weil diese Zollstraße nach den klaren Vorschriften des Strafengesetzes weder unter die erste, noch unter die zweite, noch unter die dritte Kategorie der vom Staat zu unterhaltenden Straßen fallen könne, und überdies die petitionirenden Gemeinden sämtlich bereits genug Straßen, welche vom Staat unterhalten werden, besitzen, und in formeller Hinsicht, weil nach den Bestimmungen des nämlichen Gesetzes der Regierungsrath kompetent sei, die Frage von sich aus zu entscheiden.

Auf Verlangen des Herrn Dr. Lehmann wird das Gesuch der genannten Gemeinden abgelesen.

Simon, Altlandammann, will die Kompetenz des Regierungsrathes nicht bestreiten, bestreitet aber, daß die Verfügung des Regierungsrathes nach dem Sinne und Wortlauten des Gesetzes getroffen worden sei. Die Zollstraße gehöre allerdings weder in die erste noch in die dritte Klasse, wohl aber in die zweite. Nämlich von der Zürichstraße in die Thunstraße oder in die Oberemmenthalstraße führen nur zwei Wege, entweder durch das Zollgässlein oder durch die Allee und die Schosshalde. Nun werde keiner dieser beiden Verbindungswägen vom Staat unterhalten, da nun aber jeder derselben zur Verbindung verschiedener Amtsbezirke unter einander diene, so verlange das Gesetz, daß wenigstens einer davon vom Staat unterhalten werde. Gegen die Uebernahme der Zollstraße durch den Staat werde vom Baudepartement der Mangel an hinreichender Breite derselben eingewendet. Allein zu mehrerer Erleichterung der Gemeinden sei seiner Zeit mit Genehmigung des Regierungsrathes von einer stringenten Auslegung des Gesetzes, wonach eine Straße, um vom Staat übernommen zu werden, die für die betreffende Klasse vorgeschriebene Breite haben müsse, abstrakt und das Gesetz so ausgelegt worden, der Staat nehme die Straßen ab, sobald die Fahrbahn in gehörigem Zustande sei. Diese Auslegung sei manchen Gegenden, namentlich dem Oberlande, zu gute gekommen, und mithin sei der Mangel an Breite kein Grund gegen das Gesuch der betreffenden Gemeinden. Der Redner schließt demnach dahin, das vorliegende Gesuch dem Regierungsrathe zu gehöriger Beachtung zurückzusenden.

Saggi, Regierungsrath, jünger, unterstützt diesen Antrag, indem er die vom Herrn Präopinant angeführten Gründe noch des Näheren beleuchtet. Wenn der Staat diese Straße darum nicht mehr unterhalten wolle, weil kein Zoll mehr darauf bezogen werde, so könne man eben so gut auch den Unterhalt der großen Margauerstraße den Gemeinden wiederum aufzuladen. Was die Breite betrifft, so scheine das Baudepartement dieselbe hinreichend gefunden zu haben, als es früher diese Straße abnahm. Der Staat unterhalte noch gegenwärtig andere Straßen, welche, wie diejenige von Bechigen nach Worb, weder so breit, noch für den Verkehr so wichtig seien, wie die Zollstraße. Es liege auch in dem angefochtenen Beschuß des Regierungsrathes eine große Ungerechtigkeit gegen die Gemeinde Bolligen, welche nicht nur früher ungeheure Opfer für den Straßenunterhalt bringen müsse, während der Staat den Zoll bezog, sondern welche überdies, wie sie es im Jahr 1832 bewiesen, der neuen Ordnung der Einge sehr zugethan sei.

Dr. Lehmann unterstützt den Antrag des Herrn Altlandamman's Simon ebenfalls, indem es für einen Bezirk, welchem der Staat früher eine Straße abgenommen, höchst schmerhaft sein würde, dieselbe wiederum übernehmen zu müssen. Durch das neue Strafennetz in der Nähe der Stadt Bern, wodurch der betreffende Bezirk eher noch mehr abgeschnitten werde,

werde das Zollgäcklein nicht überflüssig, sondern es diene immerhin noch zu wesentlicher Verbindung mehrerer Gemeinden und Amtsbezirke in verschiedenen Richtungen, und namentlich für die Steinführungen aus der Stockerengrube. Der Kostenspunkt dann sei doch auch nicht so wichtig, um einen bedeutenden Bezirk deshalb vor den Kopf zu stossen.

von Erlach glaubt nicht, daß nach Vollendung der Worb-Laufenstraße Niemand mehr von da durch das Zollgäcklein nach dem Oberlande und dem Oberemmenthal fahren werde, wie das Baudepartement behauptet, denn auch alsdann sei der Weg durch das Zollgäcklein immer noch bedeutend näher, als derjenige durch die Allee und die Schosshalde. Die geringe Breite sei kein Grund gegen die Uebernahme durch den Staat, der Staat könne ja diesen Weg breiter machen wie andere auch.

Mühlemann, Regierungsstatthalter, fragt, ob denn die Eintheilung der Straßen in die verschiedenen Klassen Sache des Gesetzgebers sei. Dafür seien die Vollziehungsbehörden da, der Große Rath habe sich nicht damit zu befassen.

May, gewesener Staatschreiber, erwiedert hierauf, der Große Rath könnte dann noch über gar manche Vorstellung von Gemeinden ruhig weggeben; der Regierungsrath sei allerdings kompetent, die Straßen nach Vorschrift des Gesetzes zu klassifizieren, die Petenten glauben aber, im vorliegenden Falle stimme der Beschluß des Regierungsrathes nicht mit dem Gesetze überein. Darüber solle also der Große Rath entscheiden.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter, bemerkt vorerst in Betreff der Kosten, daß es sich allerdings nur ungefähr um eine jährliche Wegmeisterbesoldung dabei handle. Nach Vollendung der Worb-Laufenstraße werde gewiß Niemand von dort hinweg zur Papiermühle hinunterfahren, um das Zollgäcklein, welches uneben sei ic, zur Verbindung mit den obern Gegenden zu benutzen, sondern Ledermann werde lieber durch die Allee und die Schosshalde fahren. Wenn der Staat die Straße von Worb bis Voll übernommen habe, so dürfe man dabei nicht vergessen, daß dieselbe eine ziemlich bedeutende Wichtigkeit erhalten werde, wenn einmal die Krauchthal-Vollstraße fertig sei. Ob die Gemeinde Volligen politisch gut sei oder nicht, danach hat das Baudepartement, welches nicht eine politische Behörde sei, nicht zu fragen, sonst müßten alle solchen Sachen jeweilen zuerst noch an das diplomatische Departement gewiesen werden. Das Baudepartement und der Regierungsrath finden aber, der Beschluß des Regierungsrathes sei auf das Gesetz gegründet.

A b s i m m u n g .

Für Tagesordnung 54 Stimmen.
Für gefallene Meinungen 46 "

Vortrag des Baudepartements, betreffend den Bau einer steinernen Brücke über die Aare in der Tiefenau.

Der Vortrag enthält im Wesentlichen Folgendes:

Auf den weitläufigen gedruckten Vortrag des Baudepartements vom 2. Hornung 1844, betreffend die Verbindung der Hauptstadt Bern mit der Lyssstraße und den Aarübergang in der Tiefenau, erkannte der Große Rath im Grundsache den Bau einer steinernen Brücke daselbst, beauftragte jedoch den Regierungsrath, in der nächsten Sitzung des Grossen Rethes Bericht zu erstatten, um wie viel höher die Kosten der steinernen Brücke steigen würden, wenn dieselbe bei der im vorgelegten Plane angenommenen Breite um zehn bis fünfzehn Fuß höher erbaut werden sollte ic. Um die oben bezeichnete, vom Grossen Rath erheblich erklärte Frage, sowie überbaute daß ganze Brückenprojekt einer nochmaligen gründlichen und allseitigen Prüfung und Bearbeitung zu unterwerfen, wurde sowohl an Herrn Ingenieur Müller von Altorf das Ansuchen, als dem technischen Bureau der Auftrag ertheilt, vollständig ausgearbeitete und berechnete Brückenprojekte auszuarbeiten. Bereits unter'm 3. Mai 1844 sandte Herr Lelevel ein Projekt ein, welches sich von den früheren dadurch unterscheidet, daß dasselbe statt einer Höhe von 92 Fuß eine solche von 102 Fuß, und zu Vermeidung der großen und langen Stützmauern statt drei Bogen fünf Bogen vorschlägt.

Die Kosten sind ungeachtet der Erhöhung von zehn Fuß auf circa Fr. 368,000 berechnet u. s. w. Herr Ingenieur Müller, welcher sein Projekt im Hornung 1845 vorlegte, hat im Ganzen genommen die nämlichen Dispositionen, wie Herr Lelevel angenommen, dagegen aber steigt dessen Kostensberechnung auf Fr. 463,000. Beide Herren sind darin einig, daß eine Erhöhung von zehn Fuß zweckmäßig sei und im Interesse des ganzen Straßenzuges liege u. s. w. Diese übereinstimmende Ansicht zweier sachkundiger Männer veranlaßte auch das Baudepartement, bei der neuen in Arbeit begriffenen Tannenstraße diese Brückenhöhe von 102 Fuß als Normalhöhe anzunehmen und die dahergangenen Arbeiten demgemäß zu bestimmen ic. Das Baudepartement hielt es indessen nicht für überflüssig, jene beiden Projekte einer Kommission von Sachverständigen zu unterlegen. Diese aus den Herren Ingenieurs Gatschet, Immer, Hug und Lelevel zusammengesetzte Kommission entsprach dem erhaltenen Auftrage mit Förderung, und die drei ersten Ingenieurs schlugen im Gegensahe zu den vorhandenen Arbeiten eine Brücke mit nur drei Bogen vor, während Herr Lelevel bei dem von ihm entworfenen Projekte hauptsächlich wegen des Kostenspunktes stehen blieb. Sie giengen von der Ansicht aus, daß das Projekt des Herrn Müller die Lokalität und die mit der Brücke im Zusammenhange stehenden Straßenanlagen zu wenig berücksichtigte, und daß dasjenige des Herrn Lelevel zu leicht und lustig sei und in Betreff der Fundationen Schwierigkeiten darbiete, welche theilweise vermieden werden könnten, wenn die Bogen größer gemacht würden, und so nur zwei Pfeiler statt vier in die Aare zu stehen kämen. Auf diese Grundlagen gestützt und von der Ansicht ausgehend, daß dem ganzen Bau mehr der Charakter einer in schönem Verhältnisse dastehenden Brücke, als derjenige eines Viadukts gegeben werden möchte, entwarfen sie die Skizze einer Brücke von 102 Fuß Höhe mit drei Bogen, jeder von 83 Fuß Weite und mit den entsprechenden Wiederlagern.

Dem Baudepartemente schien dieser letzte Entwurf sowohl in Betreff seiner Festigkeit, als seiner Schönheit der empfehlenswerthe; es getraute sich jedoch nicht, denselben vollständig ausarbeiten zu lassen ic, ohne vorher noch die Ansicht eines unserer ersten schweizerischen Sachverständigen darüber vernommen zu haben. Es wurden deshalb sämmtliche drei Projekte dem Herrn Oberstquartiermeister Dufour als Oberexperten zugesandt. Unterm 29. April 1845 reichte derselbe seinen ausführlichen Bericht ein, in welchem mit Klarheit die drei Projekte jedes einzeln behandelt und unter sich verglichen werden. (Es folgen nun Auszüge aus dem Berichte des Herrn Dufour über die drei Projekte, aus welchem sich ergiebt, daß Herr Dufour den Projekt des Herrn Gatschet denjenigen der Herren Müller und Lelevel in allen Hinsichten vorzieht. "Prenant tous ces motifs en considération je suis conduit, même en ne m'arrêtant qu'aux plus essentiels, à croire que le projet le mieux adapté aux localités, le plus conforme aux règles de l'art et en définitive le plus économique est le projet C. — Gatschet u. s. w.")

Auf diese gewiß kompetente Empfehlung des Projektes C. der Expertenkommission hin ertheilten wir Herrn Ingenieur Gatschet den Auftrag, dasselbe vollständig auszuarbeiten und dabei den Schlussbemerkungen des Herrn Dufour alle diejenige Rechnung zu tragen, welche im Interesse eines schönen, großartigen, zweckmäßigen und billigen Baues liegen mögen. Der nun also ausgearbeitete Projekt liegt jetzt vor u. s. w.

Die Hauptverhältnisse dieses hier zur Annahme empfohlenen Brückenprojektes stellen sich also heraus:

Ganze Länge der Brücke mit Inbegriff der Wiederlager	500'
Ganze Länge der Brücke zwischen den Wiederlagern	306'
Höhe der Brücke über dem niedersten Wasserstande	102'
Ganze Breite der Brücke	33'
Innere " "	31' 5"
Fahrbahnbreite "	25' 75"
Fußsteigbreite	5' 75"
Sprengweite der einzelnen Bogen	83'
Dicke der Pfeiler	16'

Die Gesamtkosten der Brücke betragen mit Inbegriff des Unvorhergesehenen Fr. 442,000.
Bei Berechnung des für die ganze Strafanlage bewilligten Betrages waren für die Brückenarbeiten vorgeschlagen „ 370,000.
Mehrkosten des vorliegenden um 10' erhöhten Brückenprojektes . . . Fr. 72,000.

Nach den Ansichten des Baudepartementes verdient nun das von Herrn Gatschet ausgearbeitete Projekt entschieden den Vorzug. Es ist das Produkt wiederholter Vergleichungen und reiflicher Untersuchungen. Der Hauptvorzug desselben besteht darin, daß die verengte Fahrbahn nur 306 Fuß lang ist, während diejenige der übrigen Projekte 400 Fuß und mehr beträgt. Ferner sind die einzelnen Ansätze so berechnet, daß eber Ersparnisse, als Mehrkosten erwartet werden dürfen. Ein anderer Vorzug besteht darin, daß dieses Projekt sich durch seine schönen Verhältnisse und durch seine ruhige Einfachheit auszeichnet und wirklich den Charakter einer Brücke hat, während das Projekt mit fünf Bogen weniger einer Brücke, als vielmehr einem, im Verhältnisse zu seinen übrigen Dimensionen schmalen Viadukt ähnlich sieht. Es ist zwar dieser Vorzug Sache des Geschmackes, und es läßt sich denken, daß in dieser Beziehung das fünfbogige Projekt einzelnen Personen besser gefallen kann; es wird indessen auch hier die Ansicht angesehener Techniker den Ausschlag geben, und diese sprechen sich unbedingt für das Projekt mit drei Bogen aus als dassjenige, welches die Anforderungen der Schönheit, Festigkeit und Billigkeit am meisten in sich vereinigt.

Aus diesen Gründen beecken wir uns, bei Ihnen, Zit., anzutragen, Sie möchten sich im Laufe der gegenwärtigen Grossrathssitzung dahin verwenden, daß der Große Rath erkenne:

- 1) Es soll die steinerne Tiefenaubrücke nach den von Herrn Ingenieur Gatschet ausgearbeiteten und vom Juni 1845 datirten Plänen und Devis in einer Höhe von 102 Fuß und mit drei Bogen erbaut werden.
- 2) Zu diesem Ende wird zu der bereits für diesen Bau bewilligten Summe von Fr. 370,000 nachträglich Fr. 72,000 bewilligt und demnach die ganze Summe auf Fr. 442,000 erhöht.
- 3) Sollten sich im Laufe der Arbeit kleine Abänderungen von Plan und Devise als nothwendig und im Interesse des Baues liegend erzeigen, so ist das Baudepartement ermächtigt, dieselben vorzunehmen.
- 4) Für den Bau der Brücke, sowie für die Gewinnung und die Zufuhr des erforderlichen Materials wird für alle die Fälle, wo die Entschädigungen nicht in billiger Weise und auf freundlichem Wege ausgemittelt werden können, das Expropriationsrecht ertheilt.

Bern, 25. Juni 1845.

(Unterschriften.)

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung vor den Grossen Rath gewiesen.

Bern, 26. Juni 1845.

(Unterschriften.)

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter, empfiehlt aus den im Vortrage enthaltenen Gründen die Schluße des selben zur Genehmigung.

Durch's Handmehr genehmigt.

Auf den Vortrag der Justizsektion wird nun die mit den Beschlüssen des Grossen Rathes vom 24. Juni letzthin in Uebereinstimmung gebrachte Redaktion des Dekrets, betreffend die Freischäaren, definitiv durch's Handmehr genehmigt.

Ein Dekretsentwurf des Finanzdepartements, betreffend mehrere nachträgliche Modifikationen des Zollgesetzes, wird mit der vom Herrn Berichterstatter Regierungsrath Taggi, jünger, selbst beantragten Abänderung, daß das

Dekret auf 1. Juli 1845, anstatt auf 1. Januar 1846, in Kraft treten solle, sofort ohne Einsprache durch's Handmehr genehmigt.

Ein fernerer Dekretsentwurf des Finanzdepartements, wonach die Besoldung des Ingenieur-Verificateur für den leberbergischen Kataster auf Fr. 1600 erhöht werden soll, wird sofort ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

Ebenso wird in einem nunmehr vorgelegten Dekretsentwurf des Finanzdepartements darauf angefragt, die Besoldung des Zoll- und Ohmgeldverwalters auf Fr. 2000 nebst freier Wohnung zu erhöhen und die Entschädigung für freie Wohnung, im Falle die letztere vom Staate nicht geliefert werde, auf Fr. 500 zu bestimmen.

Taggi, Regierungsrath, jünger, als Berichterstatter, empfiehlt den Antrag zur Annahme, zumal es nicht billig sein würde, daß der Chef der Zollverwaltung bei gleich großer Verantwortlichkeit dennoch weniger besoldet sein sollte, als andere Chefs von Zweigen der Finanzverwaltung; zugleich trägt der Herr Berichterstatter darauf an, daß auch dieses Dekret auf den 1. Juli in Kraft treten möchte.

Tschabold möchte wenigstens für einstweilen in den vorliegenden Antrag nicht eintreten; das Land sei den ewigen Besoldungsverhöhung nicht geneigt, und namentlich der Oberzollverwalter, welcher noch gar nicht seit Langem seinen Posten bekleide, sollte sich einstweilen wenigstens begnügen und zuerst sehen, wie es mit dem neuen Zollwesen gehe. Allzuhohe Besoldungen erwecken in den Leuten nur die Sucht nach Staatsämtern.

Taggi, Regierungsrath, jünger, spricht als Berichterstatter die Ueberzeugung aus, daß der Oberzollverwalter auch mit der neuen Besoldung bei weitem nicht auskommen werde, er müßte sich denn ganz anders einrichten, als andere Leute ic. Wenn man nicht bloß Beamte aus dem betreffenden Orte selbst wolle, so müsse man dieselben gehörig besolden; besolde man sie zu wenig, so würde man das Regiment zuletzt wiederum in diejenigen Hände zurückgeben, aus welchen man es im Jahre 1831 empfing. Uebrigens dann verstehe es sich von selbst, daß in Folge der Besoldungsverhöhung die Stelle neuerdings werde ausgeschrieben werden.

A b s i m m u n g.

- | | |
|---|-------------|
| 1) Einzutreten | Mehrheit. |
| Dagegen | 11 Stimmen. |
| 2) Für den Antrag des Finanzdepartements
und des Herrn Berichterstatters . . . | Handmehr. |

Vortrag der Polizeisektion über das Begnadigungsgesuch der wegen Kindermordes zum Tode verurteilten Anna Wenger.

Der Vortrag lautet:

Zit.

Die durch obergerichtliches Urtheil vom 7. Brachmonat letzthin wegen Kindermordes zum Tode verurteilte Anna Wenger, von Blumenstein, hat durch ihren armenrechtlichen Vertheidiger dem Zit. Grossen Rathen ein Begnadigungsgesuch einreichen lassen, über welches die Polizeisektion Wohldenselben zu Handen der letzgenannten Behörde durch ihren Rapport zu erstatte die Ehre hat.

Indem sich die Polizeisektion in Bezug auf die näheren Umstände der verschiedenen Verbrechen, welche der Verurteilten zur Last liegen, so wie in Bezug auf deren persönlichen Verhältnisse auf den Inhalt des diesem Rapport beigefügten obergerichtlichen Urtheiles selbst beruft, glaubt sie dennoch hier einleitend den wesentlichsten Inhalt der Betrachtungsgründe des Gerichts anzuführen.

Diese lauten I. dabin, daß der Thatbestand eines Kindermordes und der absichtlichen Lödtung zweier neugeborner Kinder,

deren Lebensfähigkeit nur bis zur Wahrscheinlichkeit ermittelt wurde, hergestellt sei. II. Dass die der drei obgenannten Verbrechen angeschuldigte Anna Wenger geständige und überwiesene Thäterin derselben sei. III. Dass ihr ein sehr hoher Grad der bösen Absicht zur Last falle. IV. Dass die Konkurrenz der Verbrechen, der vorhanden gewesene Vorbedacht und der Umstand, dass die Beklagte schon vor dem Jahr 1840 zwei Mal außerhalb geboren und also theils ihre Geschlechtshöre schon früher verloren hatte, theils aus Erfahrung wusste, wie eine Weibsperson bei dem Herannahen der Niederkunft sich zu benehmen und ihr neugeborenes Kind zu behandeln habe, schärfer auf die Strafbestimmung einwirken, dagegen nicht solche Milderungsgründe vorhanden sind, welche die Anwendung einer durch das Gesetz vom 22. Juni 1843 gefestigten Strafmilderung begründen. Das von der obersten Gerichtsbehörde als Kindermord anerkannte, im September 1844 begangene Verbrechen, wurde von der Wenger während der Geburt mittelst Zuschüren des Halses des Kindes ausgeführt; der Leichnam des Kindes dann von ihr in den Abtrittskasten eines Hauses an der Schauplatzgasse gebracht, wo derselbe aufgefunden wurde. Die mörderische Absicht wurde von der Inquisitio eingestanden.

In dem vorliegenden Begnadigungsgesuch wird vorzüglich hingewiesen auf die gänzliche Vernachlässigung der Erziehung der Wenger und ihr hilfloses Alleinstehen in der Welt, als Ursachen, welche sie auf die Bahn des Verbrechens und der Sünde gerathen ließen; sodann auf die Thatstache, dass seit langer Zeit beim Kindermorde die Todesstrafe nicht mehr exequiert worden und durch diese langjährige Uebung in Übereinstimmung mit den allgemeinen Volksansichten für dieses Verbrechen die Todesstrafe de facto aufgehoben sei.

Ob nun in dem gegenwärtigen Fall Gründe vorhanden sind, auf welche gestützt dem Grossen Rathen angerathen werden darf, von dem dieser hohen Behörde durch die Verfassung eingeräumten schönen, aber wichtigen Rechte der Begnadigung Gebrauch zu machen, darüber haben sich im Schooze der Polizeisektion, als vorberathender Behörde, verschiedene Meinungen geltend gemacht.

Tit. Wenn auch das Obergericht, das sich in den engen Schranken des Gesetzes bewegen muss, und subjektive Rücksichten nicht darf walten lassen, sich hier zu der strengen Anwendung des §. 16 des Gesetzes vom 18. Februar 1823 gezwungen sah, so glaubt denn doch die Polizeisektion mit Mehrheitsmeinung, es lassen sich zu Gunsten der Wenger einige Milderungsgründe anführen, welche der Beberzung von Seite der höchsten Landesbehörde zu empfehlen sind. Hierunter gehören unstreitig ihre vernachlässigte Erziehung, ihre gänzliche Verlassenheit, besonders seit dem im Jahre 1832 erfolgten Tode ihrer Mutter, seit welchem, wie sie selbst klagt, sich Niemand um sie bemüht habe; der Umstand, dass sie in Folge ihrer Schwangerschaft genötigt war, jenseit ihren Dienst zu verlassen und keine Heimath, keine Verwandten besaß, die sich ihrer annahmen. Es war, ihrem Geständniß zufolge, dieses Gefühl ihres Verlassenseins, welches sie zu den fraglichen Verbrechen bewogen hatte.

Auf diese Motive gestützt und von dem Grundsache ausgehend, dass beim Kindermord die Todesstrafe überhaupt nicht mehr zeitgemäß sei, auch in vielen, auf eine höhere Civilisation und humane Gesetzgebung Anspruch machenden Staaten bereits abgeschafft ist, stellt die Polizeisektion mit Mehrheitsmeinung bei Ihnen, Tit., zu Handen des Grossen Rathes, den unmaßgeblichen Antrag, es möchte die über die Anna Wenger verhängte Todesstrafe in eine fünfundzwanzigjährige Kettenstrafe umgewandelt werden.

Mit Minderheitsmeinung hält hingegen die Polizeisektion dafür, da das Obergericht, ungeachtet der ihm durch das Gesetz vom 22. Juni 1843 eingeräumten Befugniß, das Strafmilderungsgesetz von 1803 auch auf den Kindermord anzuwenden, gefunden hat, dass die Todesstrafe gegen die Wenger auszusprechen sei, so lasse sich die Ausübung des Begnadigungsrechts nicht rechtfertigen, sondern es sei der Fall, der Gerechtigkeit ihren Lauf zu lassen. Sie trägt daher ihrerseits bei Ihnen, Tit., zu Handen des Grossen Rathes, darauf an, die

Wenger, mit dem in ihrem Namen eingereichten Begnadigungsgesuche abzuweisen.

Alles aber ic.

(Unterschriften.)

Bern, den 24. Juni 1845.

Vom Regierungsrathe nach Mehrheitsansicht genehmigt und sonach mit dem Schlusse auf Begnadigung der Wenger durch Umwandlung der Todesstrafe in fünfundzwanzigjährige Kettenstrafe dem Grossen Rathen überwiesen.

26. Juni 1845.

(Unterschriften.)

Nubry, Regierungsrath, als Berichterstatter. Ich kann um so eher mich langer Entwicklungen enthalten, als der vom Regierungsrath genehmigte Antrag der Polizeisektion sich auf das von Ihnen beschlossene neue Strafgesetzbuch gründet. Eine bestimmte Festsetzung desselben lautet dahin, dass die Todesstrafe für die Fälle von Kindermord facultativ bleibe; damit dieselbe aber ausgesprochen werden dürfe, muss ein Wiederholungsfall vorhanden sein. Anna Wenger hat jedoch noch keiner Beurtheilung für dieses Vergehen unterlegen. Ich muss daher glauben, dass wir in Ihrem Sinne gehandelt haben, indem wir auf Umwandlung der Todesstrafe antragen. Ich will mich auf diese Betrachtung beschränken, indem ich mir vorbehalte, auf diese Einwürfe zu antworten, welche allfällig gemacht werden könnten.

May, Fürsprech. Diese Ansicht muss ich durchaus unterstützen. Im neuen Kriminalgesetzbuche, das leider noch nicht vollendet ist, ist festgesetzt, dass das Verbrechen, um welches es sich hier handelt, nur dann mit dem Tode bestraft werden kann, wenn die betreffende Person bereits früher für eine gleiche That verurtheilt worden war. Nach diesem Gesetze konnte also die Wenger gar nicht zum Tode verurtheilt werden. Ferner wird in den meisten civilisierten Staaten dieses Verbrechen überhaupt nicht mehr mit der Todesstrafe belegt. Kindermord halte ich mit manchen angesehenen Kriminalisten für eine uneigentliche Bezeichnung derjenigen Handlung, welche heute vorliegt, nämlich der Tötung eines Kindes durch die Mutter im Augenblicke der Geburt. Bekanntlich befinden sich die Gebärenden in einem Zustande, wo sie in den meisten Fällen nicht das volle Bewusstsein haben. Allerdings ist es eine traurige Erscheinung, dass in letzter Zeit dieses Verbrechen bedeutend überhand genommen hat. Forschen wir aber den Gründen hievon nach, so ergibt sich daraus die Pflicht, durch zweckmäßige Gesetze dieselben zu beseitigen. Ein erster Grund hievon liegt in der Überhandnehmen den Unsitthlichkeit überhaupt und zweitens darin, dass die betreffenden unglücklichen Personen in der Regel erst noch genötigt sind, Prozesse zu bestehen, um von den Vätern ihrer Kinder die gesetzlichen Beiträge an die Erziehungskosten dieser Leibern zu erhalten, abgesehen von der Abflüschungsstrafe. Oft wissen sie sich selbst nicht durch's Leben zu bringen; wie sollen sie dann noch für ein Kind sorgen? Seien wir also menschlich in dieser Beziehung. Wenn eine Versammlung von Frauen die Strafen festsetzen könnte für Männer, welche die Urheber solcher Schwangerschaften sind und nachher die unglücklichen Mütter verlassen, was käme heraus? Angelegentlichst möchte ich also den Antrag des Regierungsraths empfehlen, als welcher vollkommen den Forderungen der Gerechtigkeit entspricht.

Im obersteg, Oberrichter. Ich behaupte, dass der objektive Thatbestand eines Kindermords in keinem der drei Fälle vollständig erwiesen ist, obschon ich gar gut begreife, dass das Obergericht den lehtern der drei Fälle anders angesehen hat; aber auch bei diesem Falle würden strenge deutsche Juristen kaum einen Mord annehmen. Das Gutachten des Sanitätskollegiums (der Redner liest den Schluss desselben ab) sagt selbst, es sei nur die Möglichkeit des objektiven Thatbestandes eines Kindermords vorhanden. Ich bin nun zwar moralisch überzeugt, dass die Wenger die Absicht des Tödtens hatte; indessen habe ich allgemeine und spezielle, rechtliche und moralische Gründe, um den Antrag auf Begnadigung zu rechtfertigen. Die allgemeinen Gründe sind diejenigen, welche für Abschaf-

fung der Todesstrafe für Kindesmord überhaupt sprechen, es sind aber auch spezielle Gründe hier vorhanden, welche in rechtlicher und moralischer Beziehung einer weitläufigen Erörterung werth wären. In den Zeitungen, namentlich im Beobachter, haben Sie, Tit., bereits gelesen, wie der erste Fall veranlaßt wurde. Es war bereits das dritte unebeliche Kind der Wenger; sie wurde im letzten Momente ihrer Schwangerschaft, in kalter Wintersnacht, als bereits Zeichen der herannahenden Geburt vorhanden waren, auf die Gasse hinausgestoßen, zu einer Stunde, wo sie nirgends mehr ein Obdach suchen konnte; da begab sie sich auf einen Estrich, gebaß dort, und obgleich der objektive Thatbestand nicht herausgestellt ist, so nehme ich dennoch an, daß sie das Kind wirklich getötet habe. In rechtlicher Beziehung ist aber dieses Faktum nicht als erwiesen anzunehmen. In diesem Momente war die Wenger ohne Obdach, ohne einen Kreuzer Geld, sie wußte nicht, wie dieses Kind erhalten und wo es unterbringen. Dabei tritt noch eine Rücksicht ein, nämlich daß laut Gesetz solche Weibspersonen auf die Klage der Gemeinden hin in's Zuchthaus verurtheilt werden können. Den zweiten Fall will ich nicht näher berühren, er ist ungefähr auf gleiche Art vor sich gegangen. Was den dritten Fall betrifft, so hatte sie ihre damalige Schwangerschaft in Mürten angezeigt, aber es wurde von dorther keine Anzeige hieher gemacht u. s. w. Auch jetzt ist die Wenger im letzten Momente verstoßen worden, und sie ward nun um so eher zum Verbrechen verleitet, als sie die nämliche That schon früher begangen hatte. Ich wiederhole aber, daß sich in keinem einzelnen der drei Fälle der objektive Thatbestand des eigentlichen Kindesmordes rechtlich erweisen läßt. Wer daher irgend eine mildere Ansicht über das Verbrechen des Kindesmordes hat, kann hier wenigstens ebenso gut zur Strafumwandlung stimmen, als in einem früheren Falle, wo die betreffende Mutter mit furchtbarer Grausamkeit ihr Kind um's Leben gebracht hatte. Wer ferner Gelegenheit gehabt hätte, die Wenger in ihrer Gefangenschaft zu besuchen, würde gewiß keinen Anstand nehmen, zur Strafumwandlung zu stimmen; sie scheint mir wenigstens der Begnadigung werth, namentlich sowie sie sich in der Untersuchung benommen hat und jetzt ihre Reue bezeugt. Es lagen in der Untersuchung gar keine Indizien in Betreff der beiden früheren Fälle vor, und bloß der Gutmüthigkeit ihres Charakters ist es, neben der Gewandtheit des Untersuchungsrichters, zu verdanken, daß sie die früheren Fälle auch eingestanden hat. Ich füge noch eine ganz allgemeine Bemerkung bei, welche uns Männer alle tief treffen soll. Während die unglückliche Weibsperson mit dem Tode büßt, geht vielleicht der Mann in schönen Kleidern auf der Straße herum und sieht vielleicht gar ihrer Hinrichtung zu. Mancher sitzt in der Versammlung der Richter oder Gesetzgeber, welcher sehr leicht der Urheber einer solchen That sein könnte, gesetzt er sei es durch Zufall nicht wirklich. Ich stimme also aus voller Ueberzeugung zum Antrage des Herrn Präopinanten und des Regierungsrathes.

von Tavel, Altschultheiß. Der Grund, warum der Regierungsrath in seiner Mehrheit diesen Antrag gebracht hat, ist nicht darin zu suchen, daß er sehr viele Entschuldigungs- oder Milderungsgründe in dieser Verbrecherin fand, obgleich noch ein solcher Grund namentlich in der vollkommen vernachlässigten Erziehung dieser Person liegen möchte, die keinen Begriff von Religion oder Moral hatte, bis sie in's Gefängniß kam, und die infolge ihrer hilflosen und verlassenen Lage schon im jüngsten Alter das Opfer der Verführung geworden war, —

besonders wenn man sieht, daß der Aufenthalt im Kerker und der ihr während dieser Zeit beigebrachte Religionsunterricht sie auf einen solchen Punkt gebracht hat, wo man wirklich an ihrer aufrichtigen Reue keinen Zweifel hegen kann, gerade wie dies bei der ebenfalls begnadigten Baugg auch der Fall ist. Allein, Tit., bedenken Sie, abgesehen davon, nur die große Inkonsistenz, in welche Sie mit sich selbst gerathen würden, wenn Sie jetzt diese Verbrecherin da hinrichten lassen wollten. Ich bin überhaupt gegen alle und jede Todesstrafe, aber Sie, Tit., haben in ruhiger und wiederholter Beratung unsers neuen Kriminalkodex definitiv erkannt, daß die Todesstrafe nur insofern auf eine Kindesmörderin angewendet werden könne, wenn dieselbe bereits für das gleiche Verbrechen früher einmal bestraft worden war. Ich hoffe, Tit., Sie werden diesen Ihren eigenen Beschuß nun auch im vorliegenden Falle als Ihre Richtsnur befolgen. Mir wenigstens scheint dieser Grund bindend für die Mitglieder des Grossen Rathes, und also erwarte ich, daß Sie in Ihrer großen Mehrheit dem Antrage des Regierungsrathes beipflichten werden.

Aubry, Regierungsrath, als Berichterstatter. Die Aufgabe des Berichterstatters wird nicht sehr schwierig sein, indem kein Redner die Grundlage des Antrages angeschlagen hat. Der erste Präopinant hat eine Frage der Theorie berührt, ein anderer hat das Gewicht der in der Prozedur enthaltenen marilen Thatsachen untersucht, was wesentlich in den Bereich der Gerichtsbehörde gehört. Der letzte vorzüglich hat das aus dem schon berathenen Entwurf eines Strafgesetzbuches hergenommene Argument geltend zu machen gesucht. Ich habe beizufügen, daß der Große Rat ohne Zweifel mit dem in früheren Fällen dieser Art beobachteten Verfahren konsequent wird bleiben wollen. Seit langen Jahren haben wir keinen Fall von Vollziehung der Todesstrafe für Kindesmord mehr gehabt, während dem wir hingegen mehrere Beispiele aus neuester Zeit besitzen, in denen man Gebrauch vom Begnadigungsrecht gemacht hat. Wir können den durch unsre neue Strafgesetzgebung aufgestellten Grundsätzen nur Dank wissen; diese Beweggründe sollten hinreichen, um Sie zu vermögen, die beantragte Strafumwandlung zu genehmigen.

Herr Landammann bemerkt gegenüber verschiedenen ihm mitgetheilten Zweifeln, daß die einfache Stimmenmehrheit in Fällen der vorliegenden Art entscheide, indem nur für drei Fälle zwei Drittheile der Stimmen erforderlich seien, nämlich für einen Angriff auf das Staatsvermögen, für Naturalisationen und für Ehehindernissdispensationen.

Abstimmung.

- 1) Durch Ballotirung:

Für Willfahrt	84 Stimmen.
Für Abschlag	43 "
- 2) Durch offene Abstimmung:

Für Umwandlung der Todesstrafe in fünf- und zwanzigjährige Kettenstrafe	Handmehr.
---	-----------

(Schluß der Sitzung um 1^{3/4} Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Commersierung 1845. Zweite Hälfte.

(Nicht offiziell.)

Sechste Sitzung

Samstag den 28. Brachmonat 1845.

(Morgens um 8 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Zaggi.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls werden folgende Vorstellungen angezeigt:

- 1) Von 34 Bürgern von Herzogenbuchsee, die Jesuitenangelegenheit betreffend, im gleichen Sinne, wie die bereits früher angezeigten.
- 2) Von sämtlichen Redaktionen der bernischen Zeitungen, um Herabsetzung des Zeitungsparto u. s. w., mit beigefügtem Begehr, daß zu Untersuchung dieser Angelegenheit eine eigene Großerathskommission niedergesetzt werde.
- 3) Von der Sektion des bernischen Volksvereins im Amtsbezirke Laupen, um unentgeldliche Ertheilung des Staatsbürgerrechts an Herrn Dr. Steiger.
- 4) Von dem nämlichen Vereine des Amtsbezirks Laupen, dabin gehend, daß der Große Rath sich für die Befreiung des Herrn Dr. Herzog nachdrücklich verwenden möchte.

Tagesordnung.

Vortrag der Polizeisektion, betreffend das Begnadigungsgesuch des zum Tode verurteilten Raubmörders Soh. Jossi.

Der Vortrag lautet:

Tit.

Wegen des am 21. November 1844 an seinem Meister, Daniel Schenk von Eggwyl, wohnhaft gewesen auf dem St. Immerberge, genannt de l'Envers, in der Nähe der Pontins verübten Raubmordes, wurde Johann Jossi von Grindelwald, Holzarbeiter, durch Urtheil des Obergerichts vom 7. Juni 1845 zur Todesstrafe verurtheilt.

Laut Eröffnungsverbals vom 19. Juni erklärte Jossi, daß er bei dem Tit. Großen Rath um die Umlaufung seiner Todesstrafe zu bitten gedenke und demselben zu diesem Ende durch seinen Vertheidiger ein Gesuch einreichen lassen werde. Wegen der Entfernung des Vertheidigers, Herrn Fürsprechers Kohler von Pruntrut, ist nun zwar dieses Gesuch zur gegenwärtigen Stunde noch nicht eingelangt, gleichwohl bereit sich die Polizeisektion, Ihnen, Tit., zu Handen des Großen Rathes, andurch ihr Gutachten über die Frage einer allfälligen Begna-

digung des Jossi einzureichen, da vor der Hand dessen Erklärung als ein solches Gesuch angesehen werden mag, und der Inhalt eines zu gewärtigenden förmlichen Gesuches selbst die Ansichten und den Antrag der unterzeichneten Behörde nicht zu modifizieren vermöchte.

Tit. Das schwere Verbrechen, dessen sich Jossi schuldig gemacht, wurde nach Mitgabe des Urtheils und der Kriminalprozedur von ihm mit kaltblütiger Überlegung und nach einem gebörig kombinierten Plane begangen, und es beweist dasselbe, daß Jossi ein im höchsten Grade gefährlicher Verbrecher ist.

Als an jenem Tage Schenk und Jossi mit einander die Wirthschaft auf Pontins verließen und sich nach St. Immer begeben wollten, fäste Jossi sofort den Entschluß, seinen Meister zu tödten, um sich des Geldes zu bemächtigen, das derselbe bei sich trug. Um diesen Entschluß auszuführen und zu rechter Zeit auf die Stelle zu gelangen, die er sich zu diesem Ende bestimmt hatte, war er nach der Chatelaine vorausgeeilt, wo er einige ihm anvertraute Eßelten zu deponiren hatte, genoß daselbst einen halben Schoppen Brannwein und begab sich dann nach jener Stelle, indem er unterwegs mit einem Messer eine kleine Buche abschnitt, die ihm als Mordinstrument dienen sollte. Mit dieser Waffe versehen, stellte er sich hinter einen dicht am Fußwege stehenden Baum und erwartete seinen Meister, der hier vorbeiziehen mußte. Als dieser kam, ließ er ihn vorüber gehen, folgte ihm schleunigst von hinten und versetzte ihm mit seiner Keule, die er mit beiden Händen gefaßt hatte, mehrere Streiche auf den Kopf, bis Schenk tot niedersiel. Darauf schleppte er den Leichnam eine Strecke weit vom Fußwege weg und beraubte ihn des Geldes, der Uhr und des Hastes am Hände.

Dieses sind die Umstände, unter welchen Jossi seine That begangen ist, geht daraus hervor, daß er sogleich nach vollbrachtem Verbrechen sich beeilte, seine blutigen Hände zu reinigen, alle Blutsäuren an seinen Kleidern zu verwischen, seine Kleider zu wechseln, bevor er sich auf dem Markt nach St. Immer begab, das Geld und die entwendeten Gegenstände an einen sichern Ort zu verbergen und am nämlichen Tage zu St. Immer eine Summe von Bz. 20 zu entlehnen, um auf den Fall der Entdeckung des Leichnams jeden Verdacht von sich zu entfernen.

Gegenüber dieser prozedürlichen Thatsachen, kann die Polizeisektion wirklich nicht einsehen, daß irgend ein haltbarer Grund zu einer Begnadigung hervorgehoben werden könnte. Unser Gesetz belegt das Verbrechen des Raubmordes mit der Todesstrafe, und wenn ein Verbrecher die strenge Unwendung des Gesetzes verdient hat, ist es unstreitig der zum Tode verurteilte Jossi. Eine Begnadigung, im vorliegenden Falle ausgesprochen, würde einer faktischen Aufhebung der Todesstrafe gleichkommen, und es kann weder in der Stellung, noch im Willen des Großen Rathes liegen, unsere positive Strafjustiz zum Spielballe der Humanität zu machen.

Einmuthig trägt daher die Polizeisektion bei Ihnen, Zit., zu Handen des Grossen Rathes, darauf an, es sei in eine Be- gnadigung oder Umwandlung der über den Johann Jossi ver- hängten Todesstrafe nicht einzutreten.

Alles aber ic.

(Unterschriften.)

Bern, 24. Juni 1845.

Vom Regierungsrath genehmigt und mit dem Schlusse auf Abweisung an den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 27. Juni 1845.

(Unterschriften.)

Aubry, Regierungsrath, als Berichterstatter, fügt dem schriftlichen Gutachten lediglich bei, daß seither Jossi wirklich durch Herrn Fürsprecher Matthys ein Gesuch um Umwandlung der Todesstrafe in Kettenstrafe habe einreichen lassen.

Abstimmung durch Ballotirung:

Für Abschlag	:	:	:	:	:	90 Stimmen.
Für Willfahrt	:	:	:	:	:	20 "

Vortrag des Baudepartementes, betreffend den Bau einer Verbindungsstraße zwischen Nydau und der Bielsee- straße über den Pasquart.

Dieser Vortrag schliesst dahin, der Große Rath möchte erkennen:

- 1) Der Aktiengesellschaft von Nydau wird an die Kosten des von ihr beabsichtigten Baues einer neuen Verbindungsstraße zwischen Nydau und der Bielseestraße eine Staatsbeisteuer von Fr. 8000 gesprochen unter der Bedingung, daß der Bau der Straße und der Brücken nach Maßgabe der genehmigten Pläne und Profile des Devises und der vom Baudepartemente aufzustellenden Vorschriften ausgeführt werde.
- 2) Nach Maßgabe des Vorrückens der Arbeit kann das Baudepartement auf Rechnung der Staatsbeisteuer Abschlagszahlungen machen.
- 3) Dem Baudepartemente steht es zu, kleinere im Interesse des Baues liegende Abänderungen von Plan und Devis anzurufen.
- 4) Der Aktiengesellschaft wird für die Ausführung dieses Baues auf den Fall, daß die Landentzündungen nicht auf freundlichem Wege ausgemittelt werden können, das Expropriationsrecht ertheilt.

Durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag des Finanzdepartements, betreffend den Bau eines neuen Zollhauses zu Niederönz.

Der Vortrag zeigt die Nothwendigkeit dieses Baues und verlangt den dafür erforderlichen Kredit von Fr. 9000.

Bühler, Amtsschreiber, glaubt, es möchte im gegenwärtigen Zeitpunkte, wo von einer Verlegung der Zölle an die Schweizergrenze die Rede sei, nicht der Fall sein, neue Zollhäuser an der Kantongrenze zu erbauen, und möchte daher von diesem Antrage einstweilen abstrahiren.

Mühlmann, Regierungsstatthalter, ist hingegen der Ansicht, daß, wenn auch je die Zölle auf die Grenze verlegt würden, immerhin Zollstätten auf der Kantongrenze bleiben müssen wegen der Eingangsgebühren von Getränken, und überdies sei im vorliegenden Falle die beantragte Zollstätte wegen der Lokalität sehr nöthig.

von Erlach zweifelt sehr daran, daß ein Konkordat für Verlegung der Kantonzölle auf die Schweizergrenze je zu Stande komme, ohne daß das biesige Obmizeld gleichzeitig mit inbegriffen werde; sollte dieses Letztere nicht geschehen, so würde bei einer Verlegung bloß des Zolles nicht viel gewonnen sein. Der Redner stimmt daher zum Antrage des Herrn Bühler.

Die Herren Neukom und Roth zu Niederönz pflichten dagegen dem Antrage des Finanzdepartements bei; es werde jedenfalls noch einige Jahre dauern bis zu einer Verlegung der Zölle auf die Schweizergrenze, und wenn man das Obmizeld mit hineinziehen wolle, so sei in den ersten zehn Jahren erst nicht daran zu denken. Ueberdies werde das Zollhaus dann nicht verloren sein, sondern immer gut veräußert werden können.

Bigler, Regierungsrath, schliesst namentlich aus den von den beiden letztnannten Herren angebrachten Motiven zum Antrage des Finanzdepartements.

A b s t i m m u n g .

1) Einzutreten	:	:	:	:	:	66 Stimmen.
Dagegen	:	:	:	:	:	16 ,
2) Für den Antrag des Finanzdepartements						Handmehr.

Ein Vortrag der Justizsektion nebst Dekretsentwurf empfiehlt das Ansuchen der Einwohner- und Burgergemeinde von Schangnau, daß die sogenannte Emmenthalische Landschung für diese Gemeinde aufgehoben, und dieser letztern gestattet werden möchte, von nun an unter das allgemeine Gesetz zu treten.

Leibundgut, Regierungsrath, als Berichterstatter, hält es für eine erfreuliche Erscheinung, daß je länger je mehr solche Ortschaften zur Einsicht gelangen, daß es für sie besser sei, sich unter das allgemeine Landesgesetz zu stellen. Ungeachtet daher die Vorstellung der Gemeinde Schangnau erst vor wenigen Tagen eingelangt sei, so habe man sich bei der Wichtigkeit und Wünschbarkeit der Sache beeilt, dieselbe zu untersuchen und mit Empfehlung hier vorzulegen. Hinsichtlich des Termins schlägt der Herr Berichterstatter den 1. August nächstünftig vor.

Schneider, Regierungsrath, älter, freut sich zwar dieser Erscheinung ebenfalls; da aber die Gemeinde Schangnau noch in gewissen finanziellen Verhältnissen zur Landschaft Emmental stehe, welche vorher regliert werden sollten, so wünscht er, daß das vorgeschlagene Dekret erst auf 1. September in Kraft treten möchte.

Wüthrich sieht hierin keinen Grund zu einem Aufschub, indem der Austritt der Gemeinde Schangnau aus dem Emmenthalischen Landschaftsrechte nichts an ihrem Verhältnisse zum Emmenthalischen Landschaftsgute ändere; hingegen wünscht er, daß der Regierungsrath vorher auch die übrigen Gemeinden anfrage, ob sie nicht ebenfalls sich unter das allgemeine Gesetz stellen wollen.

Jaggi, Regierungsrath, jünger, ist dagegen der Ansicht, daß eine solche Maßregel gerade zum entgegengesetzten Resultate führen könnte; vergleichende Begehren müssen aus eigenem, freiem Antriebe fließen, wie denn viele Gemeinden bereits ohne Aufforderung sich dazu entschlossen haben, weil der Verstand sie dazu führte. Uebrigens werde der Wunsch des Herrn Wüthrich ohnehin bald in Erfüllung gehen, weil laut Gesetz nach Beendigung der Revision der allgemeinen Gesetzgebung alle noch unter einem besondern Statutarrechte stehenden Gemeinden sich über die Beibehaltung derselben erklären und die Statute einer Revision unterwerfen müssen. Alsdann könne die Staatsbehörde einwirken u. s. w.

Marti, Oberrichter, theilt diese Ansicht ebenfalls.

Leibundgut, Regierungsrath, als Berichterstatter, bittet, die Sache nicht zu verschieben; das Beispiel der Gemeinde Schangnau werde von selbst Nachahmung finden; — wenn man aber von oben herab einwirken wollte, so könnte daraus leicht Misstrauen gegen die Sache entstehen. Es gebe ubrigens noch andere Statutarrechte, z. B. dasjenige von Interlaken, wonach die Manns Personen sich freien lassen müssen, um testiren zu können. Da müsse einzig der Verstand die Betreffenden zur Einsicht des Bessern führen.

Schneider, Regierungsrath, älter, zieht hierauf seinen Antrag zurück.

Herr Landammann bemerkte, der Antrag des Herrn Wüthrich sei Gegenstand eines allfälligen besondern Anzuges.

A b s t i m m u n g .

- 1) Sofort einzutreten große Mehrheit.
Zu verschieben Niemand.
- 2) Für den Antrag der Justizsektion . . Handmehr.

Auf die Vorträge der Justizsektion wird nachstehenden Legaten die Genehmigung durch's Handmehr ertheilt:

- 1) Dem von Herrn J. R. Wyss, gewes. Pfarrer zu Wichtach, der Privatziehungsanstalt für arme Mädchen im Frutiggarten hinter den Speichern in Bern geschenkten Legate von ungefähr Fr. 320.
- 2) Dem der Privatblindanstalt in Bern von Herrn R. L. von Graffenried von Bern geschenkten Legate von Fr. 10,000.
- 3) Ferner folgenden der nämlichen Privatblindanstalt geschenkten Vermächtnissen:
 - a. Der Frau Elisabeth Simonet, geb. Bichsel, von Clavaleyres und Frutigen, von Fr. 100.
 - b. Der Frau Emilie Thormann, geb. von Sinner, Wittwe des Herrn Alstrathsherrn und Appellationsrichters J. E. Thormann, von Fr. 80.
 - c. Des Herrn J. R. Wyss, gewes. Pfarrers zu Wichtach, von ungefähr Fr. 480.

Auf den Vortrag der Polizeisektion wird dem Herrn A. Monnier, von Villars le Grand, Kant. Waadt, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Neuenstadt zugesichert ist, die nachgesuchte Naturalisation mit 83 gegen 6 Stimmen ertheilt.

Auf die Vorträge der Justizsektion wird nachstehenden Ehehindernissdispensationsbegehren entsprochen:

- 1) Der Marg. Schmid, geb. Rösti, zu Adelboden, mit 67 gegen 11 Stimmen.
(Da 93 Mitglieder anwesend sind, so erklärt der Herr Landammann diese Abstimmung für gültig.)
- 2) Des Chr. Eichenberger, von Trub, mit 90 gegen 3 Stimmen.
- 3) Des Joh. Böß, von Grindelwald, zu Unterseen, mit 83 gegen 3 Stimmen.
- 4) Des J. U. Bühl, von Madiswyl, mit 89 gegen 3 Stimmen.
- 5) Des D. Wegmüller, von Walkringen, zu Neuenburg, mit 81 gegen 2 Stimmen.

Es werden nun zur Berathung der Erheblichkeitsfrage vorgelegt:

- 1) Anzug des Herrn Sigri, daß die Besoldung der Bezirksbeamten von Neuenstadt und Zessenberg im gleichen Verhältnisse, wie die Gehalte der Bezirksbeamten von Laufen, erhöht werden möchten.

Sigri empfiehlt, unter Hinweisung auf die bereits in der früheren Diskussion über die Erhöhung der Besoldungen der Bezirksbeamten von Laufen berührten Verhältnisse, die Erheblichkeitserklärung.

A schabold schließt hingegen aus den von ihm gestern gegen Besoldungserhöhungen überhaupt angebrachten Gründen auf Nichterheblichkeit.

A b s t i m m u n g .

- | | |
|-----------------------------|-------------|
| Für Erheblichkeit | 59 Stimmen. |
| Dagegen | 23 " |

- 2) Anzug von 18 Mitgliedern, dahin gehend, daß die Abgabe für die Destillation von Baumfrüchten eigenen Gewächses aufgehoben werden möchte.

Beller schließt, Namens der Unterzeichner des Anzuges, einfach auf Erheblichkeit.

Die Erheblichkeit wird durch's Handmehr ausgesprochen.

Ein Vortrag der Bitschriftenkommission betrifft die Beschwerde des François Latchat, zu Levoncourt, in Frankreich, welcher unter'm 21. März 1840 wegen Gebrauches falscher Billets vom hiesigen Obergerichte zu zwei Jahren Zuchthaus und zehnjähriger Landesverweisung verurtheilt worden ist und nun, gestützt auf die Behauptung, daß das dem Urtheile zu Grunde liegende Expertenbefinden von Personen ausgegangen, welche mit dem angeblichen Aussteller des Billets verwandt seien, an die oberste Landesbehörde das Ansuchen stellt, dieselbe möchte zu Untersuchung jener Billets neue Experten bezeichnen. Da jedoch dieses Begehrnis nichts Anderes bezweckt als die Revision einer durch höchstinstanzliches Urtheil erledigten Untersuchung, hierüber aber sowohl nach allgemeinen Grundsätzen, als nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 34 des Gesetzes vom 11. April 1832 einzig die Gerichte selbst zu entscheiden haben, so beschließt der Große Rath in Genehmigung des Antrages der Bitschriftenkommission sofort ohne Bemerkung durch's Handmehr, über die Beschwerde des Exponenten zur Tagesordnung zu schreiten.

Ein fernerer Vortrag der Bitschriftenkommission betrifft die von Herrn Wettach, Wirth in Mühlernen, als Beistand der Ehefrau des G. Baumer, Sohn, in Thun eingereichte Beschwerde wider die Gestaltung des Rechtsrufes, welche die Moderationskommission des Obergerichts in Sachen des Beschwerdeführers wider einen gewissen G. Lüdi unter'm 1. November 1844 ertheilt hat. In Genehmigung des Antrages der Bitschriftenkommission, welche nach Prüfung sowohl der vorerwähnten Beschwerdeschrift, als des Gegenberichtes der Moderationskommission des Obergerichts findet, es seien durch das Verfahren der Moderationskommission keine gesetzlichen Bestimmungen verletzt worden, beschließt der Große Rath sofort ohne Bemerkung durch's Handmehr über die vorliegende Beschwerdeschrift zur Tagesordnung zu schreiten.

Vortrag des Baudepartements, betreffend eine Staatsbeisteuer an die Erbauung einer neuen Verbindungsstraße des Zessenberg mit Twann.

Unter Hinweisung auf die Notwendigkeit einer solchen Verbindungsstraße schließt der Vortrag dahin, der Große Rath möchte erkennen:

- 1) Den Gemeinden Zef, Nods, Lamlingen, Pregelz und Twann wird an die Erbauung einer neuen Verbindungsstraße des Zessenberg mit Twann eine Beisteuer von Fr. 30,000 gesprochen, unter der Bedingung,
 - a. daß die Arbeiten in ihren Kosten nach den vorgelegten Plänen und Devisen vorgenommen werden,
 - b. daß von obigem Beitrag nach Maßgabe des Vorrückens der Arbeiten Abschlagszahlungen gemacht werden,
 - c. daß dem Baudepartemente die Oberaufsicht über die Arbeiten, sowie die Anordnung allfälliger im Interesse des Bauwesens liegender kleinerer Abänderungen von Plan und Devis zufalle.
- 2) Ferner wird für den Fall, daß die Entschädigungen nicht auf freundlichem Wege ausgemittelt werden könnten, für diesen Bau das Expropriationsrecht ertheilt.

Engel trägt, unter Hinweisung auf die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit der fraglichen Straßenanlage und auf die gänzlich abgeschlossene Lage der Gegend, darauf an, die Staatsbeisteuer bis auf die Hälfte der mutmaßlichen Kosten, d. h. bis auf Fr. 40,000 zu erhöhen.

Iſenschmid tragt, in Betracht des stellenweise bis auf 12 % ansteigenden Gefälles der projektierten Straße, darauf an, den Gegenstand zu Vorlegung eines zweckmäfigeren Projekts, wonach ein Gefälle von 8 bis 9 % nicht überschritten würde, zurückzuschicken, indem er alsdann bereit sei, zu einer noch höhern Staatsbeisteuer zu stimmen.

Müthenberg, mit der Dertlichkeit von früherher bekannt, empfiehlt dagegen den Antrag des Herrn Engel.

Dr. Schneider, Regierungsrath, verlangt ebenfalls eine der Hälfte sämtlicher Kosten entsprechende Beisteuer, nämlich Fr. 40,000. Die Einwohnerzahl des Tessenbergs belause sich auf ungefähr 2000 Seelen; gebe der Staat nun nur Fr. 30,000, so bleibe jenen Gemeinden immer noch eine Ausgabe von Fr. 50,000, was ja eine ungeheure Last sein würde. Der Tessenberg sei gewissermaßen ein kleines Amerika, indem dort noch sehr viel gutes Land zu exploitiren wäre u. s. w. Der Antrag des Herrn Iſenschmid würde ungeheure Kosten zur Folge haben u. s. w.

Urbry, Regierungsrath. Der vorzüglichste Grund, warum der Tessenberg sich Opfer von solcher Bedeutung auferlegen will, scheint mir noch nicht genügend angegeben worden zu sein. Die Ortsbeschaffenheit des Tessenberges ist von solcher Art, daß derselbe bisher so zu sagen vom Kanton und der übrigen Welt so gut wie abgeschnitten war und deshalb aller Hülfsmittel entbehrte, die er aus der Verbindung mit andern Gegenden hätte ziehen können. Es ist dies eine Art von Oasis, welche bis dahin berufen war, zu den öffentlichen Einkünften beizutragen, ohne doch das Geringste aus denselben zu beziehen. Es ist dieses das einzige Mal und wird wahrscheinlich auch das einzige bleiben, daß der Staat dem Tessenberge irgendwelchen Vortheil zunenden kann, aus welchem zugleich alle übrigen Landestheile mehr oder weniger auch Nutzen ziehen werden. Derselbe stellt das sehr natürliche Begehr an Sie, einen Verbindungs weg mit der Bielstrasse zu besitzen. Einer der Präopinanten widersteht sich diesem Begehr, weil er niemals zu einer Strafanlage mit 12% Gefäll stimmen könnte; allein derselbe kennt ohne Zweifel die Dertlichkeiten nicht, welche man an gewissen Stellen mit einer Steigung von 30 % passiren muß. Der Redner entwickelt die Gründe, welche die Gemeinden veranlaßt haben, die Anerbietungen von Neuenstadt nicht anzunehmen, sowie den ihnen früher gemachten Antrag, den Weg über den Jorat zu nehmen, ebenfalls abzulehnen. Die Gestaltung der Gegend macht eine Verbindung mit Twann erforderlich, was ihnen als unmittelbarer und vorteilhafter erscheint. Wenn die Herren von Neuenstadt die ihrerseits projektierte Straße anlegen wollen, so ist nicht zu bezweifeln, daß der Staat ihnen mit einer Beisteuer zu Hülfe kommen wird. Der Redner findet, die Gewährung des Begehrns sei ein bloßer Akt der Gerechtigkeit, zu welchem mitzuwirken der Große Rath nicht säumen sollte; er schließt sich dem Antrage des Herrn Engel an, bieſür die Summe von Fr. 40,000 zu bewilligen, indem diese Gegend bis dahin nie etwas verlangt noch erhalten habe; überdies werde det für diesen Gegenstand zu bewilligende Kredit nicht in einem Jahre ausgegeben werden, sondern sich auf mehrere Jahre hindurch vertheilen, deren Dauer für die Vollendung der Straße in Anspruch genommen werden müsse.

Bach stimmt ebenfalls für Fr. 40,000, indem er erwartet, daß die Mitglieder aus der betreffenden Gegend dann bei Gelegenheit ebenfalls bereit sein werden, ähnlichen Wünschen anderer Gegenden zu entsprechen.

Revel. Vom Augenblicke an, wo der Tessenberg selber für vorteilhafter hält, die Richtung nach Twann zu wählen, glaube ich einen Beweis meiner völligen Unparteilichkeit zu geben, indem ich Sie erteiche, dem Wunsche dieser Gegend zu entsprechen, und indem ich Ihnen empfehle, den nachgesuchten Beitragskredit zu bewilligen.

Smer vereinigt sich zu dieser Empfehlung. Es ist eine ausgemachte Sache, daß diese Gemeinden allzu arm sind, um

solchartige bedeutende Unkosten bestreiten zu können, wenn ihnen der gewünschte Staatsbeitrag nicht zu Hülfe kommen würde.

Jaggi, Regierungsrath, älter, stimmt ebenfalls für Fr. 40,000, indem er glaubt, die fragliche Strafenverbindung werde für die ganze Gegend am Bielersee, wo sehr wenig Land und dagegen eine große Bevölkerung vorhanden, eine große Wohlthat sein.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter, glaubt, ein geringeres Gefälle, als das projektierte, werde nicht leicht möglich sein, ohne unverhältnismäßige Vermehrung der Kosten, deshalb sei eine Verschiebung unnütz. Das Baudepartement und der Regierungsrath werden übrigens stets bereit sein, soviel an ihnen, auch andern Begehrn dieser Art zu entsprechen, sofern die betreffenden Gegenden sich dabei in gehörigem Maße beteiligen wollen.

A b s i m m u n g.

1) Heute einzutreten	Mehrheit.
Zu verschieben	1 Stimme.
2) Für den Antrag des Baudepartementes mit Vorbehalt der Summe	Handmehr.
3) Für Fr. 30,000	28 Stimmen.
Für Fr. 40,000	Mehrheit.

Es wird verlesen eine Buzchrift des gewes. Kanzleiläufers Fr. Schumacher, worin derselbe für die ihm gewährte Straf umwandlung seinen wärmsten Dank ausspricht.

Der Herr Landammann zeigt noch folgende während des Laufes der Sitzung eingelaufene Vorstellungen an:

- 1) von fünfunddreißig Bürgern von Seeberg, von mehrern Bürgern von Worb, und ebenso von Bätterkinden und Kräyligen (leitere nicht legalisiert) in Betreff der Jesuiten angelegenheit;
- 2) von einer Versammlung von achtzig und etlichen Staatsbürgern, in deren Namen unterzeichnet von den Herren Fürsprechern Sury und Matthys, um Cassation der gegen Herrn Dr. W. Snell getroffenen Verfügungen, mit welcher Angelegenheit eine unparteiische Grossratskommission des Weiteren zu beauftragen sei, — nebst mehrern gleichartigen Vorstellungen aus den Amtsbezirken Interlaken, Thun, Närberg, Biel, Närwangen ic.

Diese Vorstellungen hat der Herr Landammann bereits an die Bittschriftenkommission überwiesen.

Die Genehmigung des Protokolles der heutigen Sitzung wird übungsgemäß dem Herrn Landammann und dem Herrn Schultheiſen übertragen.

Herr Landammann. Ich hatte gestern u. A. auch noch die definitive Redaktion des Kriminalgesetzbuches u. s. w. für heute auf die Tagesordnung gesetzt, und es wäre natürlich sehr wünschenswerth gewesen, wenn man diesen Gegenstand noch in der gegenwärtigen Session hätte erledigen können. Allein da Sie, Sir, die Session wahrscheinlich nicht gerne noch in die andere Woche werden hinausschieben wollen, und da heute dieses Geschäft nicht mehr erledigt werden kann, so habe ich die Behandlung darüber suspendirt für die nächste ordentliche Sitzung des Grossen Rethes. Es liegen auch noch andere Geschäfte da, aber nicht sehr dringende, weshalb ich die zweite Hälfte der Sommersitzung hiermit schließe. Meine besten Wünsche begleiten Sie mit auf den Weg.

(Schluß der Sitzung um 12½ Uhr).